

3.6.3 Vermögensrechtliche Anordnungen und andere Maßnahmen

Mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket (sKp), BGBl. I Nr. 108/2010 wurden die **vermögensrechtlichen Anordnungen im StGB neu geregelt**. Während bisher zwischen der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB aF) und dem Verfall (§ 20b StGB aF) unterschieden wurde, ersetzt nunmehr der „neue“ Verfall (§ 20 StGB) das Instrument der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB aF). Zudem wurde mit § 19a StGB eine weitere Sanktion, die sogenannte **Konfiskation**, eingeführt. (Nähere Ausführungen dazu finden sich im Sicherheitsbericht 2011, Teil des BMJ, 129.)

Die folgende Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz gibt einen Überblick über die Anwendung der Konfiskation, der vermögensrechtlichen Anordnungen sowie über Einziehungsentscheidungen im Berichtsjahr.

Konfiskation, vermögensrechtliche Anordnungen und Einziehung

	2011	2012
Konfiskation	66	239
Abschöpfung der Bereicherung	396	17
Verfall	621	828
Erweiterter Verfall	2	1
Einziehung mit Urteil	2.714	5.594
Einziehung mit Beschluss	592	492

Um für eine effektivere Gestaltung und Kontrolle der Kriminalpolitik detailliertere budgetäre Informationen zu den Einnahmen aus Strafverfahren zur Verfügung stellen zu können, wurden im Juli 2012 zusätzliche Finanzpositionen erstellt. Durch die unterjährige Neuaufteilung der Einnahmen ist eine direkte Vergleichbarkeit der Einzelpositionen mit denen der Vorjahre nicht gegeben.

Im Berichtsjahr wurden EUR 8,05 Mio. durch vermögensrechtliche Anordnungen und Einziehungen eingenommen.

Einnahmen	2012
Einziehungen zum Bundesschatz, davon	8.053.400,03
Abschöpfung der Bereicherung	1.156.910,62
Verfallene Vermögenswerte	1.188.574,26
Einziehung (§ 26 StGB)	1.405,00
Konfiskation (§ 19a StGB)	3.225,66
Sonstige Einziehungen zum Bundesschatz	5.703.284,49

3.7 FREIHEITSSTRAFEN

Die Bandbreite der von den österreichischen Gerichten verhängten Freiheitsstrafen reicht von bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen unter einem Monat bis zu unbedingter lebenslanger Freiheitsstrafe. In diesem Abschnitt wird (erstmalig) ein Überblick über die verhängten Freiheitsstrafen der letzten zehn Jahre gegeben (Quelle: Gerichtliche Kriminalstatistik). Dabei werden teilbedingte Strafen nach § 43a Abs. 2

StGB zu den Freiheitsstrafen gezählt und zur besseren Vergleichbarkeit mit den restlichen Freiheitsstrafen deren unbedingte Geldstrafen in Freiheitsstrafen umgewandelt (zwei Tagessätze entsprechen einem Tag Haftstrafe).

Freiheitsstrafen (FS)

Strafausmaß	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Freiheitsstrafen gesamt	23.732	26.346	26.933	25.699	25.775	23.158	23.656	24.564	24.060	23.914
FS zur Gänze bedingt	13.706	14.739	15.306	15.013	14.974	13.656	13.643	13.693	13.541	13.470
davon: FS bis 1 Monat	2.634	2.788	2.983	3.096	2.777	2.381	2.295	1.950	1.810	1.810
FS über 1 bis 3 M.	5.630	6.044	6.236	6.189	6.222	5.542	5.559	5.438	5.601	5.370
FS über 3 bis 6 M.	3.487	3.690	3.705	3.468	3.612	3.458	3.551	3.758	3.709	3.757
FS über 6 bis 12 M.	1.623	1.819	1.958	1.864	1.917	1.871	1.812	2.030	1.946	2.024
FS über 1 bis 3 Jahre	332	398	424	394	444	402	425	517	473	507
FS über 3 bis 5 Jahre	-	-	-	2	2	2	1	-	1	1
FS über 5 Jahre	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1
unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)⁵¹	657	721	746	711	777	784	826	878	975	1.118 ⁵²
davon: FS über 6 bis 12 Monate	584	646	679	633	707	692	729	737	830	976
FS über 1 bis 3 Jahre	73	75	67	78	70	92	97	141	145	142
teilbedingte FS (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3.116	4.036	3.745	3.284	3.137	2.603	2.953	3.205	3.120	3.078 ⁵³
davon: FS über 6 bis 12 Monate	1.973	2.739	2.410	1.916	1.770	1.573	1.676	1.873	1.672	1.551
FS über 1 bis 3 Jahre	1.143	1.297	1.335	1.368	1.367	1.030	1.277	1.332	1.448	1.527
FS zur Gänze unbedingt	6.253	6.850	7.136	6.691	6.887	6.115	6.234	6.788	6.424	6.248
davon: FS bis 1 Monat	642	639	628	592	558	484	442	504	410	359
FS über 1 bis 3 M.	1.263	1.337	1.324	1.363	1.403	1.188	1.148	1.244	1.146	1.087
FS über 3 bis 6 M.	1.147	1.170	1.173	1.154	1.201	1.008	970	1.058	947	1.012
FS über 6 bis 12 M.	1.428	1.605	1.802	1.508	1.416	1.317	1.350	1.382	1.362	1.376
FS über 1 bis 3 Jahre	1.337	1.583	1.683	1.592	1.755	1.601	1.791	1.920	1.831	1.795
FS über 3 bis 5 Jahre	239	320	306	294	334	297	325	417	408	369
FS über 5 Jahre	185	190	214	183	211	212	203	256	310	235
lebenslange FS	12	6	6	5	9	8	5	7	10	15

Wie die Tabelle zeigt, hat sich bei insgesamt mehr oder weniger gleichbleibender Zahl der verhängten Freiheitsstrafen die Verurteilungspraxis insofern verändert, als es zu Verschiebungen von kurzen Freiheitsstrafen zu längeren Freiheitsstrafen gekommen ist. Im Jahr 2012 wurden insgesamt 23.914 Freiheitsstrafen verhängt und somit um 0,8% mehr als noch vor zehn Jahren.

⁵¹ Bei den unbedingten Geldstrafen, bedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 2 StGB wurden zur besseren Vergleichbarkeit mit den restlichen Freiheitsstrafen die unbedingten Geldstrafen in Freiheitsstrafen umgewandelt (zwei Tagessätze entsprechen einem Tag Haftstrafe).

⁵² Bei der unbedingten Geld-/bedingten Freiheitsstrafe gab es sechs Strafen, die nicht in die zwei Unterkategorien passen (1 x 0,67 Monate, 1 x 4,5 Monate, 2 x 5 Monate, 1 x 5,96 Monate, 1 x 6 Monate).

⁵³ Bei den teilbedingten Freiheitsstrafen gab es fünf Verurteilungen, die nicht in die zwei Unterkategorien passen (1 x 4 Monate, 4 x 6 Monate, 2 x 42 Monate, 1 x 54 Monate).

Waren im Jahr 2003 jedoch noch 3.276 Personen zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monat verurteilt worden (13,8% aller Freiheitsstrafen im Jahr 2003), wurde dieses Strafmaß im Berichtsjahr lediglich bei 2.169 Verurteilten verhängt (9,1% aller Freiheitsstrafen). Unbedingte Freiheitsstrafen bis zu einem Monat gingen im Vergleich zu 2003 um 44,1% zurück und hatten im Jahr 2012 nur noch einen Anteil von 1,5% aller Verurteilungen. Demgegenüber haben Verurteilungen zu einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe von 3.321 verurteilten Personen im Jahr 2003 (14,0% aller Freiheitsstrafen im Jahr 2003) um 41,3% auf 4.692 verurteilte Personen im Jahr 2012 zugenommen (19,6% aller Freiheitsstrafen). Unbedingte Freiheitsstrafen von über einem Jahr steigerten sich in den letzten zehn Jahren um 36,2% und haben im Berichtsjahr einen Anteil von 10,1% an allen verhängten Freiheitsstrafen.

Im Schnitt wurden in den letzten zehn Jahren in 8,3 Fällen lebenslange Freiheitsstrafen verhängt. Wie im nachfolgenden Kapitel 4 (Bericht über den Strafvollzug) dargestellt wird, haben die 19 in den Jahren 2010 bis 2012 aus lebenslangen Freiheitsstrafen vorzeitig bedingt entlassenen Personen im Durchschnitt von ihren lebenslangen Strafen etwa 20 Jahre verbüßt, sodass für diese Strafen ein weiter zurück liegender Beobachtungszeitraum relevant ist. In den 90er Jahren wurden im Jahr durchschnittlich 10,8 Personen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Dies korreliert mit dem langjährigen Durchschnitt von elf Personen, deren lebenslange Freiheitsstrafe jährlich „endet“. Da in den Jahren 2000 bis 2010 weniger Personen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, kam es zu einer Reduktion der sich wegen lebenslanger Freiheitsstrafe in Haft befindlichen Verurteilten. 2012 hat sich dieser Trend mit 15 Verurteilungen zu lebenslanger Haft nicht fortgesetzt.

Lebenslange Freiheitsstrafen (FS)

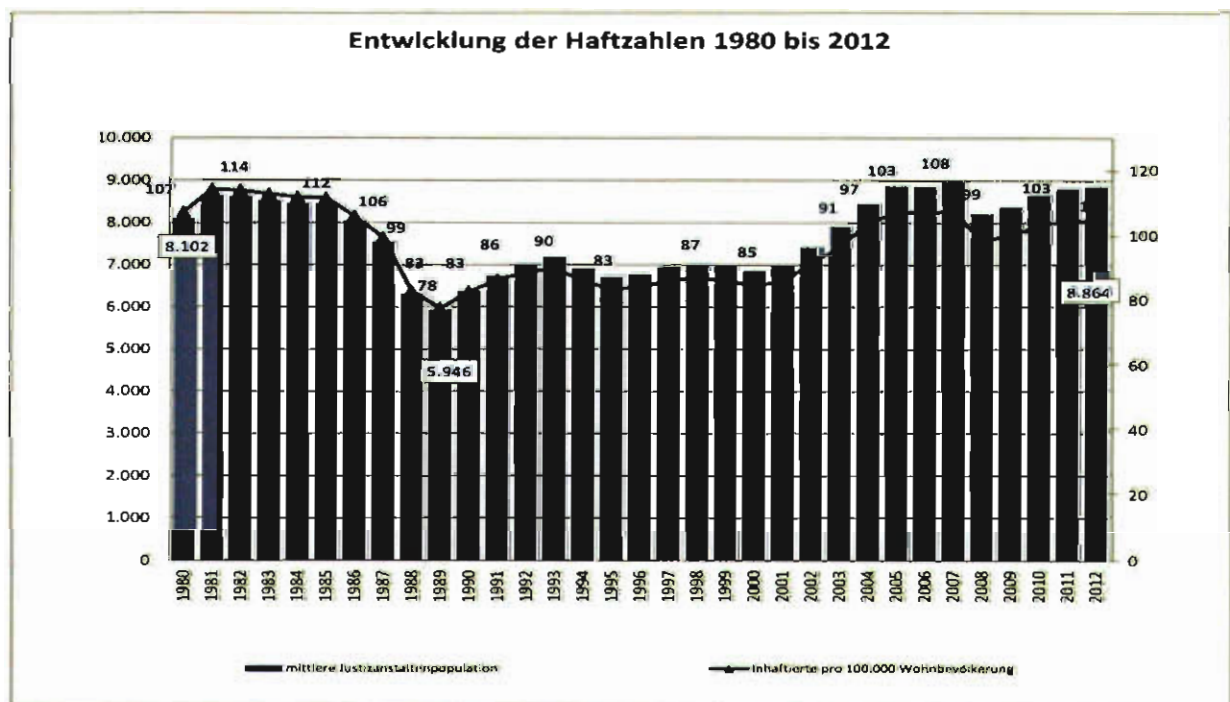
	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Lebensl. FS	6	7	11	17	13	11	5	11	15	12	5	9	3	12	6	6	5	9	8	5	7	10	15

4 BERICHT ÜBER DEN STRAFVOLLZUG

4.1 VOLLZUG VON UNTERSUCHUNGSHAFT, FREIHEITSSTRAFEN UND MAßNAHMEN

4.1.1 Übersicht über die Entwicklung der Haftzahlen seit 1980

Seit Beginn der 1980er Jahre variiert die Zahl der in österreichischen Justizanstalten angehaltenen Personen zwischen 5.946 (im Jahr 1989) und 8.957 (im Jahr 2007). Nachdem die Anzahl der Gefangenen in der Zeit von 1982 bis 1989 deutlich zurückgegangen war und sich um rund ein Drittel vermindert hatte, stieg sie zu Beginn der 1990er Jahre zunächst wieder leicht an, um in den Folgejahren bis zum Jahr 2001 relativ konstant auf niedrigem Niveau zu verbleiben. Ab dem Jahr 2001 begann jedoch ein neuerlicher, diesmal steilerer Anstieg, der zu einer deutlichen Belagszunahme und zu einer Überbelegung der Justizanstalten bis zum Jahr 2007 führte. Im Gefolge des „Haftentlastungspakets“ und des Strafprozessreformgesetzes im Jahr 2008 ging die Zahl der Gefangenen vorübergehend um 8% auf 8.214 Personen zurück, stieg aber in den folgenden Jahren kontinuierlich wieder auf zuletzt 8.864 Personen im Berichtsjahr 2012 an.



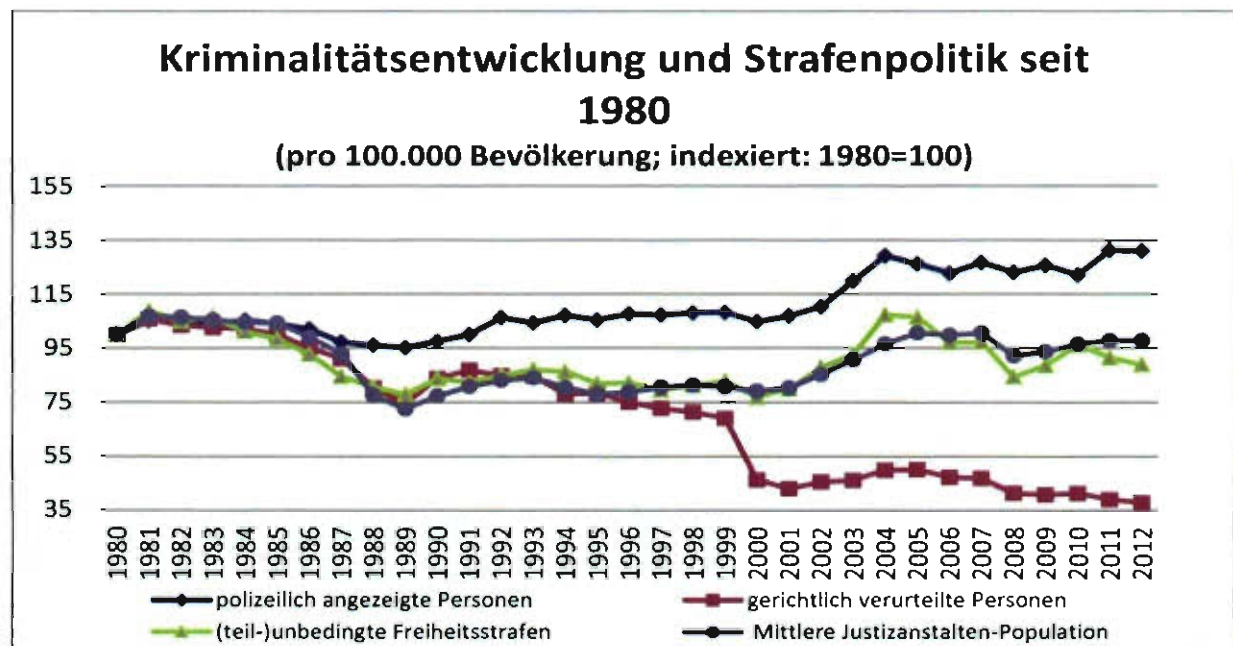
Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik (hg. vom BMI), Gerichtliche Kriminalstatistik (hg. von Statistik Austria), Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug (hg. vom BMJ); Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung, zur Verfügung gestellt vom Bundesrechenzentrum).

Zur Interpretation der Haftzahlen bedarf es der Relativierung der absoluten Anzahl der Inhaftierten an externen Bezugsgrößen: an der Größe der Wohnbevölkerung, der Zahl der polizeilich ermittelten und strafrechtlich verfolgten Personen sowie der gerichtlich (zu teil-/unbedingten Freiheitsstrafen) Verurteilten. Ein international häufig

gebrauchter Vergleichswert ist die Rate der Inhaftierten pro 100.000 Einwohner. Diese Rate variiert seit Beginn der 1980er Jahre stark, wobei die höchsten Werte (über 100) auf die Zeit vor 1987, zwischen 2004 und 2007 sowie ab 2009 entfallen, die niedrigsten (unter 90) und stabilsten auf die Zeit zwischen 1988 und 2001. Im Jahr 2008 war ein Rückgang auf 99, 2009 eine Steigerung auf 100 und 2010 ein Anstieg auf 103 Inhaftierte pro 100.000 Einwohner festzustellen. Im Berichtsjahr 2012⁵⁴ betrug die Rate der Inhaftierten pro 100.000 Einwohner 104,4 (Vorjahr 104,9).

Im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern lag Österreich mit einer Gefangenenerate von über 110 (pro 100.000 Einwohner) Mitte der 1980er Jahre an erster Stelle. Der Rückgang der Haftzahlen im Verlauf der Jahre und die Zunahme der Gefangeneneraten in anderen Ländern führten dazu, dass Österreich in Folge im (oberen) Mittelfeld rangierte. In den Jahren nach 2002 sind bezogen auf die größeren westeuropäischen Ländern nur in Spanien, England und Wales signifikant mehr Personen pro 100.000 Einwohner inhaftiert als in Österreich. Bei einem internationalen Vergleich dieser Werte sind aber auch die sehr unterschiedlichen Anteile ausländischer Straftäter (insbesondere solcher ohne inländischen Wohnsitz) zu berücksichtigen. In den meisten osteuropäischen Ländern liegen die Gefangeneneraten auch absolut gesehen deutlich über den österreichischen Werten⁵⁵. Markanten Rückgängen der Haftzahlen, wie sie etwa in Deutschland (freilich bei einem deutlich geringen Fremdenanteil) seit einigen Jahren zu bemerken sind, stehen in Österreich nach wie vor Zuwächse gegenüber.

In der folgenden Abbildung werden unterschiedliche Indikatoren für Kriminalitätsentwicklung und Strafenpolitik seit 1980 einander gegenübergestellt.



Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik, Gerichtliche Kriminalstatistik, Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug; Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV.

⁵⁴ Den endgültigen Ergebnissen der Statistik Austria zufolge lebten am 1. Jänner 2012 insgesamt 8.443.018 Personen in Österreich, um 38.766 Personen (+0,46%) mehr als zu Jahresbeginn 2011. Der Bevölkerungszuwachs war deutlich höher als im Jahr zuvor (2010: +28.962 Personen bzw. +0,35%), was die relative Inhaftierungsrate bei absolut steigenden Haftzahlen leicht sinken ließ.

⁵⁵ Vgl. <http://www3.unil.ch/wpmu/space/space-i/annual-reports/> bzw. <http://www.rsf.uni-greifswald.de/duenkel/gis/internationale-daten/europa.html> bzw. http://www.neue-kriminalpolitik.nomos.de/?id_1462

Der Vergleich der Gefangenenpopulation mit der Anzahl ermittelter Tatverdächtiger und (zu Freiheitsstrafen) Verurteilter zeigt einen Rückgang der Verurteilungs- und Gefangenzahlen in den späteren 1980er Jahren bei kaum fallender Zahl polizeilich ermittelter Straftäter. Vor allem durch das Wirksamwerden des StRÄG 1987⁵⁶ reduzierte sich die Zahl der Inhaftierten und erreichte im Jahr 1989 den niedrigsten Wert im gesamten Beobachtungszeitraum. Die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen blieb nach einem Anstieg zwischen 1989 und 1992 in den 1990er Jahren relativ konstant. Die Zahl der gerichtlich verurteilten Personen stieg zu Beginn der 1990er Jahre zunächst steil an und ging im weiteren Verlauf des Jahrzehnts kontinuierlich zurück, wobei der Rückgang bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen weniger deutlich war. Aufgrund der Diversionsregelungen im Erwachsenenstrafrecht (BGBl. I Nr. 55/1999) halbierte sich schließlich im Jahr 2000 die Zahl aller Verurteilungen im Vergleich zu den frühen 1980er Jahren und erreichte nach weiterem Rückgang in den ersten Jahren des dritten Jahrtausends im Jahr 2012 mit 35.541 rechtskräftigen Verurteilungen einen historischen Tiefstand, den niedrigsten Wert seit 1947. Dabei ist allerdings der Anteil der Verurteilungen zu zumindest teilweise unbedingten Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen von 18,6% im Jahr 2000 kontinuierlich auf 26,2% im Jahr 2012 angestiegen. Zwischen 2000 und 2004 stieg die Zahl der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen, noch steiler die Zahl der Verurteilungen zu teil- und unbedingten Freiheitsstrafen. Seither entwickelt sich die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen (polizeilich angezeigte Personen) mit erheblichen Schwankungen auf hohem Niveau seitwärts. Die Anzahl der inhaftierten Personen erhöhte sich von 2000 bis 2007 um 30%. Dem deutlichen Rückgang der Verurteilungen zu teil- bzw. unbedingten Freiheitsstrafen von 2007 auf 2008 folgte ein ebenso markanter Anstieg bis 2010, seit 2011 war wieder ein Rückgang zu verzeichnen, der sich jedoch in den Haftzahlen bisher nicht niederschlägt, weil insgesamt eine Verschiebung hin zu längeren Strafen stattfindet. Durch die haftentlastenden Auswirkungen des StRÄG 2008 und des Strafprozessreformgesetzes⁵⁷ reduzierten sich die Haftzahlen 2008 kurzfristig deutlich, um seit 2009 neuerlich anzusteigen.

Elektronisch überwachter Hausarrest

Eine gewisse Entlastung der Justizanstalten ist zuletzt dadurch eingetreten, dass mit Wirksamkeit vom 1. September 2010 der elektronisch überwachte Hausarrest (eÜH) als neue Vollzugsform für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Untersuchungshaft an Jugendlichen und Erwachsenen auch in Österreich eingeführt wurde (BGBl. I Nr. 64/2010). Während ein Vollzug von Untersuchungshaft in dieser Form auf wenige Einzelfälle beschränkt blieb, ist die Zahl der laufend in dieser Form angehaltenen Strafhäftlinge im Berichtsjahr kontinuierlich angestiegen und belief sich im Jahresdurchschnitt auf 193 Personen bzw. rund 3% der Strafhäftlinge insgesamt. Bis dahin hatten insgesamt bereits 1153 Personen zumindest Teile ihrer Haftstrafe in dieser Vollzugsform verbüßt (in Summe rund 118.000 Hafttage). Zum 31. Dezember 2012 waren insgesamt 203 Personen im elektronisch überwachten Hausarrest angehalten, davon zwei in Untersuchungshaft.

⁵⁶ Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz StRÄG 1987 wurden die Schadenshöhe bei Diebstahl und Betrug angehoben, die Möglichkeit der bedingten Strafnachsicht erweitert, die teilbedingten Strafen eingeführt und die bedingte Entlassung ausgeweitet.

⁵⁷ Etwa die Hälfte des Rückgangs der Häftlingszahlen im Jahr 2008 war auf einen Rückgang der U-Haftzahlen zurückzuführen.

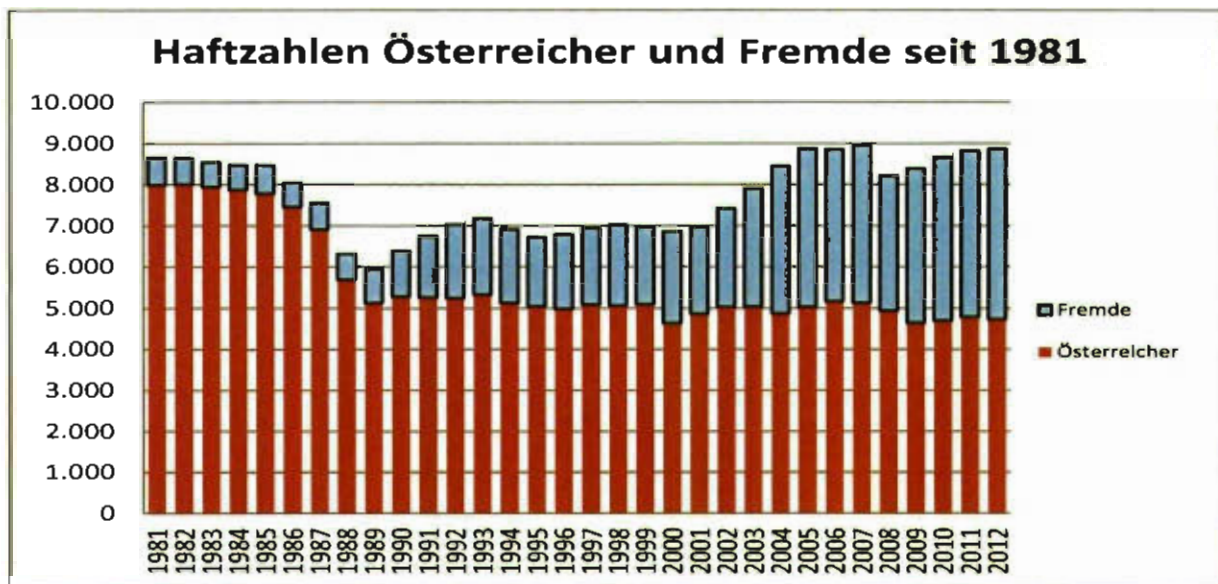
Die im eÜH angehaltenen Personen weisen mit rund 85% einen weit überdurchschnittlichen Anteil an Österreichern auf, der Frauenanteil liegt mit rund 15% ebenfalls weit über dem der Durchschnittspopulation. Rund die Hälfte der im eÜH angehaltenen Personen weist Vorhaftigen auf. Der weit überwiegende Anteil (952 gegenüber 201) der im eÜH angehaltenen Strafgefangene waren bislang frontdoor-Fälle, bei denen die gesamte Strafe in Form des Hausarrests verbüßt wurde.

Im Laufe des Jahres 2012 waren 32 Abbrüche zu verzeichnen. Die durchschnittliche Anhaltedauer in dieser Vollzugsform lag zum Jahresende bei 101 Tagen.

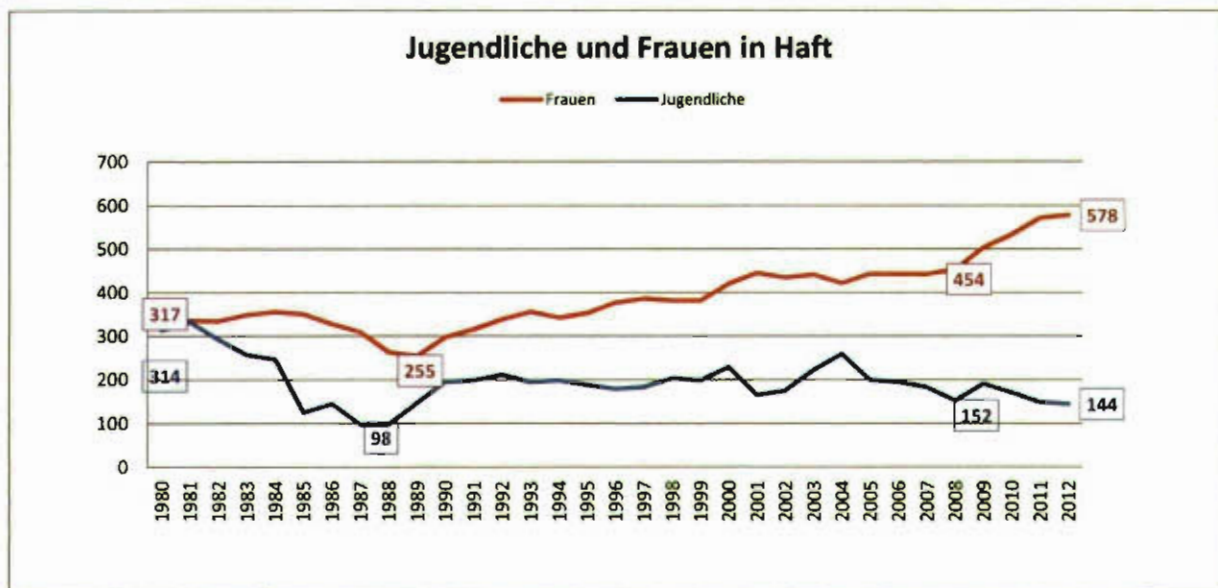


Gefangenenpopulation nach Nationalität, Alter und Geschlecht

Anfang der 1980er Jahre lag der Anteil der Nichtösterreicher an allen Gefangenen bei nur 7%. Einen ersten markanten Anstieg gab es in den Jahren 1989 bis 1993 auf rund ein Viertel der Gefängnispopulation. Diese Zunahme ging mit einer Zunahme der Strafanzeigen einher, die auch in Zusammenhang mit der Ostgrenzöffnung nach dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ zu sehen ist. Der Ausländeranteil blieb im weiteren Verlauf der 1990er Jahre relativ konstant bei rund 1.800 Personen. Zwischen 2000 und 2012 stiegen die absolute wie relative Zahl von Fremden in Haft erneut stark an: Am Stichtag 1. September 2012 befanden sich 4.097 Nichtösterreicher in Österreich in gerichtlicher Haft, ihr Anteil an allen Insassen von Justizanstalten hatte sich also gegenüber den 1990er Jahren mehr als verdoppelt und erreichte mehr als 46%. Die Zahl österreichischer Insassen im Jahresdurchschnitt liegt nach einem massiven Rückgang in den 1980er Jahren seither mit geringen Schwankungen bei etwa 5.000. Die Zunahme der Insassenzahlen in den vergangenen Jahren insgesamt ist also ausschließlich auf eine Zunahme von Fremden in Haft zurückzuführen.



Seit 1989 steigt auch die absolute Zahl weiblicher Insassen stark an. Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen variiert seit den frühen 1980er Jahren zwischen 3,9 und 6,6% und lag zuletzt in absoluten Zahlen markant höher als in allen vorangegangenen Jahren.



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September).

Die Zahl der Jugendlichen im Gefängnis war im Jahr 2008 mit 152 inhaftierten weniger als halb so hoch wie am Beginn des Beobachtungszeitraums. Nach einem steilen Anstieg 2009 auf 191 Inhaftierte nahm die Zahl der jugendlichen Insassen im Jahr 2011 zum Stichtag wieder auf 149 ab. Im Berichtsjahr 2012 sank die Zahl der jugendlichen Insassen in Haft zum Stichtag auf 144. Bei der Bewertung des Anteils jugendlicher Gefangener im Zeitverlauf müssen gesetzliche Änderungen bei den Altersgrenzen berücksichtigt werden.⁵⁸ Die Zahl der Jugendlichen in österreichischen Justizanstalten ging bis 1988 zunächst stark zurück, stieg jedoch Ende der 1980er Jahre steil an. Der Anstieg vor 1990 kann nicht mit der Ausweitung der Altersgrenze

⁵⁸ Vor 1989 galten 14 bis unter 18jährige als Jugendliche, von 1990 bis zum 30. Juni 2001 auch die unter 19jährigen. Mit 1. Juli 2001 wurde die Altersgrenze wieder auf unter 18 Jahre gesenkt.

(auf unter 19 Jahre) erklärt werden. Der Rückgang, zu dem es durch die neuerliche Senkung der Altersgrenze (auf 18 Jahre) im Jahr 2001 kam, wurde in den darauffolgenden Jahren jedoch durch einen starken Anstieg der jugendlichen Gefangenen „kompensiert“. Zuletzt ist deren Zahl allerdings deutlich gesunken, sodass der Anteil der Jugendlichen an allen Gefangenen 2012 nur mehr 1,6% beträgt. Der Anteil der Fremden an allen Jugendlichen in Haft stieg bis zu den Jahren 2003 und 2004 zwischenzeitlich auf über zwei Drittel und beträgt zum Stichtag 48,6%.

Langstrafige Insassen und Maßnahmen-Insassen

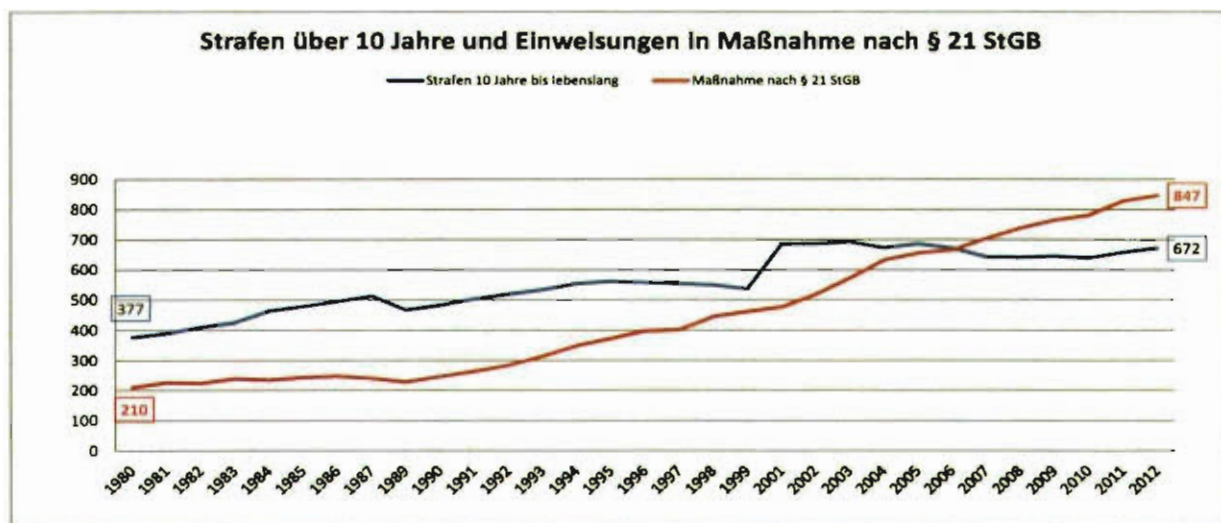
Unabhängig von den skizzierten Entwicklungen zeigt sich ein langfristiges absolutes und relatives Wachstum insbesondere bei den im Maßnahmenvollzug Untergebrachten, während die Anzahl der langstrafigen Insassen (Freiheitsstrafen von zehn und mehr Jahren oder lebenslange Strafen) – nach einem bis zum Beginn des Jahrtausends relativ kontinuierlichen Anstieg – seither leicht zurückgeht. Die Zahl der eine mehr als 20-jährige (iSd Summe der zu vollziehenden urteilsmäßigen Strafen (Strafblock)) zeitliche oder lebenslange Freiheitsstrafe verbüßenden Personen ist von 248 zu Beginn des Jahrzehnts auf 172 im Jahr 2011 zurückgegangen, im Berichtsjahr wieder auf 178 angestiegen. Zum Stichtag 2012 verbüßen 146 Personen eine lebenslange Freiheitsstrafe, im Vorjahr waren es 137 Personen.

Im Zeitraum 2001 bis 2012 endeten für insgesamt 129 Personen lebenslange Freiheitsstrafen, davon für 19 durch Tod, 18 wurden ausgeliefert, 2 sind geflüchtet (idR vorübergehend), bei 7 wurde der Vollzug aufgeschoben und 83 wurden bedingt vorzeitig entlassen. Im langjährigen Durchschnitt „endet“ die lebenslange Freiheitsstrafe in Österreich im Jahr für 11 Personen, davon für 7 mit einer bedingten Entlassung, für 2 mit Tod und für weitere 2 mit Auslieferung, Aufschub oder Flucht. Die 19 in den Jahren 2010 bis 2012 aus lebenslangen Freiheitsstrafen vorzeitig bedingt entlassenen Personen haben im Durchschnitt von ihren lebenslangen Strafen etwa 20 Jahre verbüßt, der Median liegt bei 18 Jahren, sieben waren nach längstens 16,5 Jahren entlassen, elf vor Vollendung des 20. Strafjahres, 16 bis zur Vollendung des 23. Strafjahres, die übrigen drei aber erst nach etwa 30 Jahren, der späteste bedingte Entlassung erfolgte nach 33 Jahren.

Die Zahl der im Maßnahmenvollzug Untergebrachten⁵⁹ nimmt im gesamten Beobachtungszeitraum stetig zu und ist auch nach dem StRÄG 2008 nicht rückläufig, sondern erreicht mit einem Plus von 69% im Berichtsjahr gegenüber 2001 einen neuerlichen Höchstwert. Der Anteil der Untergebrachten an allen Insassen von Justizanstalten steigt seit 2001 von weniger als 8 auf 10% im Jahr 2012, d.h. dass jeder zehnte Gefangene dem Regime des Maßnahmenvollzugs unterliegt.

Steigende Zugänge bei gleichzeitig restriktiver Entlassungspraxis erzeugen einen „Rückstau“ im Maßnahmenvollzug.

⁵⁹ Die Zahl der nach § 23 StGB untergebrachten „gefährlichen Rückfallstäter“ steigt nicht und spielt seit den 1990er Jahren statistisch keine Rolle mehr (vier oder weniger Personen zum Stichtag). Nicht inkludiert sind auch die nach § 22 StGB untergebrachten „entwöhnungsbedürftigen Rechtsbrecher“, die sich zuletzt um die Zahl 20 bewegen.



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug in Österreich (Stichtag 30. November, nach 1986: 31. Dezember, nach 2001: 1. September).

Einweisungen, Abgänge und Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 StGB

Beginnend mit dem Jahr 2000 stehen detaillierte Datenbestände aus der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV) zur Verfügung, die eine seriöse und auch hinsichtlich des Beobachtungszeitraums von nunmehr zwölf Jahren aussagekräftige Berechnung, Auswertung und Interpretation von quantitativen Entwicklungen der Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher in Österreich ermöglichen:

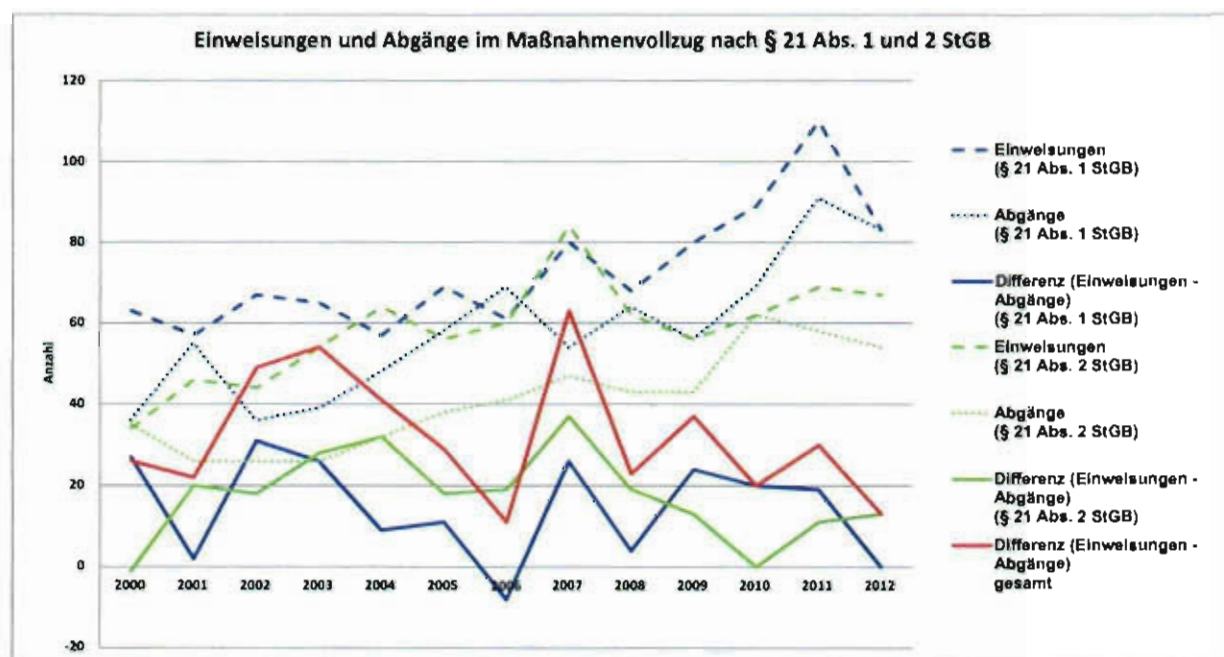
Jahr	§ 21 Abs. 1 StGB					§ 21 Abs. 2 StGB					Differenz gesamt
	Einweisungen	Entlassungen	Sonstige Abgänge (Tod/Flucht)	Abgänge gesamt	Differenz	Einweisungen	Entlassungen	Sonstige Abgänge (Tod/Flucht)	Abgänge gesamt	Differenz	
2000	63	36	0	36	27	34	31	4	35	-1	26
2001	57	51	4	55	2	46	23	3	26	20	22
2002	67	33	3	36	31	44	25	1	26	18	49
2003	65	35	4	39	26	54	25	1	26	28	54
2004	57	47	1	48	9	64	31	1	32	32	41
2005	69	55	3	58	11	56	36	2	38	18	29
2006	61	66	3	69	-8	60	36	5	41	19	11
2007	80	52	2	54	26	84	44	3	47	37	63
2008	68	59	5	64	4	62	39	4	43	19	23
2009	80	52	4	56	24	56	41	2	43	13	37
2010	89	61	8	69	20	62	58	4	62	0	20
2011	110	85	6	91	19	69	54	4	58	11	30
2012	83	78	5	83	0	67	51	3	54	13	13
Gesamt	866	632	43	675	191	758	494	37	531	227	418

Die hier als „Einweisung“ bezeichnete Kennzahl betrifft die Übernahme der betreffenden Person in den Maßnahmenvollzug nach Rechtskraft des Urteils. In vielen Fällen ging dem bereits eine Untersuchungshaft bzw. vorläufige Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher voraus. Es zeigt sich ein langfristiger Trend

zur Zunahme an Einweisungen, insbesondere bei den gemäß § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachten. Am 1. Jänner 2013 befanden sich 410 Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 1 StGB im Maßnahmenvollzug; am 1. Jänner 2000 waren es 218, was einen Zuwachs im Ausmaß von 88% bedeutet. Noch mehr Zuwachs (114%) verzeichnete die Zahl der gemäß § 21 Abs. 2 StGB untergebrachten Personen: Am 1. Jänner 2000 befanden sich 207 Personen in der Maßnahme, am 1. Jänner 2013 waren es 442 Personen.

Unter Entlassungen werden alle „geordneten“ Abgänge aus dem Maßnahmenvollzug verstanden. In der überwiegenden Zahl der Fälle handelt es sich um bedingte Entlassungen im Sinne des § 47 StGB, in einigen wenigen Fällen kam es zur Auslieferung der Untergebrachten an ausländische Behörden.

Die folgende Grafik bringt zum Ausdruck, dass die Differenz von Abgängen und Einweisungen im Zeitraum 2000 bis 2012 immer negativ war, also die Einweisungen die Abgänge jedes Jahr übersteigen, wodurch die Zahl der Untergebrachten stetig zunimmt.

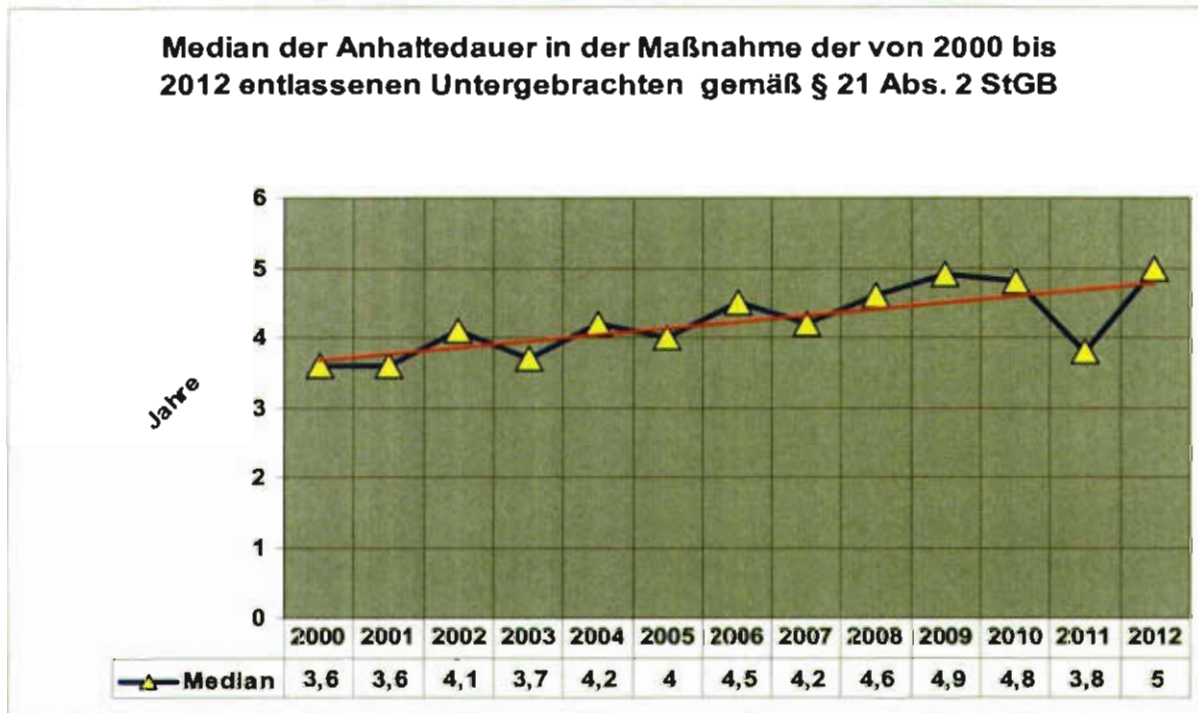
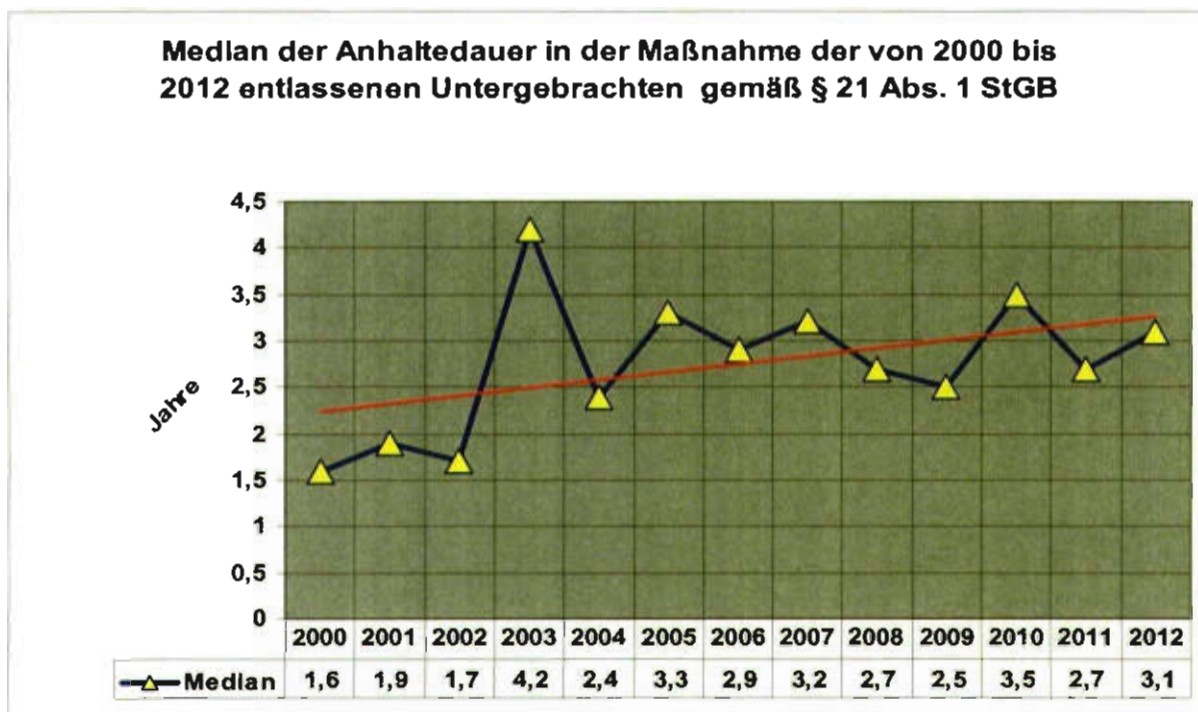


Aber nicht nur die Einweisungen und Abgänge beeinflussen die Zahl der insgesamt im Maßnahmenvollzug untergebrachten Personen, sondern auch die Anhaltedauer. Zur Darstellung deren Entwicklung wird der Median der Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug der in den Jahren 2000 bis 2012 entlassenen Untergebrachten errechnet. Beim Median handelt es sich um jenen Wert, der die jeweilige Verteilung halbiert. Das bedeutet unterhalb und oberhalb dieses Wertes liegen gleich viele Werte der Verteilung. Gegenüber dem Mittelwert hat der Median den Vorteil, dass er statistischen Ausreißern gegenüber (z.B. einige wenige Untergebrachte mit sehr langer Anhaltezeit) resistenter ist als der Mittelwert.

Unter Anhaltedauer wird in der Folge die tatsächlich im Maßnahmenvollzug verbrachte Zeit bis zur effektiven (bedingten) Entlassung verstanden. Allfällige vorher in Untersuchungshaft bzw. vorläufiger Unterbringung verbrachte Zeiten sind nicht eingerechnet. Die vergleichsweise wenigen Fälle, welche bedingt aus der Maßnahme

entlassen werden, jedoch im Strafvollzug verbleiben, sind mit der gesamten Anhaltedauer bis zur tatsächlichen Entlassung eingerechnet.

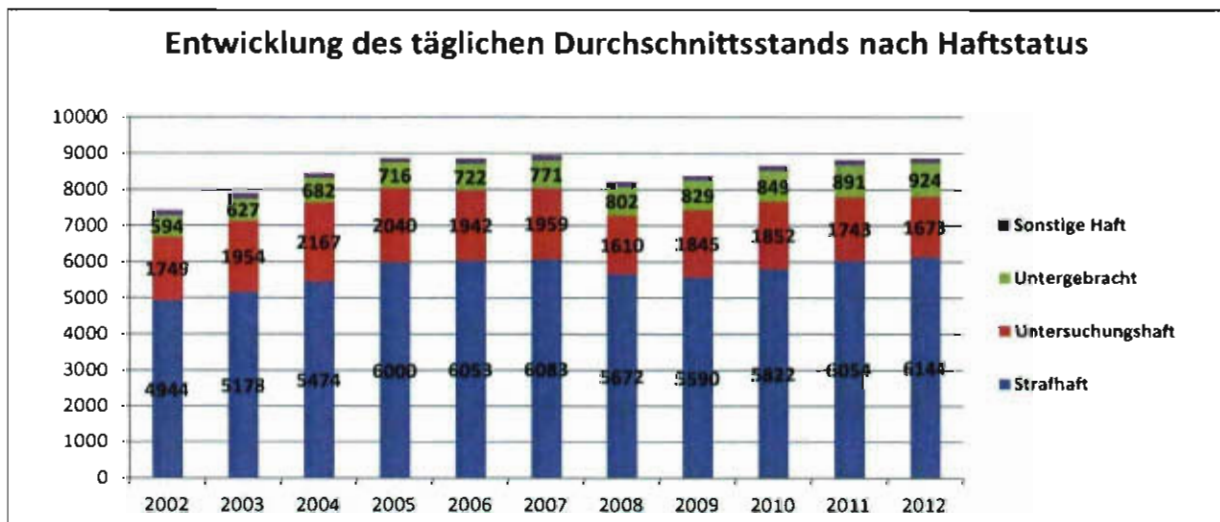
Wie den folgenden Abbildungen zu entnehmen ist, steigt der Median der durchschnittlichen Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug sowohl bei den Untergebrachten gemäß § 21 Abs. 1 StGB als auch bei jenen nach § 21 Abs. 2 StGB an.



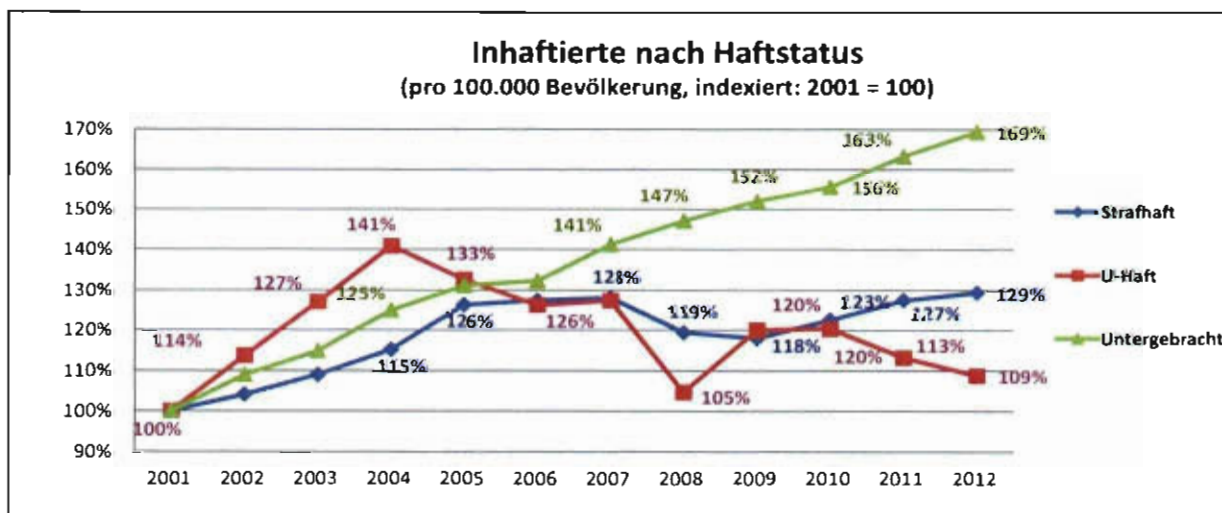
Bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB hat sich der Median von 2000 bis 2012 nahezu verdoppelt (von 1,6 Jahre auf 3,1 Jahre). Bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB ist er um mehr als 30% von 3,6 Jahre im Jahr 2000 auf einen bisherigen Höchststand von 5 Jahren im Berichtsjahr gestiegen.

4.1.2 Entwicklung der Gefangenenpopulation seit 2001

Früher wurden alle Inhaftierten in einer gemeinsamen „Haftzahl“ betrachtet. Grundsätzlich sind jedoch drei verschiedene strafrechtliche mit Freiheitsentzug verbundene Eingriffe zu unterscheiden: Untersuchungshaft, Strafhaft und Unterbringung im Maßnahmenvollzug. Untenstehende Abbildung zeigt die absoluten Zahlen des jährlichen Durchschnittsstands in Untersuchungs-, Strafhaft und sonstiger Haft seit 2002. Die größte Gruppe in Haft sind erwartungsgemäß die Strafgefangenen. Der Anteil der Untersuchungshäftlinge an allen Insassen im Jahresdurchschnitt schwankt im Beobachtungszeitraum zwischen einem Viertel und einem Fünftel. Weniger stark variiert die Zahl der Strafhaftlinge.⁶⁰



In einer indexierten Betrachtungsweise zeigt sich der relativ gesehen massive Anstieg bei Untersuchungshäftlingen um die Mitte des vergangenen Jahrzehnts: 2004 befinden sich um 40% mehr Untersuchungshäftlinge in österreichischen Justizanstalten als noch zu Beginn des Jahrzehnts.⁶¹ Danach und besonders im Jahr 2008 ging die Zahl der Untersuchungshäftlinge (pro 100.000 Einwohner) jedoch fast wieder auf das Niveau von 2001 zurück, stieg dann nochmals an, um bis zum Berichtsjahr neuerlich auf zuletzt 109% gegenüber dem Beginn des Jahrtausends zu fallen.

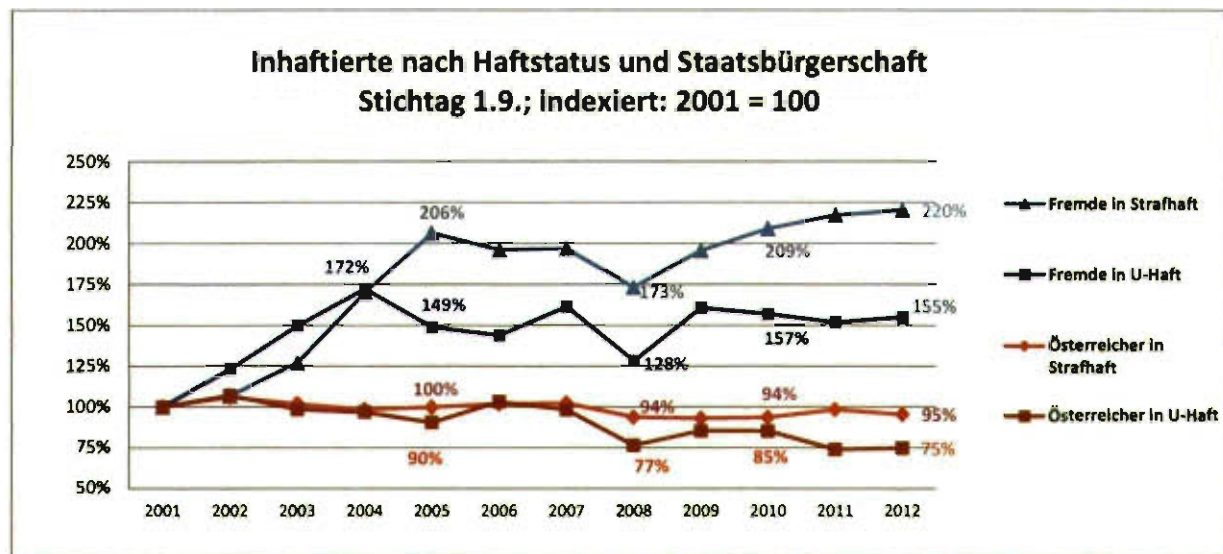


⁶⁰ Unter dem Haftstatus Strafhaft sind auch Finanz- und Verwaltungsstrafhaften zusammengefasst.

⁶¹ Die Kategorie Untersuchungshaft umfasst Untersuchungs- und Verwahrungshaft (Anhaltung).

Haftstatus nach Nationalität, Alter und Geschlecht

Während der Anstieg der Maßnahmeninsassen in absoluten Zahlen v.a. durch (erwachsene) Österreicher verursacht wird, betrifft der Anstieg bei den Untersuchungs- und Strafhaften praktisch ausschließlich ausländische Staatsbürger. Bis zum Jahr 2004 erhöhte sich die Zahl der Untersuchungshäftlinge mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft gegenüber 2001 rasch um über 70%. Im Jahr 2011 lag sie bei 152%, im Berichtsjahr bei 155% des Werts zu Beginn des Jahrzehnts. Die Zahl der Fremden in Strafhaft hat sich innerhalb des ersten Jahrzehnts des dritten Jahrtausends mehr als verdoppelt und lag 2012 bei 220% des Ausgangswerts.



Die Zahl der Österreicher in Untersuchungs- und Strafhaft geht seit 2001 kontinuierlich zurück und lag zuletzt bei 75% bzw. 95% des Ausgangswerts. Diese beiden gegenläufigen Entwicklungen haben dazu geführt, dass der Anteil von Personen österreichischer Staatsbürgerschaft in der Untersuchungshaft auf nur mehr rund 30% zurückgegangen ist.

Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen liegt zwischen 2001 und 2012 bei 5 bis 6,6%. Dabei ist der Anteil der Frauen in Untersuchungshaft zeitweise etwas höher und erreicht bis zu 9%. Im Berichtsjahr liegt er bei Untersuchungsgefangenen bei 7% und sank damit im Vergleich zum Vorjahr um 1%. Der Anteil der Frauen bei Strafgefangenen ist mit 6% zum Stichtag gleich hoch wie im Jahr 2011. Demgegenüber stieg der Anteil der Frauen im Maßnahmenvollzug von 6% im Jahr 2011 auf 7% im Jahr 2012, in absoluten Zahlen bedeutet das eine Steigerung von 54 auf 65 Personen.

4.1.3 Entwicklung der Zugänge seit 2001

Zugänge zu Justizanstalten, wie sie in der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) gezählt werden, sind Inhaftierung von „freiem Fuß“ oder aus einer anderen Haft, wobei in der IVV ausschließlich neu begonnene Haftblöcke als Zugänge gezählt werden.⁶²

⁶² Nicht als Zugang gezählt wird beispielsweise, wenn eine Person ohne die Justizanstalt zu verlassen von Untersuchungshaft in Strafhaft wechselt, da in diesem Fall kein neuer Haftblock beginnt.

Die Mehrheit dieser so definierten Zugänge erfolgt in Untersuchungs- bzw. Verwahrungshaft (Anhaltung).

In den vergangenen neun Jahren lag der höchste Wert bei den Zugängen zu Justizanstalten im Jahr 2004 bei 15.151⁶³. In den darauffolgenden Jahren ging die Zahl wieder deutlich zurück und lag in den Jahren 2008 bis 2012 sogar unter dem Wert von 2001. In absoluten Zahlen geht der steile Anstieg bei den Zugängen von 2001 bis 2004 auf das Konto erwachsener Straftäter; relativ gesehen wurden zunächst v.a. mehr Jugendliche und junge Erwachsene in Haft genommen, diese Tendenz ist jedoch seit 2005 wieder rückläufig⁶⁴. Wie erwähnt stieg der Anteil der Fremden an den jugendlichen Insassen zwischen 2003 und 2004 auf über zwei Drittel, um in der Folge jedoch wieder zu fallen.



Die stärksten Zugänge Fremder waren im Durchschnitt der letzten zehn Jahre aus Rumänien, Nigeria, Türkei, den östlichen Nachbarstaaten sowie dem Raum des ehemaligen Jugoslawien zu verzeichnen.

Zugänge nach Nationalitäten:

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Österreich	7.361	6.949	6.567	6.785	6.667	6.040	5.819	5.790	5.596	5.205
Rumänien	1.004	691	569	625	1.005	790	874	920	901	929
Serbien	84	96	95	91	61	410	501	522	519	575
Ungarn	264	369	429	373	388	346	394	396	422	436
Slowakei	146	254	285	291	244	268	261	322	283	352
Nigeria	883	991	826	500	484	383	529	532	384	339
Polen	285	366	418	302	293	231	261	279	283	307
Türkei	409	404	378	379	433	275	342	353	307	279
Bosnien-Herzegowina	266	247	256	234	255	218	223	191	254	239

⁶³ Gezählt werden *Zugänge* zu Justizanstalten, nicht Personen. Wenn eine Person in einem Jahr mehrmals inhaftiert wird, wird sie mehrmals gezählt.

⁶⁴ Bei 12.029 Zugängen erwachsener Straftäter im Jahr 2004 lag die Zahl um 1.620 Zugänge höher als im Jahr 2001. Die absoluten Zahlen bei den Jugendlichen variieren im Beobachtungszeitraum zwischen 476 (2012) und 1.285 (2004), bei den jungen Erwachsenen zwischen 1.158 (2012) und 1.883 (2005) Zugängen pro Jahr.

Deutschland	198	212	198	218	247	177	227	221	204	224
Algerien	72	75	99	101	119	131	175	175	212	192
Bulgarien	197	210	107	73	95	96	150	183	199	183
Russland	159	202	212	181	211	235	229	208	192	182
Tschechien	111	131	105	128	98	86	121	95	133	162
Georgien	424	773	583	430	321	266	323	198	108	136
Kroatien	181	183	166	207	175	123	134	116	136	126
Mazedonien	71	69	74	72	65	68	78	140	148	107
Serbien und Montenegro	55	78	383	558	663	179	80	69	58	51

Zugänge in und Dauer der Untersuchungshaft

Die Zahl der Zugänge in Untersuchungshaft stieg bis zum Jahr 2004 auf 11.582 an und fiel dann wieder auf 8.461 Zugänge im Jahr 2012. Die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft nahm bis 2009 kontinuierlich zu: Nach einem Höchststand von 78 Tagen sank die im Schnitt in U-Haft verbrachte Zeit in den Jahren 2011 und 2012 auf 76 Tage bzw. 72 Tage⁶⁵. Berechnet man die de facto in Untersuchungshaft verbrachte Zeit zum Zeitpunkt der Entlassung, so betrug diese im Jahr 2003 (Entlassungsjahrgang 2003) 64 Tage, bis 2008 war sie auf 81 angestiegen. Am Ende des Beobachtungszeitraums betrug sie 79 Tage.

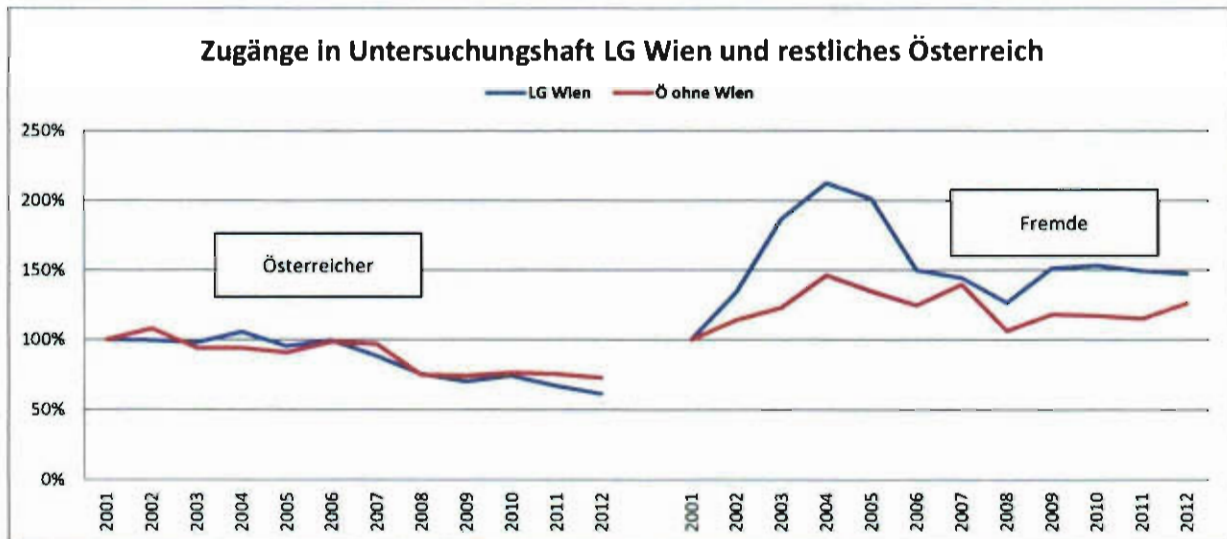
Jahr	Zugang von freiem Fuß	Zugang von Haft	Gesamt	Indikator für Ø Dauer der U-Haft ⁶⁶	Ø der de facto Dauer der U-Haft zum Entlassungszeitpunkt (Tage)
2003	10.383	22	10.405	68,6	63,6
2004	11.562	20	11.582	68,3	65,4
2005	10.862	19	10.881	68,4	68,1
2006	9.861	25	9.886	71,7	71,0
2007	9.797	27	9.824	72,8	72,2
2008	7.944	39	7.983	73,6	81,4
2009	8.551	39	8.590	78,4	77,4
2010	8.660	30	8.690	77,8	78,2
2011	8.391	29	8.420	76,0	78,6
2012	8.409	52	8.461	72,4	79,0

Im Jahr 2012 gab es insgesamt 8.409 Zugänge von freiem Fuß in Verwahrungsbzw. Untersuchungshaft, davon waren 7.652 Männer. Die überwiegende Mehrheit, nämlich 7.043 Personen, waren Erwachsene über 21 Jahre (davon 6.407 männlich), außerdem gab es 954 Zugänge junger Erwachsener (davon 866 männlich) und 412 Zugänge Jugendlicher (davon 379 männlich).

Der Anteil der Fremden an allen Zugängen zur Untersuchungshaft lag im Jahr 2011 bei rund 65%, im Berichtsjahr stieg der Anteil auf 67% an. Die Abbildung zeigt den starken Zuwachs bei Zugängen ausländischer Untersuchungshäftlinge bis zum Jahr 2004, insbesondere in Wien, sowie den weiteren Verlauf.

⁶⁵ Berechnung des Indikators für die durchschnittlich in Untersuchungshaft verbrachte Zeit: Anzahl der Insassen in Untersuchungshaft im Jahresdurchschnitt in Relation zu U-Haftantritten eines Jahres.

⁶⁶ Die durchschnittliche Dauer der Haft (in Tagen) wurde errechnet, indem der tägliche Durchschnittsstand der Untersuchungs- und Verwahrungshäftlinge zu allen Zugängen in Untersuchungs- und Verwahrungshaft ins Verhältnis gesetzt wurde (Haftjahre/Zugänge mal 365).



Im gesamten Bundesgebiet gab es eine Steigerung bei Zugängen ausländischer Untersuchungsgefangener. Während es jedoch in Österreich ohne Wien zu einem Anstieg um knapp die Hälfte kam, wurden im Wiener Landesgerichtssprengel im Jahr 2004 mehr als doppelt so viele Untersuchungshäftlinge mit fremder Staatsbürgerschaft in Haft genommen als noch im Jahr 2001. Im Vergleich zum restlichen Österreich wurden in Wien besonders viele Fremde aus Drittstaaten inhaftiert.

Die Mehrheit der Personen in Verwahrungshaft (Anhaltung) wird in weiterer Folge in Untersuchungshaft genommen. 5.249 Personen (davon 4.858 männlich) kamen im Jahr 2012 von der Untersuchungshaft in einen anderen Haftstatus, davon 4.917 (4.559 davon männlich) in Strafhaft⁶⁷. 69 Personen (davon 58 männlich) wurden nach der Untersuchungshaft im Maßnahmenvollzug untergebracht. Weitere 79 Personen (davon 65 männlich) wurden von einer vorläufigen Anhaltung gemäß § 429 StPO bzw. einer vorläufigen Unterbringung gemäß § 438 StPO in den Maßnahmenvollzug übernommen. Im Jahr 2012 gab es 3.005 Zugänge von freiem Fuß in Strafhaft (davon 2.701 Männer), mehrheitlich Erwachsene (2.800 Personen).

4.1.4 Straf- und Haftdauer zum Stichtag und bei Entlassung

Neben Zugangs- und Entlassungszahlen beeinflussen auch die Dauer der Untersuchungshaft und der verhängten Haftstrafen sowie die de facto in Haft verbrachte Zeit, die Gesamtzahl der Personen, die täglich in Österreichs Gefängnissen inhaftiert sind. Die Strafdauer ist von der Haftdauer zu unterscheiden: Die Strafdauer ist die Summe aller urteilsmäßigen Strafen in einem Haftblock. Die Haftdauer ist die de facto in Haft verbrachte Zeit.⁶⁸ Diese kann nach U-Haft- und Strafhaftzeiten unterschieden werden und ist nicht nur von der Länge der Strafe laut Urteil, sondern auch von der Entlassungspraxis abhängig. Sowohl Straf- als auch Haftdauer können zu einem Stichtag oder zum Zeitpunkt der Entlassung berechnet werden.

Rund 53% der Insassen verbüßen urteilsmäßige Strafen, die kürzer oder gleich drei Jahre sind; ein Drittel verbüßt Strafen in der Dauer von ein bis drei Jahren. Rund 10% der Insassen (mit Strafurteil) sind wegen Strafen von über zehn Jahren in Haft.

⁶⁷ Der Begriff „Strafhaft“ schließt auch Finanz- und Verwaltungsstrafhaften mit ein.

⁶⁸ Haftdauern werden im Folgenden für alle Insassen berechnet, Strafdauern jedoch nur für Insassen mit Strafurteil, also nicht für Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren.

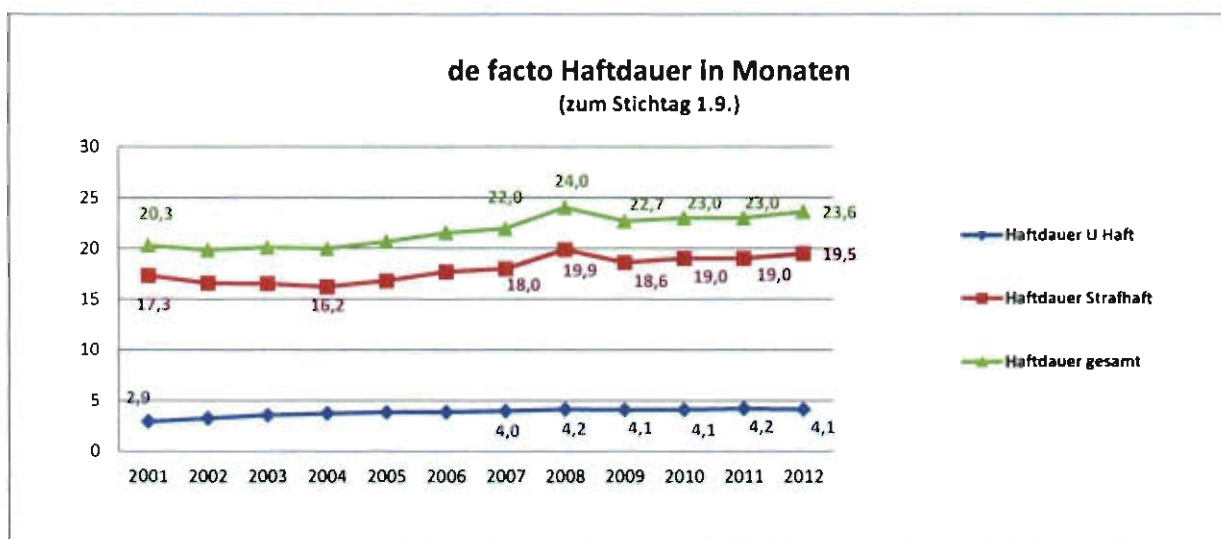
Die folgende Tabelle stellt die Zu- bzw. Abnahme verschiedener Strafdauerklassen im Beobachtungszeitraum dar. In allen Kategorien mit Ausnahme der obersten zeigt sich ein Anstieg in der Mitte des Beobachtungszeitraums. Auffällig sind v.a. die kurzen Freiheitsstrafen unter einem Jahr, die nach einer Zunahme bis 2005 in den letzten Jahren deutlich zurückgingen und im Jahr 2012 um über 10% tiefer lagen als noch im Jahr 2001. Am stärksten und insbesondere zuletzt angestiegen sind mittellange Freiheitsstrafen (in der Dauer von ein bis fünf Jahren). Wie oben dargestellt ging die Anzahl der langstrafigen Insassen (Freiheitsstrafen von zehn und mehr Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafen) – nach einem bis zum Beginn des Jahrtausends relativ kontinuierlichen Anstieg – bis 2010 leicht zurück, um seither wieder etwas anzusteigen. Die durchschnittliche Strafdauer der zum Stichtag 1. September in Strafhaft befindlichen Personen ist von 1.480 Tage 2011 auf 1.503 Tage 2012 angestiegen.⁶⁹

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September

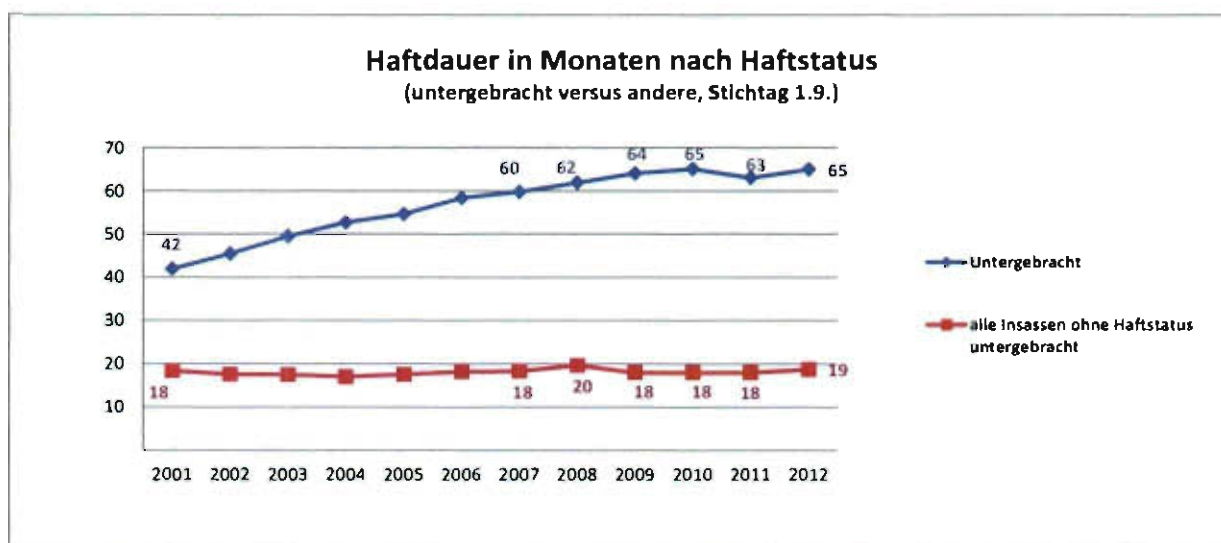
Jahr	unter 3 Monate	3 Monate – 1 Jahr	1 – 3 Jahre	3 – 5 Jahre	5 – 10 Jahre	über 10 Jahre & lebenslang
2001	286	1.256	2.077	999	844	684
2002	391	1.386	2.259	1.052	879	686
2003	450	1.371	2.337	1.120	913	692
2004	481	1.454	2.652	1.262	962	673
2005	394	1.574	2.832	1.372	1.033	686
2006	397	1.441	2.865	1.353	1.025	672
2007	446	1.116	2.286	1.157	937	643
2008	347	907	2.074	1.090	933	642
2009	424	1.059	2.093	1.049	955	645
2010	370	1.000	2.180	1.218	984	639
2011	355	1.027	2.206	1.271	1.117	658
2012	361	996	2.143	1.261	1.166	672

Auch die durchschnittliche Dauer der Haft, die Insassen zu einem bestimmten Stichtag bereits verbüßt haben, kann aus der IVV berechnet werden. Die Haftzeiten können nach Untersuchungs- und Strafhaftzeiten differenziert werden. Insgesamt waren die Insassen österreichischer Justizanstalten zum Stichtag 1. September 2012 bereits durchschnittlich 23 Monate in Haft, davon 19 Monate in Strafhaft und vier Monate in Untersuchungshaft.

⁶⁹ Berechnet wurde die durchschnittliche Strafdauer für jene, die ein Strafurteil mit Freiheitsstrafen auf bestimmte Zeit haben (lebenslange Strafen alleine sowie in Kombination mit Freiheitsstrafen auf bestimmte Zeit wurden nicht berücksichtigt).



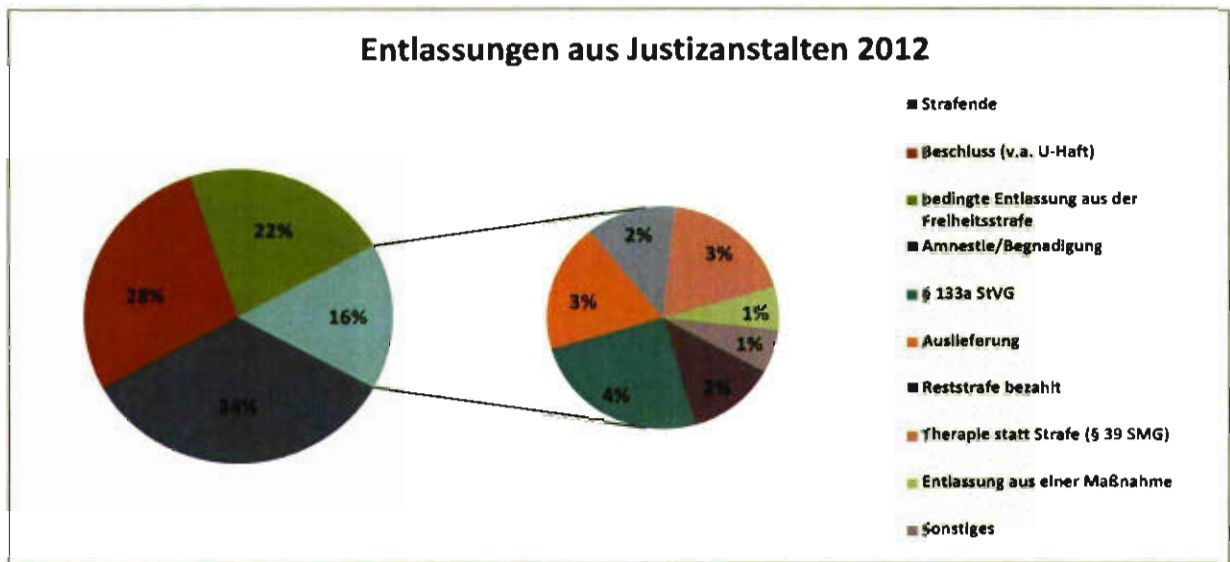
Die durchschnittlich bis zum jährlichen Erhebungsstichtag absolvierte Anhaltezeit von allen Gefangenen mit Ausnahme der in einer Maßnahme Untergebrachten bleibt über die Jahre relativ konstant. Jene von Untergebrachten steigt zwischen 2001 und 2012 um mehr als die Hälfte, von durchschnittlich 3,5 Jahre (42 Monate) auf 5,4 Jahre (65 Monate).



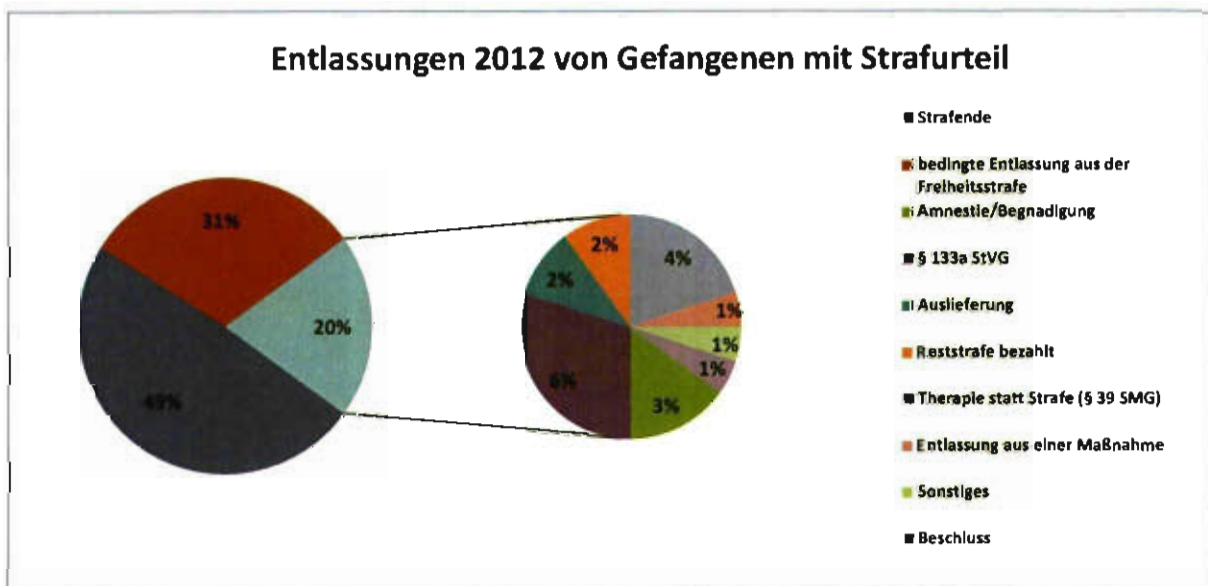
Betrachtet man die Haftdauer bei Entlassung (für alle Insassen, auch jene, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren), so ergibt sich im Berichtsjahr für die durchschnittlich in Haft verbrachte Zeit ein Höchstwert von 8,8 Monaten (2009: 8,0; 2010: 8,3; 2011: 8,2).

4.1.5 Entlassungen aus Justizanstalten

Ein Blick auf die Entlassungspraxis im Jahr 2012, zunächst für alle Entlassungen inklusive der Beendigung von Untersuchungshaftern, zeigt Folgendes: Gut ein Drittel aller Gefangenen wurde mit Strafende entlassen; ein Fünftel wurde bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen. In 28% der Fälle handelt es sich um nicht weiter differenzierte „Beschlüsse“, die aber in der Regel eine Untersuchungshaft beenden.



Um Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren, als verzerrenden Faktor aus den Betrachtungen auszuschließen, zeigt nachstehende Grafik die verschiedenen Entlassungsarten ausschließlich für Gefangene mit Strafurteil.⁷⁰ Gut die Hälfte dieser Personen blieb bis zum Ende der Strafe in Haft, 31% wurden nach § 46 StGB bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen.



Es gab im Jahr 2012 insgesamt 2.526 bedingte Entlassungen aus Freiheitsstrafen und in weiteren 490 Fällen erfolgte eine vorzeitige Entlassung gemäß § 133a StVG. Eine Aufgliederung nach Oberlandesgerichtssprengeln und Entlassungszeitpunkten findet sich in der untenstehenden Tabelle.

⁷⁰ Die Abbildung inkludiert „geistig abnorme“, zurechnungsunfähige Gefangene (untergebracht nach § 21 Abs. 1 StGB).

OLG-Sprengel	Entlassung nach Verbüßung der Halbstrafe bzw. zum frühestmöglichen Zeitpunkt (Mindesthaftdauer gemäß § 46 Abs. 1 und 3 StGB)	Entlassung zwischen Verbüßung von der Hälfte und 2/3 der Strafe	Entlassung nach Verbüßung von 2/3 der Strafe	Vorzeitige Entlassung nach dem 2/3-Stichtag
Wien	11%	22%	37%	30%
Graz	28%	22%	29%	21%
Linz	11%	24%	29%	36%
Innsbruck	53%	13%	28%	6%

Weitere 2% aller Entlassungen (215 Fälle) waren Begnadigungen oder Amnestien. Die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 neu eingeführte Möglichkeit für Ausländer, dass vom Vollzug der Strafe (nach Verbüßung der Hälfte) vorläufig abgesehen werden kann, wenn sich der Gefangene bereit erklärt, das Land zu verlassen (§ 133a StVG), wurde in 4% aller Entlassungen angewandt.

Im Jahr 2012 wurden in Summe 490 Personen nach § 133a StVG entlassen, das sind um 13% mehr als im Vorjahr und ist die höchste Anzahl seit Einführung der Bestimmung. Die größten Gruppen waren Rumänen, Ungarn, Slowaken und Polen.

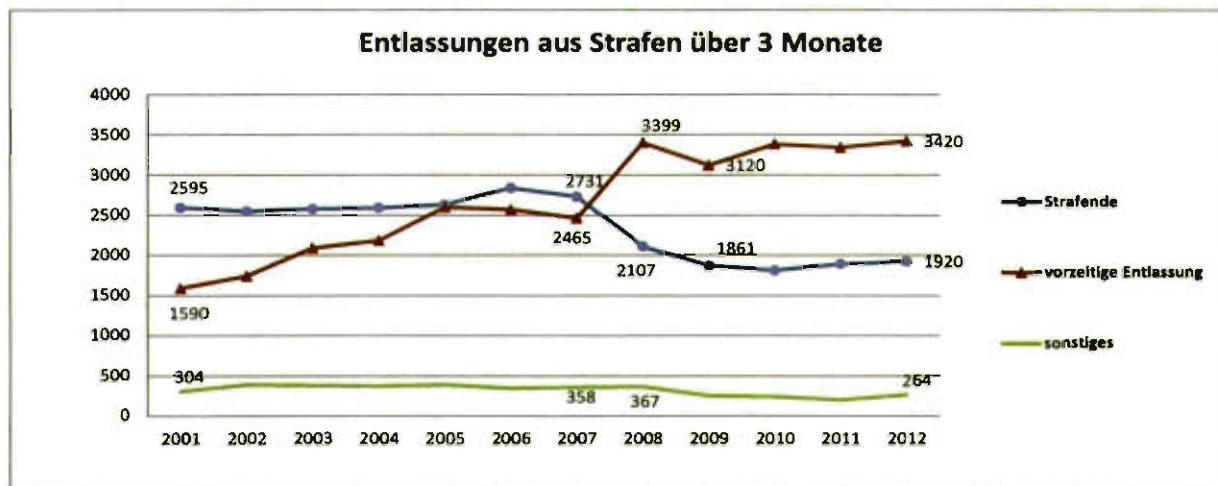
Entlassungen gem. § 133a StVG	2008	2009	2010	2011	2012
Gesamt	350	335	460	432	490
Rumänien	64	79	110	85	106
Ungarn	64	62	57	50	62
Slowakei	38	43	41	51	41
Polen	22	15	37	23	35
Serbien	6	11	23	30	32
Tschechien	23	23	18	21	28
Georgien	7	10	24	22	22
Bulgarien	3	4	9	9	19
Nigeria	5	9	11	24	15
Mazedonien	2	3	3	13	14
Bosnien-Herzegowina	8	2	2	8	11
Deutschland	16	6	7	6	9
Kroatien	10	7	7	5	9
Moldawien	13	7	21	11	9
Serbien und Montenegro	17	9	14	5	3
Türkei	4	7	11	9	3
Andere	48	38	65	60	72

Ein anderes Bild erhält man, wenn man nur jene Personen in die Auswertungen einbezieht, die zu einer mehr als dreimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Diese Betrachtungsweise berücksichtigt, dass Erwachsene erst nach Verbüßung von drei Monaten überhaupt bedingt entlassen werden können.⁷¹ Im Jahr 2012 wurden deutlich mehr Gefangene mit einem Strafurteil über drei Monate vorzeitig entlassen (60%), als bis zum Strafeende in Haft waren (34%)⁷². Zu beachten ist freilich, dass die mit dem „Haftentlastungspaket“ des Jahres 2008 erzielte Steigerung der Zahl der

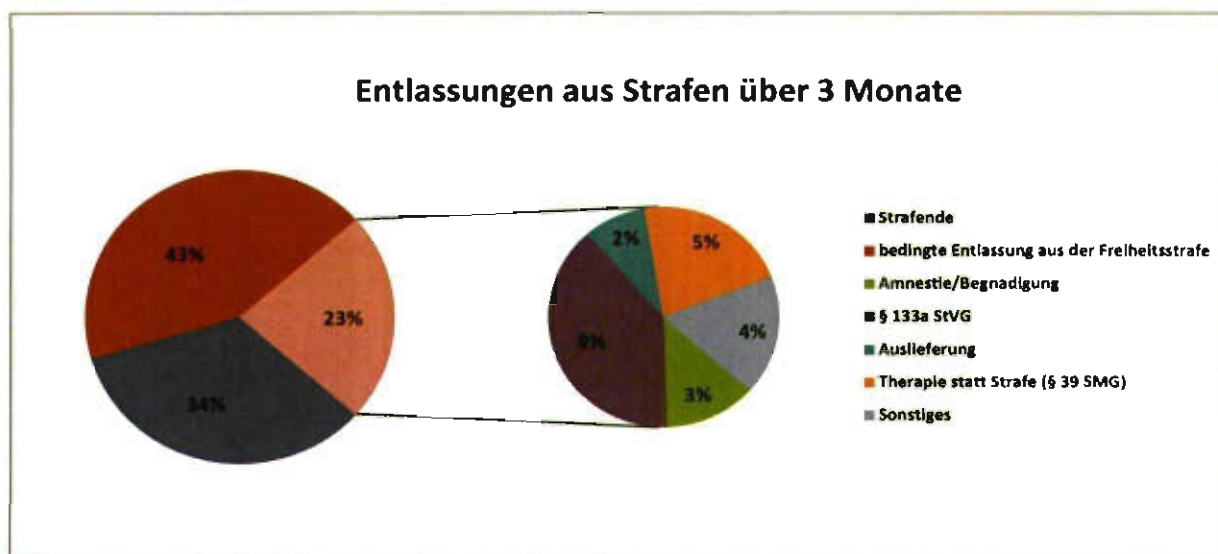
⁷¹ Jugendliche und junge Erwachsene können schon nach einem Monat bedingt entlassen werden (§ 46 Abs. 3 StGB).

⁷² In der Abbildung sind „geistig abnorme“, zurechnungsunfähige Straftäter (untergebracht nach § 21 Abs. 1 StGB) ausgeschlossen.

bedingten Entlassungen fast zur Gänze auf die neu eingeführte bedingte Entlassung aus teilbedingten Freiheitsstrafen zurückgeht. Der Anteil der Begnadigungen und Amnestien sowie der Entlassungen nach § 133a StVG liegt bei 3% bzw. 9%.



Gegenüber den beiden Vorjahren hat sich die Entlassungspraxis geringfügig im Sinne eines leichten Rückgangs vorzeitiger Entlassungen und eines Anstiegs der Anhaltungen bis zum Strafende verändert. Im Vergleich zu 2001 und früher ist die Erhöhung des Anteils der vorzeitigen Entlassungen bei Gefangenen mit Strafzeiten von mehr als drei Monaten markant. Die Zahl der Begnadigungen bzw. Amnestien ist seit 2008 weitgehend konstant, die Entlassungen nach § 133a StVG erreichten im Berichtsjahr ihren vorläufigen Höchststand.



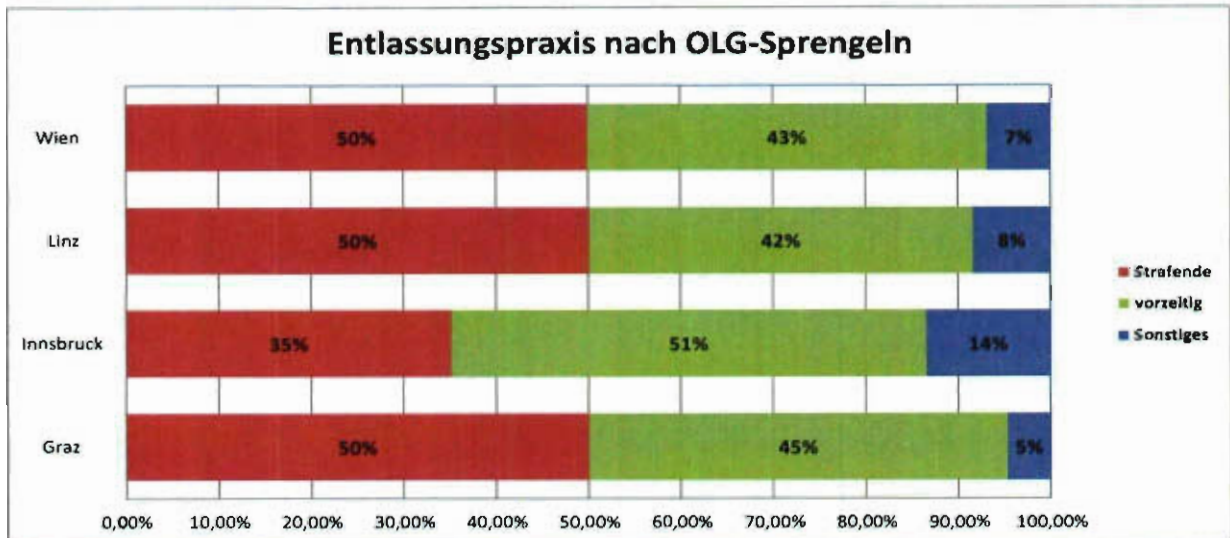
Entlassungspraxis im regionalen Vergleich⁷³

Studien zur bedingten Entlassungspraxis in Österreich fokussierten in der Vergangenheit häufig auf einem regionalen Vergleich. *Pilgram (2005)* verglich beispielsweise die Praxis der vorzeitigen Entlassung 2001 bis 2004 für ein Sample von über 27.000 Gefangenen und konstatierte beachtliche regionale Unterschiede, die auch bei Berücksichtigung der Unterschiede in den Straflängen und anderer intervenie-

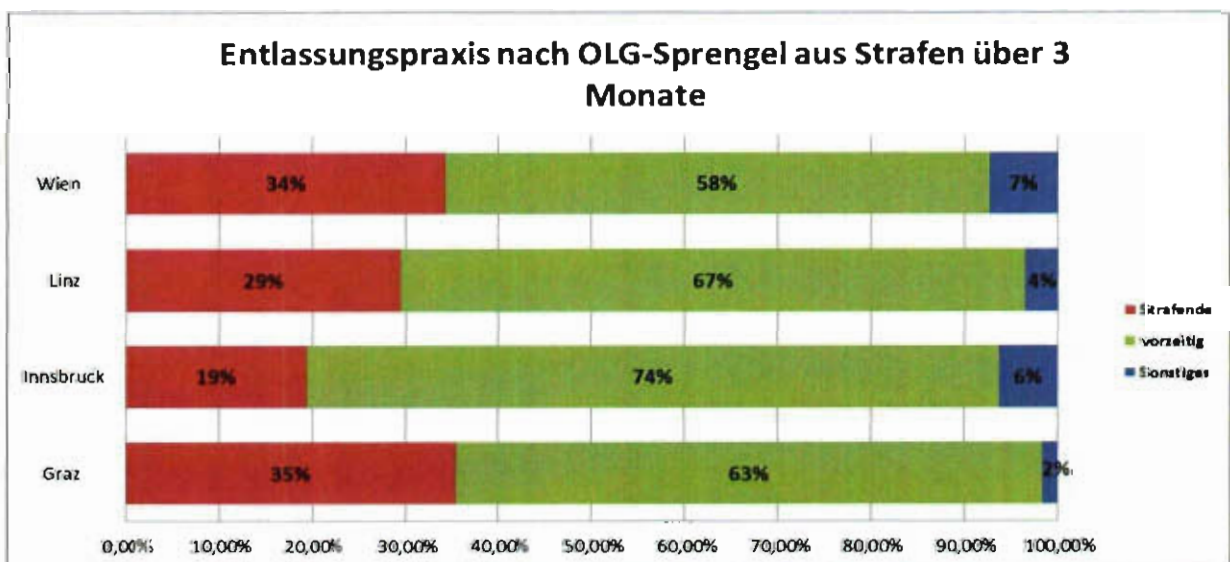
⁷³ Es werden sämtliche bedingten Entlassungen, Entlassungen aufgrund von Entscheidungen des Bundespräsidenten, nach § 39 SMG sowie nach § 133a StVG als „vorzeitig“ gewertet, alle anderen Formen der Entlassung mit Ausnahme jener zum Strafende hingegen als „Sonstiges“.

render Faktoren (wie z.B. die Häufigkeit teilbedingter Strafen oder von Amnestien und Begnadigungen) nicht verschwanden.⁷⁴

Auch der Vergleich der Entlassungspraxis aus den Gefangenenhäusern im Jahr 2012 zeigt regionale Unterschiede: So wurden in den OLG-Sprengeln Wien, Linz und Graz jeweils rund 50% der Insassen erst mit Strafe entlassen, im OLG-Sprengel Innsbruck mussten lediglich 35% ihre Strafe bis zum Ende verbüßen. Demgegenüber wurden OLG-Sprengel Innsbruck über 50% der Insassen vorzeitig aus der Haft entlassen, während der Anteil der vorzeitig Entlassenen in den übrigen OLG-Sprengel zwischen 42% und 45% lag.



Wird aber die Entlassungspraxis aus den Gefangenenhäusern aus Strafen von mehr als drei Monaten einer genaueren Betrachtung unterzogen, zeigt sich das bereits in früheren Studien mehrfach konstatierte „Nord-Süd-Ost-West-Gefälle“:

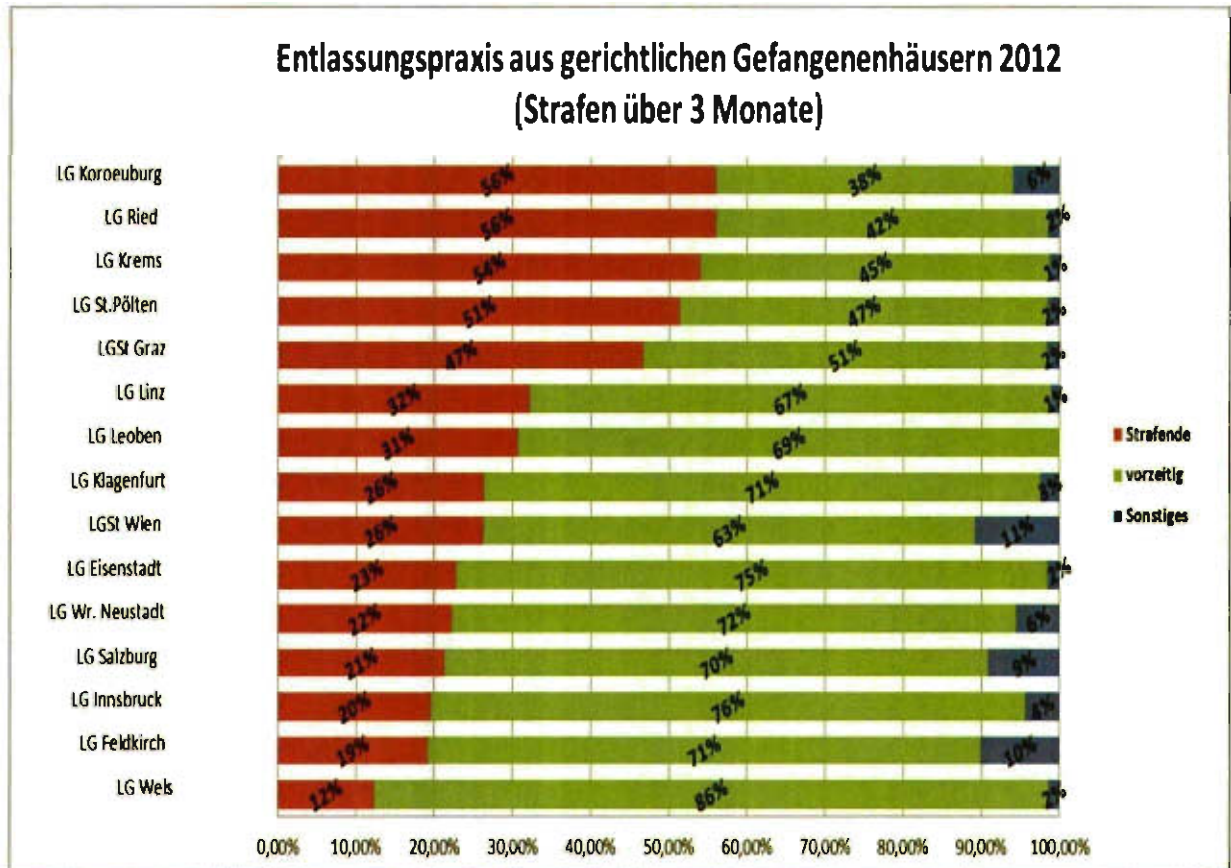


Während in Westösterreich (OLG-Sprengel Linz und Innsbruck) 67% bzw. 74% vorzeitig entlassen werden, sind es im OLG-Sprengel Graz mit 63% und im OLG-

⁷⁴ Pilgram (2005): Die Praxis der (bedingten) Straffentlassung im regionalen Vergleich. Befunde auf neuer statistischer Grundlage, 79-104 in: Moderner Strafvollzug – Sicherheit und Resozialisierung. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 122. Neuer wissenschaftlicher Verlag.

Sprengel Wien mit 58% deutlich weniger. Im Vergleich zum Vorjahr nahmen die vorzeitigen Entlassungen aus der Haft in den OLG Sprengeln Wien (+2%), Graz (+4%) und Innsbruck (+2%) zu. Dementsprechend sank in diesen Sprengeln der Anteil jener Personen, die ihre Strafe bis zum Ende verbüßten. Anders im OLG-Sprengel Linz: Verglichen mit dem Vorjahr stieg der Anteil der Verbüßungen bis zum Strafende um 3% auf 29%.

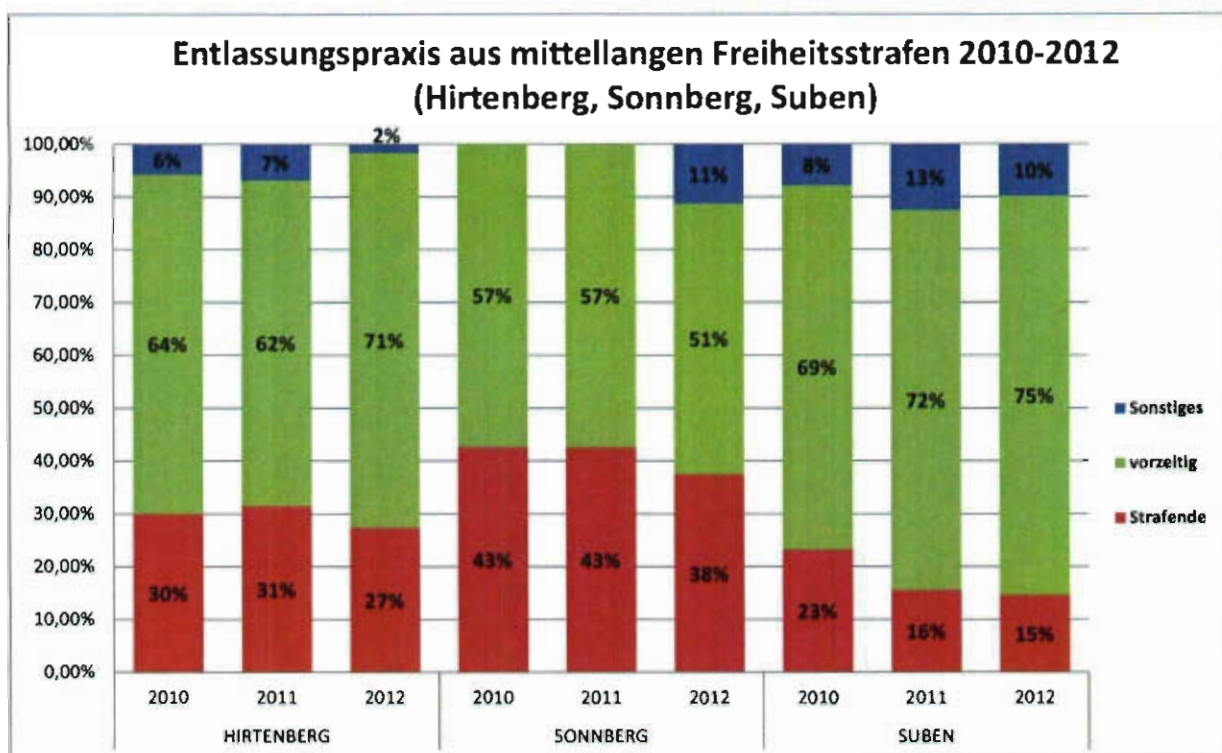
Eine nach Landesgerichtssprengeln differenzierte Betrachtungsweise zeigt, dass der Anteil vorzeitiger Entlassungen von 38% (LG-Sprengel Korneuburg) bis zu 86% (LG-Sprengel Wels) reicht.⁷⁵



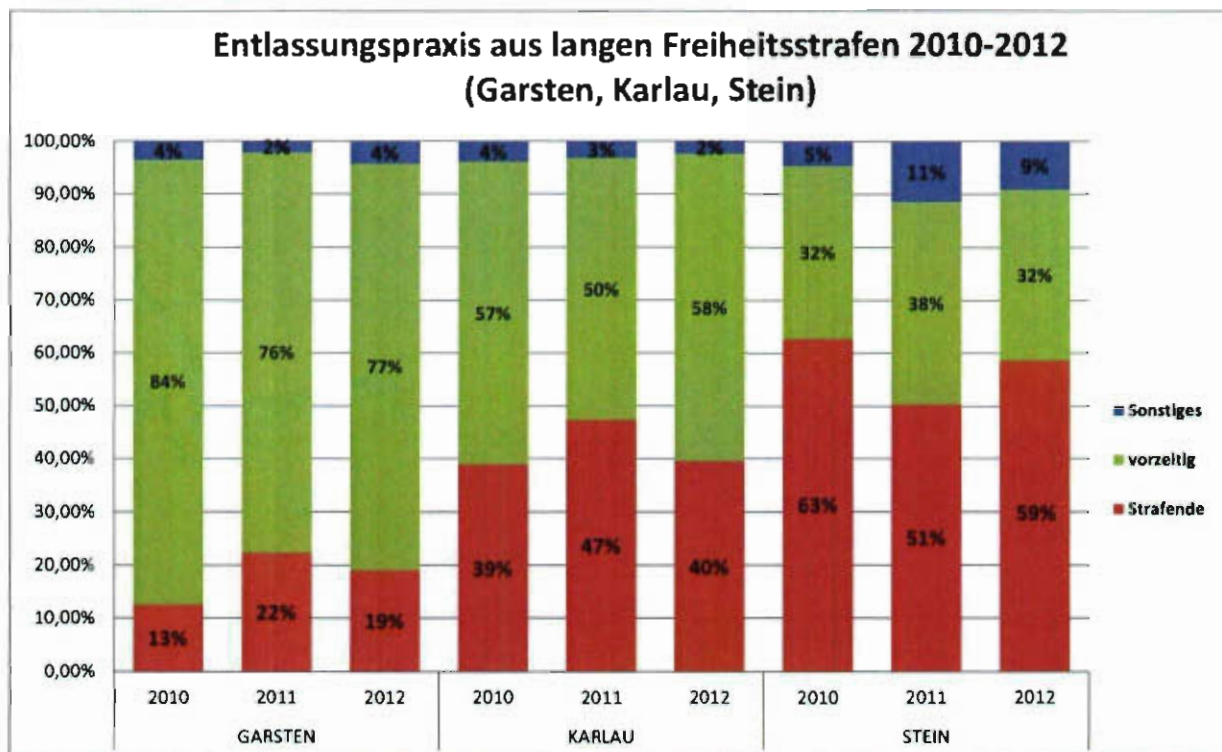
Die beiden folgenden Abbildungen stellen die Entlassungspraxis aus vergleichbaren Strafvollzugsanstalten einander gegenüber, zunächst für Anstalten, in denen mittellange Freiheitsstrafen verbüßt werden.⁷⁶ Der größte Anteil bedingt Entlassener findet sich 2010 in Hirtenberg (LG Wiener Neustadt), 2011 in Suben (LG Ried) und 2012 neuerlich in Hirtenberg.

⁷⁵ Die unterschiedlichen Anteile teilbedingter Freiheitsstrafen nach Sprengel wurden hier nicht berücksichtigt.

⁷⁶ Nur für Insassen, die aus einer Strafhaft entlassen wurden.



Bei den Strafvollzugsanstalten für lange Freiheitsstrafen gibt es deutliche Unterschiede in der Entlassungspraxis. Während in der Justizanstalt Garsten (LG Steyr) im Berichtsjahr 19% bis zum Strafende in Haft waren, waren es in den Justizanstalten Graz-Karlau und Stein 40% bzw. 59%. Die Zahlen der „Vollverbüßer“ sanken im Vergleich zum Vorjahr in den Justizanstalten Garsten und Graz-Karlau, während in der Justizanstalt Stein ein Zuwachs von 8% zu verzeichnen war.



4.2 BESCHREIBUNG DER GEFANGENENPOPULATION NACH SOZIALMERKMALEN, SOZIALE INTERVENTION UND GESUNDHEITSVERSORGUNG

4.2.1 Insassen von Justizanstalten nach Sozialmerkmalen

Grundsätzlich stehen im so genannten „Sozialarbeitermodul“ der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) Informationen zur familiären Situation, zu Ausbildung und Beruf (höchster Schulabschluss, erlernter bzw. ausgeübter Beruf), zu Einkommen sowie zur Wohnsituation vor der Haft zur Verfügung. Der Anteil der fehlenden Einträge bei diesen Daten ist – trotz deutlicher Verbesserung in den letzten Jahren – noch immer relativ hoch und verhindert in vielen Bereichen aussagekräftige Auswertungen für alle Insassen. Daher werden die Auswertungen, wo nötig, auf ausgewählte Subgruppen – Österreicher, zu denen tendenziell mehr Information vorhanden ist, bzw. Anstalten, in denen die Sozialarbeiter die IVV besser nützen – eingeschränkt.

Relativ gut ausgefüllt und daher für alle Insassen verwendbar ist das Feld über den Familienstand zum Stichtag 1. September 2012. 63% der Gefangenen sind demnach ledig, nur 17% verheiratet und 16% geschieden. Im Vergleich dazu ist die österreichische Wohnbevölkerung über 15 Jahre laut Volkszählungsdaten 2001 mehrheitlich verheiratet, zu weniger als einem Drittel ledig. Selbst wenn man in Betracht zieht, dass die Insassenpopulation jünger ist als die österreichische Bevölkerung,⁷⁷ sind unterdurchschnittlich viele Insassen verheiratet. Vergleicht man die Gefangenenpopulation beispielsweise mit der Wohnbevölkerung bis zum Alter von 45 Jahren, sind von dieser immer noch deutlich mehr, nämlich 42%, verheiratet.

Weniger gut dokumentiert ist die Wohnsituation der Insassen vor ihrer Inhaftierung. Die meisten derer, für die 2012 Daten zur Verfügung stehen, wohnten vor der Haft in Miete/Untermiete bzw. waren „Mitbewohner“, nämlich 73%; nur 13% waren „unterstandslos“. Gleich hoch ist der Anteil (7%) jener, die entweder in einer öffentlichen Einrichtung wohnten (bzw. in Bundesbetreuung waren), also kein eigenes Zuhause hatten, oder aber selbst Eigentum am Wohnobjekt angaben.

Rund zwei Drittel (64%) der österreichischen⁷⁸ Insassen haben nicht mehr als höchstens einen Pflichtschulabschluss (für 34% ist der Hauptschulabschluss, für 19% das Polytechnikum und für 6% eine Volksschule und für 5% eine Sonderschule als höchster Abschluss verzeichnet). Ein Viertel (25%) hat eine Berufsschule absolviert und nur 9% haben Matura oder einen höheren Abschluss. Im Vergleich dazu liegt 2010 der Anteil der Personen mit Matura und/oder Hochschulabschluss österreichweit laut Bildungsstandregister der Statistik Austria bei 29%, der Anteil der Personen mit Pflichtschulabschluss als höchstem Bildungsniveau nur bei 19%. Mit Vorsicht bei der Interpretation aufgrund der fehlenden Werte kann konstatiert werden, dass das Bildungsniveau österreichischer Insassen von Justizanstalten sehr weit unter dem der Allgemeinbevölkerung liegt. Beschränkt man die Auswertung der Variable „Bildung“ auf Österreicher in jenen vier Anstalten, in denen 70% der Insassen einen Ein-

⁷⁷ Das Durchschnittsalter der Gefangenen betrug zum Stichtag 1. September 2012 35 Jahre.

⁷⁸ Über die Bildung der Insassen im Justizvollzug, gemessen am höchsten Schulabschluss, können nicht für alle Gefangenen Aussagen gemacht werden, da der Anteil der fehlenden Werte über alle Insassen hinweg 62% beträgt. Schränkt man die Betrachtungen auf österreichische Insassen ein, so fehlt bei rund der Hälfte der Insassen ein Eintrag zur Bildung.

trag zur höchsten abgeschlossenen Bildung haben, nämlich Wien-Favoriten, Leoben, Feldkirch und Sonnberg, so liegt der Anteil der Pflichtschulabsolventen noch höher, nämlich bei 70%.

18% der österreichischen Insassen, deren Einkommenssituation vor der Inhaftierung in der IVV dokumentiert ist,⁷⁹ lebte von der Sozial- oder Notstandshilfe, weitere 26% bezogen Arbeitslosengeld und 13% waren überhaupt einkommenslos. Das bedeutet, dass mehr als die Hälfte (57%) dieser Insassen kein (Arbeits-)Einkommen hatte. Auch eine Sonderauswertung für jene Anstalten, in denen mindestens 81% der Insassen einen Eintrag zum Feld „Einkommen“ haben (in den Justizanstalten Feldkirch, Wien-Favoriten und Sonnberg), zeigt ein ähnliches Ergebnis: 58% der (österreichischen!) Insassen dieser Anstalten hatten kein (Arbeits-)Einkommen vor der Haft.

4.2.2 Soziale Intervention im Strafvollzug

Vollzugsregime: Vollzugsstatus, Ausgang und Freigang

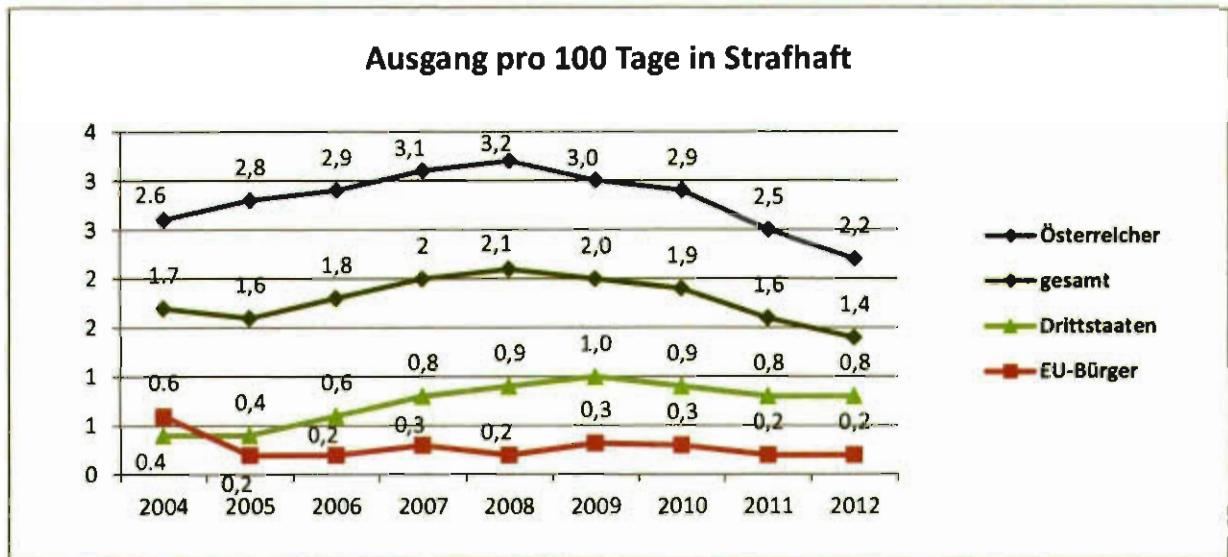
Das Strafvollzugsgesetz sieht differenzierte Formen der Unterbringung für verschiedene Insassengruppen bzw. zu verschiedenen Phasen einer Haft vor. Zum Stichtag 1. September 2012 befand sich der größte Teil der Gefangenen in keiner speziellen Vollzugsform, sondern im Normalvollzug (55%). Ein Fünftel der Insassen war im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) oder im Entlassungsvollzug (§ 144ff StVG), 17% im Erstvollzug (§ 127 StVG) untergebracht. Bei den Österreichern befindet sich ein größerer Teil im gelockerten oder Entlassungsvollzug als bei Fremden, die häufiger im Normalvollzug angehalten werden. Frauen sind häufiger im gelockerten, Erst- oder Entlassungsvollzug untergebracht als Männer. Bei Jugendlichen waren zum Stichtag 56% im Normalvollzug untergebracht.

Ausgang gem. § 99a StVG, also das Verlassen der Anstalt für einen gewissen (im Regelfall bis zu zwölfstündigen) Zeitraum, ist einem „nicht besonders gefährlichen Strafgefangenen“ auf sein Ansuchen hin höchstens zweimal im Vierteljahr zu gestatten, wenn dieser wichtige persönliche, wirtschaftliche oder rechtliche Angelegenheiten zu erledigen hat, sowie zur Aufrechterhaltung persönlicher und sozialer Beziehungen. Im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) sowie im Entlassungsvollzug (§ 147 StVG) haben Insassen erweiterte Möglichkeiten, Ausgänge zu erhalten. Die Entscheidung über den Ausgang steht dem Anstaltsleiter zu.

Betrachtet werden Personen, die 2012 aus der Haft entlassen wurden und die nicht ausschließlich in Untersuchungshaft, sondern auch in Strafhaft waren. Insgesamt erhielten 33% dieser Insassen zumindest einmal im Laufe ihrer Haft Ausgang. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Anstaltsleiter einen solchen Ausgang gewährt, ist für Insassen verschiedener Herkunft unterschiedlich hoch: 51% der Österreicher bekommen im Rahmen ihrer Strafhaft zumindest einmal Ausgang. Im Gegensatz dazu durften nur 15% der Nicht-Österreicher die Anstalt zumindest einmal auf Ausgang verlassen. Der hohe Anteil der EU-Bürger, denen niemals Ausgang gewährt wurde, ist v.a. das Ergebnis der restriktiven Praxis gegenüber rumänischen und ungarischen Insassen, den beiden größten Gruppen innerhalb der EU-Bürger in Haft: Nur 3% von ihnen bekamen jemals Ausgang. Mehr als drei Viertel (79%) der Drittstaatsangehörigen

⁷⁹ Bei 59% der österreichischen Insassen ist die Variable „Einkommen“ in der IVV eingetragen.

gen waren nie auf Ausgang. Dass mehr Insassen aus Drittstaaten Ausgang erhalten als EU-Bürger, liegt v.a. daran, dass Personen aus ehemaligen „Gastarbeiternationen“ wie der Türkei oder Ex-Jugoslawien relativ häufig Ausgang bekommen. Man geht bei ihnen eher davon aus, dass sie einerseits legitime Gründe für einen Ausgang haben (sie verfügen häufiger über familiäre Kontakte im Inland), andererseits weniger wahrscheinlich nicht mehr in den Strafvollzug zurückkehren (da sie aufgrund von Aufenthaltsverfestigung weniger oft von Abschiebungen nach der Entlassung betroffen sind, als etwa EU-Bürger aus Osteuropa).



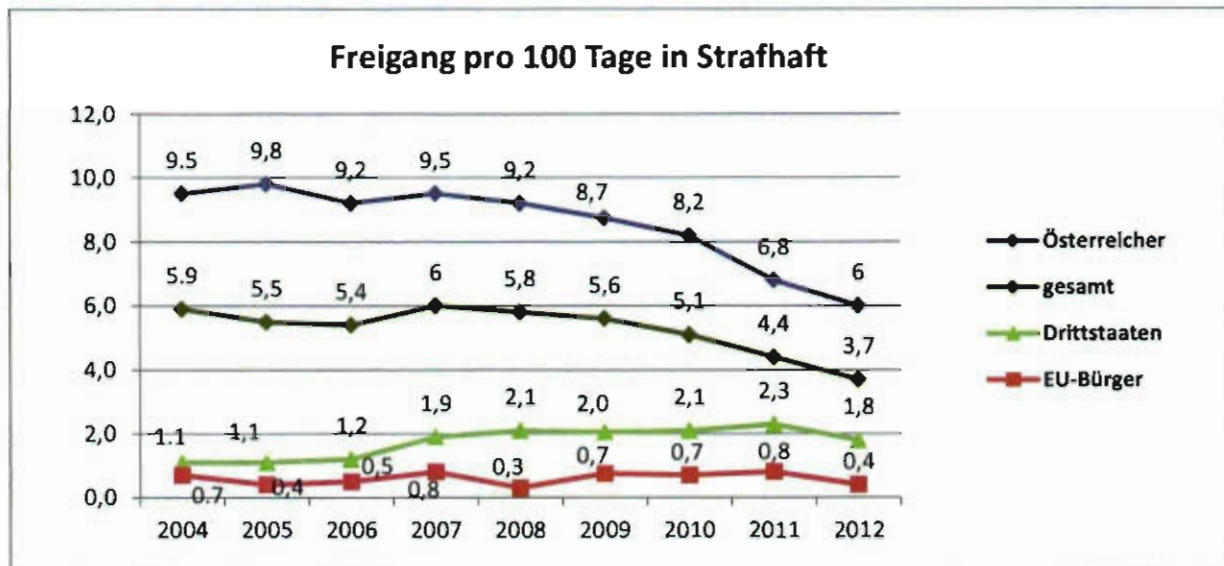
Die Abbildung zeigt die Anzahl der Ausgänge pro 100 Strafhafttage für Österreicher und Fremde im Zeitverlauf. Um eine Verzerrung der Ausgangsstatistik durch die Einbeziehung von im elektronisch überwachten Hausarrest angehaltenen Personen zu vermeiden, wurden diese herausgerechnet (in obiger Darstellung rückwirkend auch für das Jahr 2011, weshalb diese Werte von den im Vorjahr publizierten abweichen). Der markante Rückgang der Ausgänge bei österreichischen Insassen und damit auch insgesamt seit 2010 ist auf die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests bzw. dessen Herausnahme aus dieser Statistik zurückzuführen.

Im Jahr 2012 entlassene Österreicher erhielten rund zweimal pro 100 Strafhafttage Ausgang, Drittstaatsangehörige rund einmal, EU-Bürger nur zweimal pro 1.000 Strafhafttage.

Zwischen Frauen und Männern gibt es kaum Unterschiede in der Anzahl der Ausgänge; Erwachsene erhalten im Durchschnitt häufiger Ausgang als Jugendliche und junge Erwachsene.

Freigang gem. § 126 Abs. 2 und 3 StVG meint „Beschränkung oder Entfall der Bewachung bei der Arbeit, auch außerhalb der Anstalt“ sowie das „Verlassen der Anstalt zum Zwecke der Berufsausbildung und -fortbildung oder der Inanspruchnahme ambulanter Behandlungsmaßnahmen“. Insgesamt hatten 85% der Insassen, die aus einer Strafhaft entlassen wurden, im Laufe ihrer Haft keinen Freigang. Von den Österreichern waren 24% (zumindest einmal) auf Freigang, bei den Drittstaatsangehörigen sind es 9%, bei EU-Bürgern nur 2%. Vergleicht man die durchschnittliche Anzahl der Freigänge während einer Strafhaft über die Jahre und zwischen verschiedenen Gruppen, so erweist sich wieder das Merkmal Nationalität (und Integration) als das wichtigste. Im Jahr 2012 erhielten Österreicher in 100 Strafhafttagen rund sechs

Freigänge, Drittstaatsangehörige zwei und EU-Bürger in 1.000 Tagen nur vier Freigänge. Der gegenüber den Vorjahren beobachtbare, dem gegenüber noch verstärkte Rückgang bei der Gewährung von Freigängen insbesondere bei Österreichern ist vor allem auf die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests zurückzuführen.



Arbeit und Beschäftigung im Strafvollzug

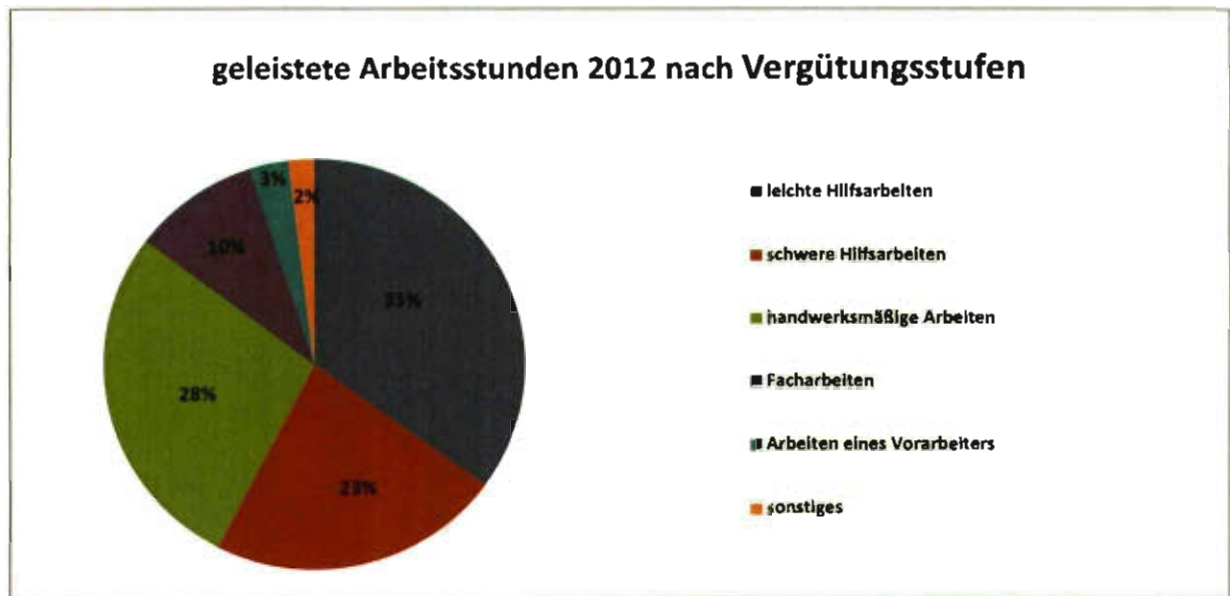
Der Strafvollzug hat dafür Vorsorge zu treffen, dass „jeder Strafgefangene nützliche Arbeit verrichten kann“ (§ 45 StVG). Gemäß § 44 StVG sind arbeitsfähige Strafgefangene dazu verpflichtet, Arbeit zu leisten. Untersuchungshäftlinge sind nicht zur Arbeit verpflichtet, können jedoch bei verfügbarer Arbeit ebenfalls arbeiten (§ 187 StPO). Die Höhe der Arbeitsvergütung orientiert sich am Kollektivvertragslohn für Metallarbeiter.⁸⁰ 75% der Arbeitsvergütung werden als Beitrag zu den Kosten des Vollzuges einbehalten. Das verbleibende Entgelt wird nach Abzug eines Beitrags zur Arbeitslosenversicherung je zur Hälfte als Hausgeld ausgezahlt und als Rücklage gutgeschrieben.

Eine Kennzahl zur Beschäftigungssituation in Haft ist die sogenannte Beschäftigungsquote.⁸¹ Die durchschnittlich von einem Insassen pro Woche in gerichtlichen Gefangenenhäusern gearbeitete Stundenzahl beträgt rund zwölf Stunden und variiert zwischen neun (Eisenstadt/Wiener Neustadt) und 17 Stunden (Klagenfurt). In Strafvollzugsanstalten kann in der Regel mehr gearbeitet werden als in gerichtlichen Gefangenenhäusern, nämlich durchschnittlich rund 20 Stunden in der Woche. Die Wochenarbeitszeit schwankt zwischen 16 Stunden in Hirtenberg und 22 Stunden in Graz-Karlau. In den Sonderanstalten für den Maßnahmenvollzug wurde im Jahr 2012 durchschnittlich 18 Stunden in der Woche gearbeitet: 22 Stunden in Wien-Favoriten, 17 Stunden in Wien Mittersteig und 15 Stunden in Göllersdorf.

Gefangene werden in fünf Vergütungsstufen entlohnt, die einen Hinweis auf die Qualifikationserfordernisse für die Arbeit geben. In Summe verteilen sich die geleisteten Stunden nach Vergütungsstufen im Jahr 2012 wie in folgender Abbildung dargestellt.

⁸⁰ Für leichte Hilfsarbeiten wurden 2011 5,18 Euro pro Stunde bezahlt; der Stundenlohn erhöht sich in fünf Stufen auf bis zu 7,77 Euro für die „Arbeiten eines Vorarbeiters“ (§ 52 StVG iVm mit der Verordnung BGBl. II Nr. 470/2011).

⁸¹ Die Beschäftigungsquote, eine von Vollzugsdirektion und BRZ GmbH entwickelte Leistungskennzahl, beschreibt die pro Woche bzw. Monat geleisteten Stunden differenziert nach Anstalten.



Im Durchschnitt verdiente ein im Jahr 2012 entlassener Insasse einer österreichischen Justizanstalt EUR 5,57 pro Straftat, nach Abzug der Vollzugskosten- und Versicherungsbeiträge.⁸² Bei Ausländern (EU-Bürger EUR 7,66; andere EUR 5,12), die 2012 entlassen wurden, liegt der durchschnittliche Arbeitsverdienst im Gegensatz zum Vorjahr etwas höher als bei Österreichern (EUR 4,99). Ein 2012 entlassener Mann verdiente EUR 5,75 pro Straftat, eine im selben Jahr entlassene Frau EUR 3,67. Jugendliche (EUR 7,00) und junge Erwachsene (EUR 4,36) verdienten durchschnittlich mehr als Erwachsene (EUR 5,64) pro Tag in Straftat.

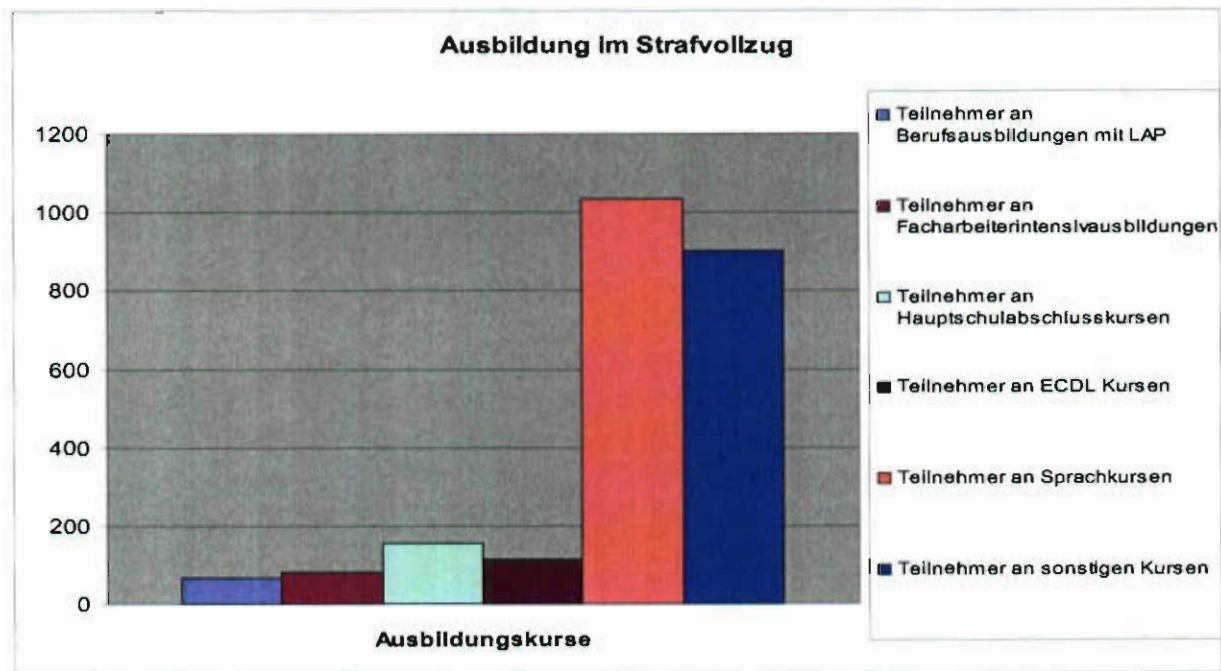
Aus- und Fortbildung im Strafvollzug⁸³

Im Jahr 2012 haben in den österreichischen Justizanstalten insgesamt 2.292 InsassInnen an Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen, dafür wurde ein Betrag von rund EUR 400.000 aufgewendet.

Die Ausbildungsmaßnahmen orientieren sich am Bedarf der inhaftierten Personen sowie an den Interessen des Arbeitsmarktes, um den InsassInnen eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Daher gestaltet sich das Bildungsangebot in den österreichischen Justizanstalten immer vielfältiger.

⁸² Der Verdienst kann mittels IVV-Daten nicht getrennt U-Haft- und Straftatzeiten zugerechnet werden. Wenn man das Einkommen aus Beschäftigung in Haft auf die Straftatzeit umlegt, wird es überschätzt, weil manche Gefangene bereits vor dem rechtskräftigen Urteil noch in U-Haft Arbeiten verrichten und eine Arbeitsvergütung bekommen. Die Auswertungen beziehen sich auf Entlassungsdaten, da erst bei der Entlassung Aussagen über den während der Haft erworbenen Arbeitsverdienst gemacht werden können.

⁸³ Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden in der IVV nicht in einer Weise erfasst, die personenbezogene Auswertungen zuließe.



Am häufigsten werden von den InsassInnen Sprachkurse (1.033 Teilnehmer/innen) sowie Basisbildungsmaßnahmen (wie z.B. Hauptschulabschlusskurse 156 Teilnehmer/innen) frequentiert.

Qualifizierte Berufsausbildungen sind kosten- und zeitintensiv. Die InsassInnen werden daher einem Auswahlverfahren unterzogen, in dem neben der fachlichen Eignung auch die Motivationsbereitschaft hinterfragt wird. 2012 absolvierten 65 InsassInnen Lehrabschlüsse in einer dreijährigen Lehrzeit und 82 InsassInnen konnten ihre Abschlüsse im Rahmen von Facharbeiterintensivausbildungen ablegen. Im Bereich sonstiger Bildungsmaßnahmen haben 114 InsassInnen an ECDL-Kursen und 901 InsassInnen an Qualifizierungskursen wie z.B. Hubstaplerkurse teilgenommen.

4.2.3 Drogenbezogene Strategien und Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten

Die allgemeine Gesundheitsversorgung in Haftanstalten ist für Österreich im Strafvollzugsgesetz, im Suchtmittelgesetz, in verschiedenen Erlässen und in den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (Europäische Strafvollzugsgrundsätze EPR) geregelt.

Die Finanzierung der allgemeinen Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten erfolgt unmittelbar mit Mitteln der öffentlichen Hand⁸⁴, die InsassInnen sind nicht krankenversichert. Die Krankenbehandlung erfolgt nach dem Äquivalenz- und Gleichbehandlungsprinzip, das u.a. in den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen formuliert ist. Aus dieser Angleichung an die Maßstäbe der öffentlichen Gesundheitsversorgung in Freiheit ergibt sich, dass auch in der Haft z.B. eine Substitutionsbehandlung erfolgt.

⁸⁴ Eine ausführliche Darstellung der medizinischen Versorgung im Straf- und Maßnahmenvollzug findet sich im Bericht des Rechnungshofs dazu, Reihe Bund 2012/3.

Zum Stichtag 1. Oktober 2012 standen in beinahe allen Justizanstalten insgesamt 785 Personen in Substitutionsbehandlung, was einem Anteil von nur mehr 9% der Insassen entspricht. Damit ist erfreulicherweise gegenüber den Vorjahren ein leichter Rückgang der substituierten Insassen zu erkennen. Mit einem Anteil von 49,4% ist Methadon das insgesamt am häufigsten eingesetzte Medikament, gefolgt von Substitol mit 22,8% und weiteren retardierten Morphinen. Der Rückgang der Verschreibung von retardierten Morphinen ist unter anderem auf die verbindliche Einbeziehung des Chefarztes bei Neueinstellungen von Insassen zurückzuführen. Die Verschreibungspraxis in den einzelnen Justizanstalten ist sehr unterschiedlich und stark durch die jeweils tätigen Ärzte beeinflusst. Bei den substituierten Insassen kann oftmals eine Diagnose von psychischen Verhaltensstörungen durch Opiate nach ICD-10 F 11.2 oder multipler Substanzgebräuche und Konsum psychotroper Substanzen festgestellt werden. Den Insassen steht ein bedarfsorientiertes Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsangebot zur Verfügung.

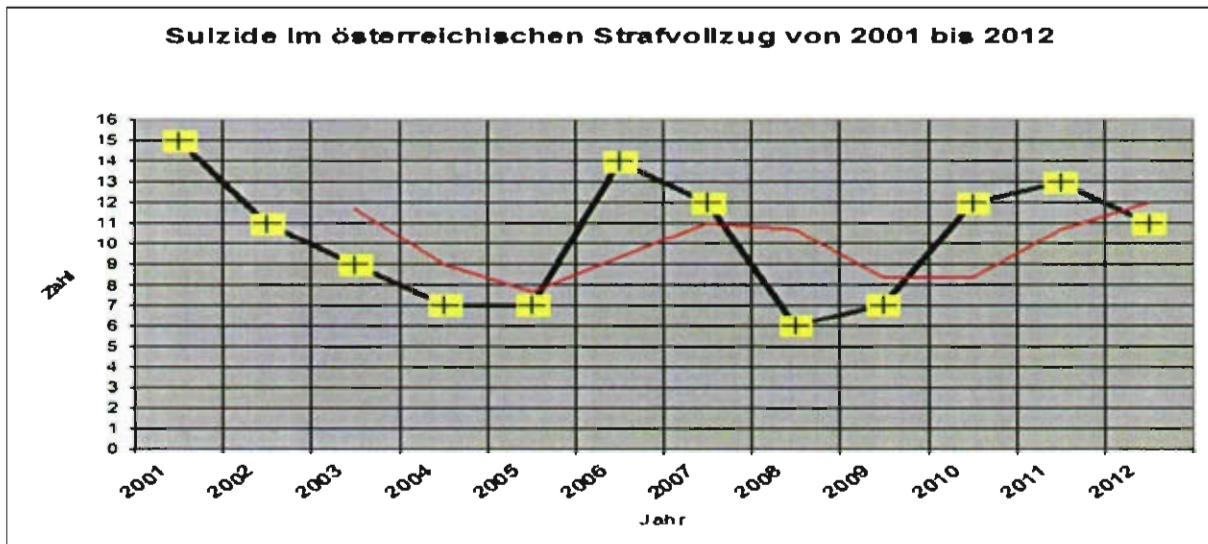
Der Strafvollzug ist bemüht, ein gutes Übergangsmanagement im Bereich der Substitutionsbehandlung nach der Haftentlassung in Kooperation mit externen Institutionen zu erarbeiten.

Stichtag	Substituierte	Anteil an der Gesamtpopulation in %	Methadon	L-Polamidon	Substitol	Mundidol	Mundidol Substitol	Subutex	Suboxone	Compensan	Codidol	Andere
01.04.2008	708	8,4	333		255			101	3			16
			47,1%		36%			14%	0%			2%
01.10.2008	740	9,4	354		242			131				13
			48%		33%			18%				2%
01.04.2009	810	9,6	374		270			86	70			10
			46%		33%			11%	9%			1%
01.10.2009	811	9,6	405		250			55	85			16
			50%		31%			7%	10%			2%
01.04.2010	864	9,9	455		226	6		48	98	3		28
			53%		26%	1%		6%	11%	0%		3%
01.10.2010	881	10,3	407		270	9	16	39	115	10	14	1
			46%		31%	1%	2%	4%	13%	1%	2%	0%
01.04.2011	880	10,0	402		279	10	15	39	96	12	12	15
			46%		32%	1%	2%	4%	11%	1%	1%	2%
01.10.2011	856	9,7	442		231	3	13	39	90	7	5	26
			52%		27%	0%	2%	5%	11%	1%	1%	3%
01.04.2012	816	9,1	429	44	207	3	9	37	81	3	0	3
			53%	5%	25%	0%	1%	5%	10%	0%	0%	0%
01.10.2012	785	9,0	388	88	179	5	4	35	78	7	0	1
			49%	11%	23%	1%	1%	5%	10%	1%	0%	0%

4.2.4 Suizide

Es stellt ein weltweit auftretendes Faktum dar, dass Suizide in Gefängnissen, trotz der immanenten Überwachung der Insassen nicht immer zu verhindern sind. Im Berichtsjahr nahmen sich 11 Insassen des österreichischen Strafvollzugs das Leben. Es handelte sich ausschließlich um Männer, jeweils 5 Strafgefangene und Untersuchungshäftlinge sowie einen Untergebrachten gemäß § 21 Abs 2 StGB.

Die Entwicklung der Suizide seit dem Jahr 2001 zeigt keinen klar erkennbaren Trend, wie der Abbildung entnommen werden kann.



Wie durch vielfache internationale Studien belegt wird, liegen die Suizidraten in Haft generell deutlich höher als jene der Allgemeinbevölkerung. Umgerechnet auf den durchschnittlichen Stand der verschiedenen Haftgruppen ergeben sich folgende (relative) Suizidraten⁸⁵ für das Jahr 2012:

Gruppe	Suizidrate
Strafgefangene	82,7
Untersuchungshäftlinge	298,5
Untergebrachte	114,7
Häftlinge total	124,3
Männliche Bevölkerung Österreich (2010)	23,7
Bevölkerung Österreich (2010)	15,3 ⁸⁶

Wie der Tabelle entnommen werden kann, ist die Suizidrate bei Untersuchungshäftlingen knapp 4-mal so hoch wie bei Strafgefangenen. Auch Untergebrachte haben eine höhere Suizidrate als Strafgefangene. Die zeitliche Verteilung der Suizide auf das Jahr 2012 war insofern untypisch, als ein durchschnittlicher Jahreswert von 11 Suiziden bereits zur Jahresmitte erreicht war, was für das gesamte Jahr einen deutlichen Anstieg zu Vorjahren hätte erwarten lassen. Tatsächlich kam es im zweiten Halbjahr jedoch zu keinem einzigen weiteren Suizid, sodass sich die Suizidrate im Vollzug 2012 im Vergleich zum Vorjahr sogar geringfügig verminderte.

4.2.5 Sozialarbeit von NEUSTART im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes

Die Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrestes (eÜH) wurde bereits in Kapitel 4.1.1 dargestellt. Wie in den meisten europäischen Ländern ist auch in Österreich die technische Überwachung mit einer intensiven Unterstützung des Klienten

⁸⁵ Bei der Suizidrate handelt es sich um die auf jeweils 100.000 einer Stichprobe hochgerechnete Zahl

⁸⁶ Quelle: Aktuelle Daten und Fakten zur Zahl der Suizide in Österreich 2011, Kapusta, Medizinische Universität Wien, August 2011

durch Sozialarbeit verbunden. Von der Zielsetzung her stellt der eÜH eine sozial integrative Vollzugsform dar, bei der Wohnen und Arbeit außerhalb der Anstalt erfolgen und soziale Beziehungen erhalten werden können.

Gleichzeitig sind im Rahmen einer intensiven sozialarbeiterischen Betreuung Defizite mit dem Klienten zu bearbeiten, um einerseits einen erfolgreichen Ablauf sowie Abschluss des eÜH sicherzustellen und um andererseits eine nachhaltige Rückfallvermeidung zu gewährleisten.

Die Tätigkeit der Sozialarbeit umfasst zwei Hauptbereiche:

- Durchführung der Erhebungen und das Verfassen eines umfassenden Erhebungsberichtes an Gericht oder Justizanstalt, ob der Klient die Bedingungen für den eÜH erfüllt;
- Im Falle einer positiven Entscheidung des Gerichts oder der Justizanstalt die sozialarbeiterische Betreuung während des eÜH.

Es wurde im Jahr 2012 bei 850 Personen die für den elektronisch überwachten Hausarrest notwendigen Bedingungen erhoben. Die Zahl der Betreuungstage betrug im Berichtsjahr 71.345.

5 HAFTENTLASSENENHILFE

5.1 NEUSTART HAFTENTLASSENENHILFE

Der Verein **NEUSTART** bietet für das Bundesministerium für Justiz unter anderem die Dienstleistung Haftentlassenenhilfe an. Diese ist für alle Haftentlassenen, bei denen keine Bewährungshilfe angeordnet wurde, zuständig. Sie verfolgt zwei Ziele: die Minimierung beziehungsweise Reduzierung der Negativfolgen von Inhaftierung sowie die Unterstützung und Hilfe bei der Realisierung eines deliktfreien und möglichst gesellschaftlich integrierten Lebens.

Diese Ziele werden von den Einrichtungen für Haftentlassenenhilfe – als freiwillige Beratungs- und Betreuungseinrichtungen – durch folgende Angebote unterstützt: Entlassungsvorbereitung in der Haft, Krisenbewältigung, Unterstützung bei der Suche nach Unterkunftsmöglichkeiten (Notquartiere, betreutes Wohnen, eigene Wohnung), Unterstützung bei der Arbeitssuche (Abklärung der Arbeitsfähigkeit, Stufenplan zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, Arbeitstraining, Arbeitsvermittlung), Unterstützung bei der Schuldenregulierung, Abklärung von Ansprüchen (Sozialhilfe, Arbeitslosenunterstützung). Die Formen dieser Angebote reichen von Information, konkreter Hilfestellung und Beratung über Betreuung und Begleitung bis zu Gruppenaktivitäten.

Die Anzahl der Klienten 2012 betrug insgesamt 3.287, dies bedeutet einen Rückgang um 8,0% gegenüber dem Vorjahr. Der Rückgang in den letzten Jahren hängt einerseits mit dem sogenannten Haftentlastungspaket (verstärkte Anordnung von Bewährungshilfe) und andererseits mit der Tendenz in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Mindestsicherung, zunehmend bei Landesbehörden zentrale Anlaufstellen zu initiieren, zusammen. So werden künftig die Beratungsangebote in der Haft verstärkt werden, um die Haftentlassung möglichst früh und umfassend vorzubereiten.

Klienten der Haftentlassenenhilfe

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Anzahl	5.463	5.736	4.872	5.263	5.353	5.049	4.759	4.458	3.571	3.287

Die in früheren Berichten an dieser Stelle befindliche Tabelle zur Arbeits- und Unterkunftsvermittlung konnte für die Jahre 2010 und 2011 nicht fortgeschrieben werden. Der Verein **NEUSTART** arbeitet diesbezüglich an einer neuen, verbesserten Datenerfassung, um für die kommenden Jahre präzisere Zahlen zu liefern.

5.2 NEUSTART WOHN BETREUUNG

Die Bereitstellung geeigneter Wohnmöglichkeiten, die Hilfestellung zur Überbrückung materieller Probleme und die Unterstützung bei psychischen und sozialen Notlagen bilden das breite Angebot des Leistungsbereiches. Darüber hinaus werden auch sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten durchgeführt. Aufgabe der Wohnbetreu-

ung ist die Überbrückung der Notlage und die Begleitung und Vorbereitung auf eine selbstständige Lebensgestaltung sowie die Unterstützung bei der Suche nach einer eigenen Wohnung. Zielgruppe für diese Einrichtungen sind die Klienten der Haftentlassenenhilfe und Bewährungshilfe. Die Wohneinrichtungen des Vereins **NEUSTART** arbeiten eng mit dem Fonds Soziales Wien, den Sozialämtern auf Landesebene und anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zusammen. **NEUSTART** „Betreutes Wohnen“ gibt es in Wien und Linz mit insgesamt 103 Wohnplätzen.

NEUSTART „Betreutes Wohnen“

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Wohnplätze	140	104	91	91	91	102	103	103	103	103
Zugänge	249	165	178	118	124	149	154	144	146	157

6 DIE WIEDERVERURTEILUNGSSTATISTIK

2007 wurde in der Gerichtlichen Kriminalstatistik, der Statistik der rechtskräftigen Verurteilungen, erstmals eine Wiederverurteilungsstatistik veröffentlicht. Sie schließt nach der mehrjährigen Unterbrechung der 1991 eingeführten und 2002 eingestellten „Rückfallstatistik“ eine Lücke der Justizstatistik. Der Wiederverurteilungsstatistik liegt – wie der Gerichtlichen Kriminalstatistik allgemein – das Strafregister zugrunde, in welches alle rechtskräftigen Verurteilungen eingetragen werden und bis zur Tilgung und automatischen Löschung aus dem Register eingetragen bleiben. Die Tilgung erfolgt im Allgemeinen nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach einer Verurteilung und nur unter der Voraussetzung, dass es in diesem Zeitraum zu keiner weiteren Verurteilung kommt.⁸⁷

Das Strafregister enthält verfahrensrelevante Informationen zur Person des/r Verurteilten (Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Wohnort), zu ungetilgten Vorstrafen, zum sogenannten „führenden Delikt“ (d.h. dem strafsatzbestimmenden, mit der schwersten Sanktion bedrohten Straftatbestand im Urteil), zu den ausgesprochenen Strafen, zum Gerichtssprengel, in welchem das Urteil ausgesprochen wurde, sowie bestimmte Daten zum Vollzug der Strafen.

Die neue Wiederverurteilungsstatistik nützt diese Informationen besser als die seinerzeitige „Rückfallstatistik“. Die Differenzierung nach Personenmerkmalen ist feiner (erstmalig werden nun Geschlecht und Nationalität ausgewertet). Die Erfassung von Vorstrafen, Delikten und Sanktionen der Ausgangsverurteilung ist um vieles detaillierter (es werden auch teilbedingte Strafen, Maßnahmen und alle Formen des Straflasses berücksichtigt). Die Regionalisierung reicht bis auf die Ebene der Landesgerichtssprengel. Die Wiederverurteilung wird sowohl nach Geschwindigkeit, Häufigkeit, Einschlägigkeit (i.S. des gleichen führenden Delikts bzw. eines Delikts aus der gleichen Gruppe) als auch nach der schwersten Sanktion aufgegliedert. Neu ist ferner die einheitliche Beobachtungs- bzw. Risikoperiode von vier bis fünf Jahren für Verurteilte sowie Haftentlassene (während früher das Verurteilungsjahr ausschlaggebend war und bei längeren Freiheitsstrafen die Beobachtungszeit mehr oder weniger in Haft verbracht wurde).

Wie in den Sicherheitsberichten der vergangenen Jahre werden nun auszugsweise Daten der aktuellen Wiederverurteilungsstatistik für den Zeitraum 2008 bis 2012 präsentiert. Die Grundgesamtheit der in der Wiederverurteilungsstatistik erfassten Personen sind alle rechtskräftig Verurteilten eines Jahres (in diesem Fall des Jahrgangs 2008). Davon ausgenommen sind die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe/Maßnahme Verurteilten. Zu dieser Menge kommen alle im gleichen Jahr aus unbedingten Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen Entlassenen hinzu, gleichgültig in welchem Jahr die zur Freiheitsstrafe oder Unterbringung führende Verurteilung erfolgt ist. Beobachtet wird diese Population bis Ende 2012.⁸⁸

⁸⁷ In Einzelfällen kann es zur gnadenweisen Tilgung von Eintragungen im Strafregister kommen. Diese wenigen Fälle gehen in der Wiederverurteilungsstatistik „verloren“.

⁸⁸ Bei Entlassenen aus teilbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB wird aus technischen Gründen das Urteilsdatum und nicht das Entlassungsdatum berücksichtigt, was hier den Be-

Die Wiederverurteilungsstatistik wird in der Öffentlichkeit oft fälschlich als „Rückfallstatistik“ bezeichnet. Sie erfasst jedoch nur evident gewordene, zur Anzeige gebrachte, gerichtlich verfolgte und sanktionierte Straftaten. Nicht bekannt gewordene Straftaten, unaufgeklärte Straftaten und Straftaten, bei denen von Staatsanwaltschaft oder Gericht das Verfahren eingestellt oder – etwa nach Diversion – Verfolgungsverzicht geleistet wird, bleiben in der Wiederverurteilungsstatistik unberücksichtigt. Dasselbe gilt für Verurteilungen vor ausländischen Gerichten.

Beim Vergleich von Wiederverurteilungsraten nach Personenkategorien, Deliktgruppen oder Gerichtssprengeln muss bedacht werden, dass es hinsichtlich der Anzeige- und Verfolgungspraktiken große Unterschiede gibt. Die Wiederverurteilungsstatistik informiert de facto über Verurteilungs- oder „Justizkarrieren“ von Personen. Sie zeigt, ob Verurteilte bereits vorbestraft sind und neuerlich verurteilt werden, ob es bei einer singulären Verurteilung bleibt oder zu einer Serie von Verurteilungen kommt. Die Wiederverurteilung verweist auf fehlende bzw. gerichtlich verneinte Legalbewährung. Sie indiziert damit sowohl das Risiko von Personengruppen, mit Strafgesetz und Justiz wiederholt in Konflikt zu geraten, als auch einen spezialpräventiven Misserfolg der bisherigen Interventionen.

Mit dem Sicherheitsbericht 2012 werden nachträgliche Verurteilungen wegen einer zu einem früheren Zeitpunkt begangenen Tat, die gemeinsam mit anderen Verfehlungen hätte verurteilt werden können, aus der Wiederverurteilungsstatistik herausgerechnet (nachträgliche Verurteilungen mit oder ohne Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB), da die Wiederverurteilungsstatistik das Fehlverhalten nach einer Verurteilung darzustellen versucht. Ob es zu einer nachträglichen Verurteilung kommt, hängt schließlich vielmehr vom rechtzeitigen Bekanntwerden früheren Fehlverhaltens bzw. der Raschheit der Ermittlungsbehörden ab und verzerrt das Bild der Wiederverurteilungsstatistik. Durch das nicht Berücksichtigen dieser nachträglichen Verurteilungen sinkt die Anzahl der Wiederverurteilten um 714 Personen. Bei der Verurteilungsstatistik werden nur jene Fälle berücksichtigt, die bis zum 1. März des Folgejahres an das Strafregisteramt übermittelt werden. Bisher wurde diese Verurteilungsstatistik für die Erstellung der Wiederverurteilungsstatistik herangezogen. Aufgrund der Modernisierung des Strafregisters in den Jahren 2010 bis 2012 werden mit dem Sicherheitsbericht 2012 nun erstmals jene rechtskräftigen Verurteilungen nacherfasst, die nach dem 1. März des Folgejahres an das Strafregister übermittelt oder von diesem später bearbeitet wurden. Von 2008 bis 2012 waren 374 Ausgangsverurteilungen nachzuerfassen, von denen 167 wiederverurteilt wurden. Darüber hinaus erhöhte sich die Anzahl der Personen mit Wiederverurteilungen durch das Nacherfassen dieser um 43.

Die technischen Änderungen der Wiederverurteilungsstatistik 2012 haben somit zu 374 zusätzlichen Ausgangsverurteilten geführt, gleichzeitig die Anzahl der Personen mit Wiederverurteilung um 504 Personen reduziert. Dies hat eine Senkung der Wiederverurteilungsrates um 1,83% bewirkt. Da nachträgliche Verurteilungen bei der Ermittlung der Wiederverurteilungsrates bislang mitgezählt wurden, nach dem 1. März des Folgejahres übermittelte Verurteilungen dafür nicht erfasst wurden, wäre diese Veränderung bei einem Vergleich mit den Vorjahren zu berücksichtigen. (Ohne Berücksichtigung der Änderungen würde die Wiederverurteilungsrates im Berichtsjahr 39,7% betragen.)

obachtungszeitraum um maximal ein Jahr verkürzt und die Wiederverurteilungsrates etwas unterschätzen lässt.

6.1 WIEDERVERURTEILUNGSRATEN

Von den im Jahr 2008 verurteilten oder aus einer Freiheitsstrafe bzw. dem Maßnahmenvollzug entlassenen 35.608 Personen⁸⁹ wurden bis Ende 2012 13.494 Personen wiederverurteilt, das entspricht einer Wiederverurteilungsrate von 37,9% (Wiederverurteilungsrate 2007 – 2011: 38,1%⁹⁰). Die überwiegende Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen wurde in diesem fünfjährigen Zeitraum somit nicht wiederverurteilt. Die Wiederverurteilungsraten unterscheiden sich für verschiedene Personengruppen und liegen bei Männern, Jugendlichen, Österreichern und Vorbestraften höher.

Die höheren Wiederverurteilungsraten bei Jugendlichen sind im Zusammenhang mit dem Umstand zu sehen, dass bei ihnen Verurteilungen in höherem Maße vermieden und als ultima ratio eingesetzt werden: 2008 etwa entfielen auf zehn Strafanzeigen gegen Erwachsene in etwa 1,5, auf zehn Anzeigen gegen Jugendliche hingegen nur eine Verurteilung. Dies führt zu einer sehr selektiven Population im Ausgangsjahr, bei der höhere Wiederverurteilungsraten zu erwarten sind. Die niedrigeren Werte bei Ausländern ergeben sich aus der häufigen Aufenthaltsbeendigung nach einer Verurteilung in Österreich.

2008 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Wiederverurteilung bis Ende 2012

Merkmale Verurteilter/ Entlassener 2008	Verurteilte/ Entlassene 2008	Ohne Wieder- verurteilung		Mit Wieder- urteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Verurteilte gesamt	35.608	22.114	62,1	13.494	37,9
davon Männer	30.455	18.449	60,6	12.006	39,4
davon Frauen	5.153	3.665	71,1	1.488	28,9
Erwachsene	33.046	21.227	64,2	11.819	35,8
davon bis 21. Jahre	4.718	2.366	50,1	2.352	49,9
Jugendliche	2.562	887	34,6	1.675	65,4
Inländer (ö. Stb.)	25.404	15.354	60,4	10.050	39,6
Ausländer ⁹¹	10.204	6.760	66,2	3.444	33,8
davon EU-Bürger	3.234	2.663	82,3	571	17,7
davon aus Drittstaaten	6.831	4.019	58,8	2.812	41,2

6.2 VERURTEILUNGSKARRIEREN

Die Wiederverurteilungsstatistik ermöglicht die Berücksichtigung von Vorstrafen und Wiederverurteilungen und damit von Verläufen und „Justiz-Karrieren“ über einen längeren Zeitraum. Es zeigt sich, dass die Mehrheit der verurteilten Personen nur punktuell mit der Strafjustiz in Kontakt kommt, eine kleinere Gruppe hingegen wiederholt.

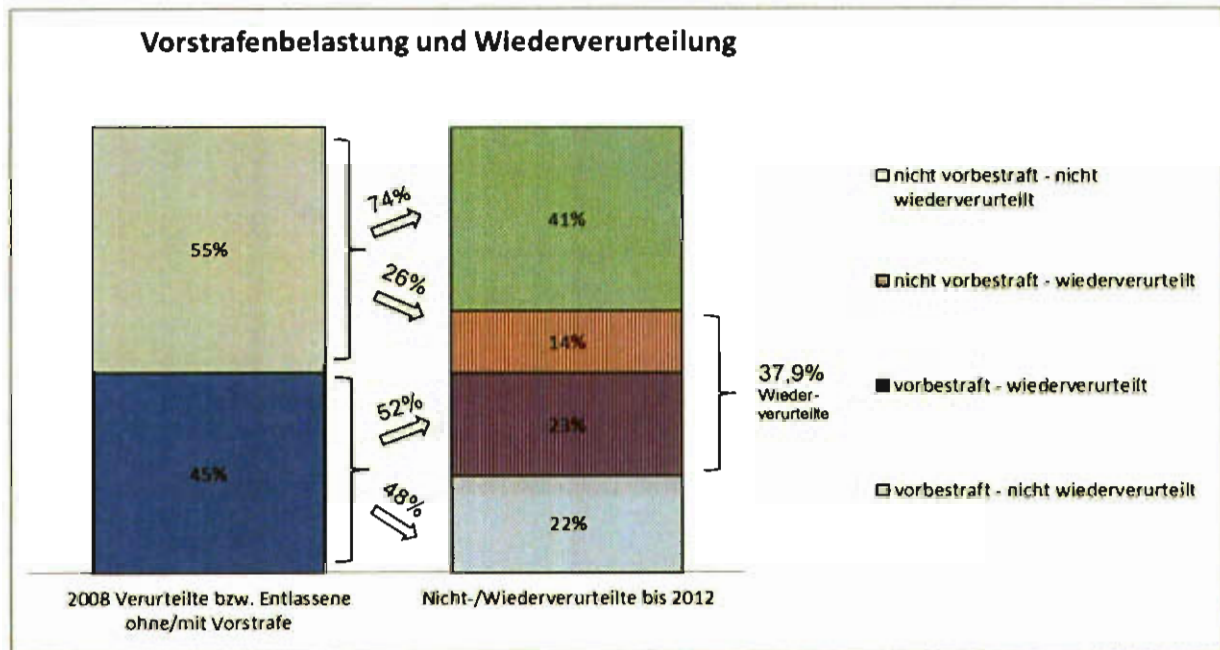
⁸⁹ Diese Zahl weicht von den Verurteilten nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ab, weil in der Wiederverurteilungsstatistik mehrmals in einem Jahr verurteilte Personen einfach gezählt werden. Folgeverurteilungen im selben Jahr werden als Wiederverurteilungen gezählt.

⁹⁰ Technische Änderungen haben zu einer Senkung der Wiederverurteilungsrate 2012 um 1,8% geführt. Siehe dazu die Erläuterungen in der der Einleitung zu Kapitel 6.

⁹¹ 139 Personen sind staatenlos bzw. ist ihre Staatsangehörigkeit unbekannt oder ungeklärt.

Die folgende Abbildung veranschaulicht, dass 45,4% der im Jahr 2008 Verurteilten bzw. Entlassenen eine Vorstrafe aufweisen⁹². Die Wiederverurteilungsrate ist geringer als die Rate der Vorbestraften. Von insgesamt 13.494 Wiederverurteilten kommen fast zwei Drittel aus der Gruppe der Vorbestraften, nur etwa ein Drittel hat keine Vorverurteilung.

Vorstrafen und Wiederverurteilungen, „Karrieremuster“ Verurteilter



Die Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen im Ausgangsjahr 2008 war, wie schon in den Vorjahren, nicht vorbestraft (54,6%). 74,0% dieser Gruppe blieb ohne Folgeverurteilung. Bei ihnen kam es also über den langen Zeitraum, den man bei Berücksichtigung der Vorstrafenbelastung überblickt, nur zu einer einzigen Verurteilung. Von jenen Personen, die schon vor der Verurteilung bzw. Entlassung 2008 vorbestraft waren, wurde knapp über die Hälfte wiederverurteilt: Vorbestrafte wurden zu 52,2%, solche mit Strafhafterfahrung zu 56,9%, und damit mehr als doppelt so oft wiederverurteilt wie Nicht-Vorbestrafte. 47,8% der vorbestraften Verurteilten schafften aber auch den „Ausstieg“ und blieben ohne weitere Verurteilung bis zum Jahr 2012.

Insgesamt sind die Werte im Vergleich zu den Wiederverurteilungsstatistiken der Vorjahre annähernd gleich geblieben.

2008 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Vorstrafen und Wiederverurteilungen bis Ende 2012

Vorstrafen Verurteilter/ Entlassener 2008	Verurteilte/ Entlassene im Ausgangsjahr		Ohne Wieder- verurteilung		Mit Wieder- verurteilung	
	Anzahl		Anzahl	%	Anzahl	%
Nicht vorbestraft	19.428		14.377	74,0	5.051	26,0
Vorbestraft	16.180		7.737	47,8	8.443	52,2
davon mit Hafterfahrung	5.339		2.299	43,1	3.040	56,9

⁹² Bei den Entlassenen zählt die Vorstrafenbelastung bei der Anlassverurteilung.

6.3 FORM DER WIEDERVERURTEILUNG

Über die Hälfte der Wiederverurteilten wurde im Beobachtungszeitraum einmal wiederverurteilt. Ein gutes Drittel wurde zwischen 2008 und 2012 zwei bis drei Mal verurteilt und 6,0% wurden vier Mal und öfter wieder verurteilt.

Die Frequenz der Wiederverurteilungen ist bei Frauen gegenüber Männern, bei Erwachsenen im Vergleich zu Jüngeren, bei Ausländern sowie bei Nicht-Vorbestraften geringer. Drei Viertel der zwischen 2008 und 2012 Wiederverurteilten wurden bereits vor Ende 2010 wieder verurteilt, d.h. innerhalb von maximal drei Jahren. Die Geschwindigkeit der Wiederverurteilungen ist bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, bei Ausländern sowie bei Vorbestraften höher.

2008 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen, Frequenz, Geschwindigkeit und „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilung bis Ende 2012

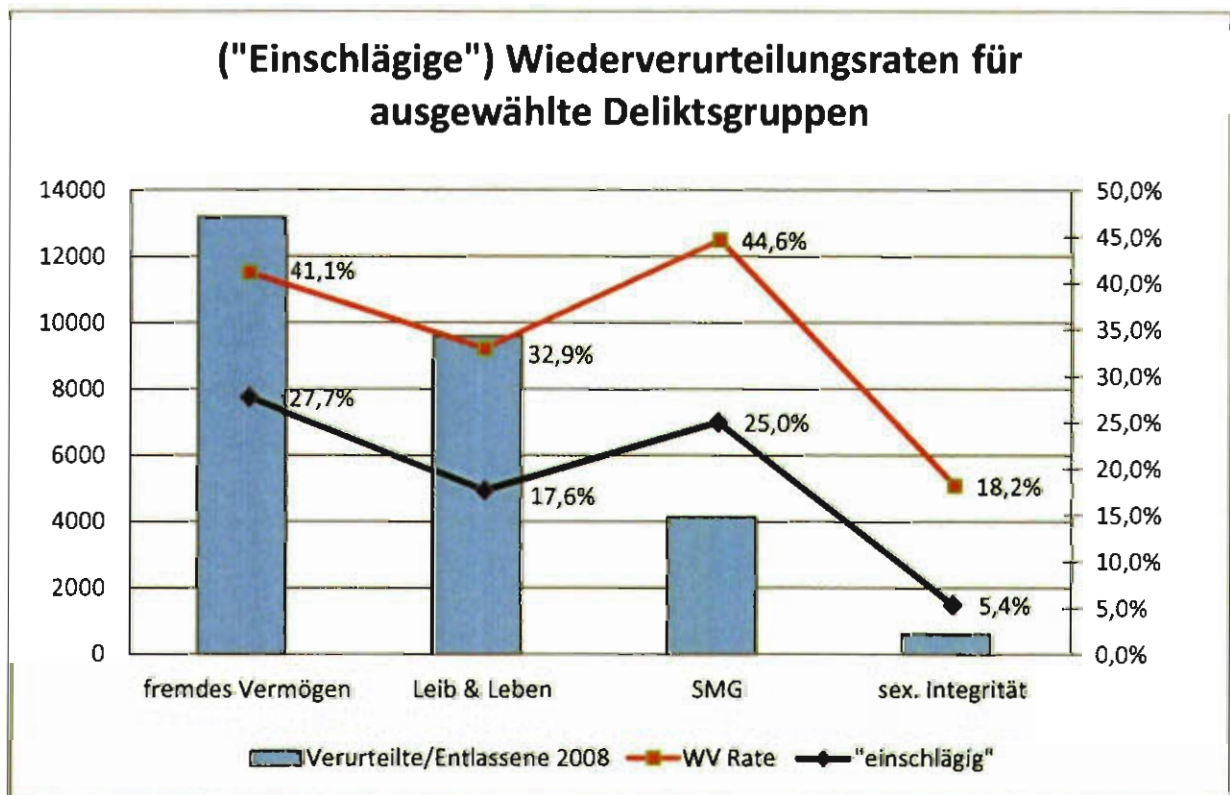
Merkmale Verurteilter/ Entlassener 2008		Wiederverurteilungen					
		Gesamt	1	2-3	4 und mehr ⁹³	bis Ende 2010 ⁹⁴	Selbe De- liktsgruppe
Verurteilte gesamt	Anzahl	13.494	7.735	4.945	814	10.266	7.235
	%	100	57,3	36,6	6,0	76,1	53,6
Männer	Anzahl	12.006	6.815	4.453	738	9.171	6.330
	%	100	56,8	37,1	6,1	76,4	52,7
Frauen	Anzahl	1.488	920	492	76	1095	905
	%	100	61,8	33,1	5,1	73,6	60,8
Erwachsene	Anzahl	11.819	7.051	4.194	574	8.878	6.295
	%	100	59,7	35,5	4,9	75,1	53,3
davon junge Erwachsene	Anzahl	2.352	1.176	976	200	1.857	1.303
	%	100	50,0	41,5	8,5	79,0	55,4
Jugendliche	Anzahl	1.675	684	751	240	1388	940
	%	100	40,8	44,8	14,3	82,9	56,1
Inländer	Anzahl	10.050	5.643	3.733	674	7.576	5.223
	%	100	56,1	37,1	6,7	75,4	52,0
Ausländer	Anzahl	3.444	2.092	1212	140	2.690	2.012
	%	100	60,7	35,2	4,1	78,1	58,4
Nicht vorbe- straft	Anzahl	5.051	3.159	1.614	278	3.771	2.772
	%	100	62,5	32,0	5,5	74,7	54,9
Vorbestraft	Anzahl	8.443	4.576	3.331	536	6.495	4.463
	%	100	54,2	39,5	6,3	76,9	52,9
davon mit Strafhaft	Anzahl	3.040	1.606	1250	184	2.354	1.574
	%	100	52,8	41,1	6,1	77,4	51,8

⁹³ Die mit dem Sicherheitsbericht 2012 erfolgte technische Änderung wirkt sich insbesondere bei der Zahl der 4 und mehr Wiederverurteilungen aus. Mit Berücksichtigung nachträglicher Verurteilungen würden 1.546 Personen in diese Kategorie fallen.

⁹⁴ In dieser Spalte war in den Sicherheitsberichten 2009 und 2010 irrtümlich die Anzahl der Wiederverurteilungen innerhalb von drei Jahren in der gleichen Deliktsgruppe ausgewiesen, weshalb die Zahlen nicht vergleichbar sind.

Bei Frauen, Jugendlichen, Ausländern und Nicht-Vorbestraften bleiben die Wiederverurteilungen eher im einschlägigen Bereich, während Männer, Erwachsene, Österreicher und Vorbestrafte öfter auch wegen anderen Delikten wiederverurteilt werden.

Die folgende Abbildung illustriert die „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilungen, gegliedert nach Deliktsgruppen. Sie zeigt, ob jemand im Jahr 2008 und bei zumindest einer der Wiederverurteilungen bis 2012 im Sinne der gleichen Deliktsgruppe verurteilt wurde.⁹⁵ In der Abbildung werden zum einen jene Deliktsbereiche dargestellt, in denen es besonders viele Verurteilungen gibt. Zum anderen wurden Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung in die Auswertung miteinbezogen, weil diese gerade in Hinblick auf den „einschlägigen Rückfall“ von besonderem Interesse ist.



Berechnet wurde zum einen die allgemeine Wiederverurteilungsrate, die zeigt, wie viele Personen in den jeweiligen Deliktsgruppen überhaupt wiederverurteilt wurden, egal welches Delikt strafsatzbestimmend war. Vermögens- und Suchtmitteldelinquenten werden mit 41,1 bzw. 44,6% am öftesten wiederverurteilt. Die zweite, tiefer liegende Kurve stellt zum anderen den so genannten „einschlägigen Rückfall“ in der jeweiligen Deliktsgruppe dar. Dessen Quote ist bei Vermögens- und Drogendelinquenten am höchsten. Besonders deutlich ist der Unterschied zwischen allgemeiner und einschlägiger Wiederverurteilungsrate bei Sexualstraftätern. 18,2% der Sexualstraftäter wurden bis Ende 2012 insgesamt wieder verurteilt. Jedoch waren nur bei 5,4% erneut Sexualdelikte strafsatzbestimmend.

⁹⁵ Die Gerichtliche Kriminalstatistik – daher auch die Statistik der (einschlägigen) Wiederverurteilungen – arbeitet mit dem so genannten „führenden Delikt“, d.h. dass bei einer Verurteilung wegen unterschiedlicher Straftaten nur das Delikt mit dem schwersten Strafrahmen in der Statistik berücksichtigt wird.

6.4 SANKTION UND WIEDERVERURTEILUNG

Wiederverurteilungsraten liegen umso höher und die bei der Wiederverurteilung verhängten Sanktionen sind umso schwerer, je strenger die Ausgangssanktion im Jahr 2008 war. Wie in Tabelle und Abbildung dargestellt, sinkt der Anteil der Personen ohne Folgeverurteilung tendenziell mit der Schwere der Ausgangssanktion. Knapp drei Viertel (72,9%) derer, die 2008 zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt worden waren, wurden nicht erneut gerichtlich verurteilt; kam es zu einer Wiederverurteilung, wurde nur eine Minderheit zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, 52,7% erhielten auch bei der Wiederverurteilung ausschließlich eine Geldstrafe. Anders bei denen, die 2008 aus einer unbedingten Haftstrafe entlassen wurden: nur 49,2% blieben ohne Wiederverurteilung. Sofern diese Personen wiederverurteilt wurden, wurde über sie in der Regel (zu 78,2%) wieder eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt.

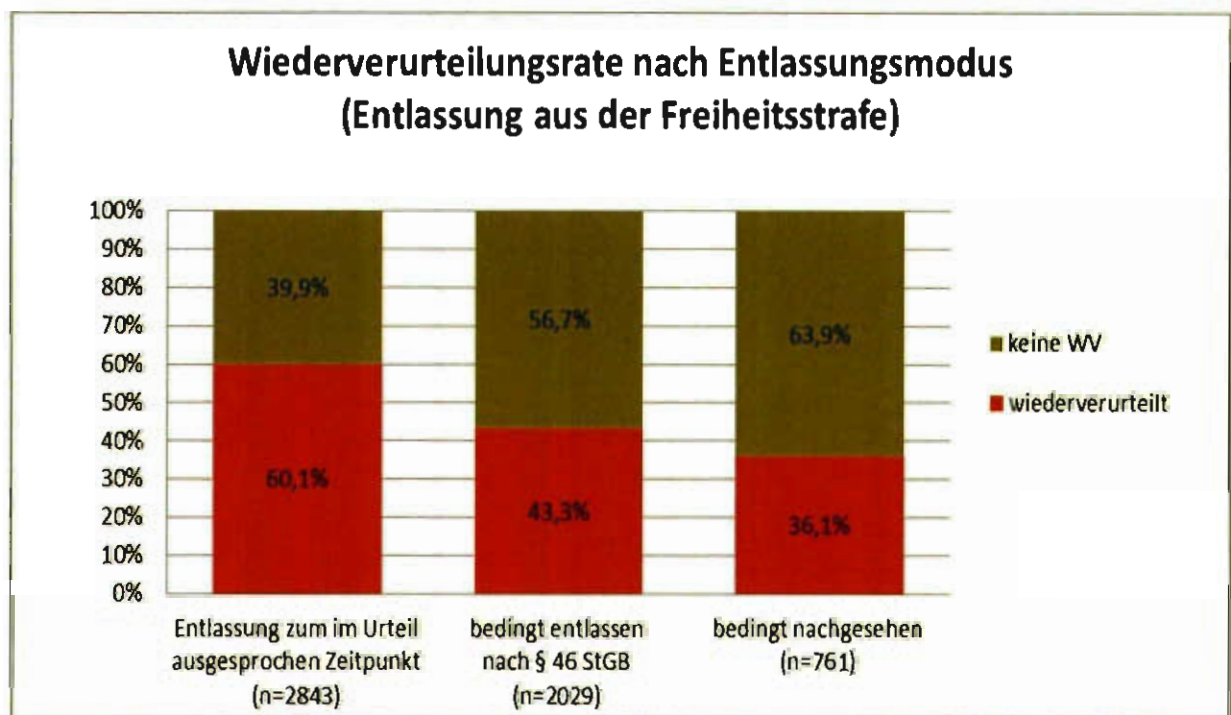
Sanktionen Verurteilter/Entlassener 2008

		Verurteilter/ Entlassene	Ohne Wiederverurteilung	Mit Wiederverurteilung	davon Sanktion ⁹⁶			
					bedingte Geldstrafe	unbedingte Geldstrafe	bedingte Frei- heitsstrafe	unbedingte Freiheitsstrafe
Geldstrafen, davon	Anzahl	13.268	8.820	4.448	46	1.697	1.553	1.121
	%	100	66,5	33,5	1,0	38,2	34,9	25,2
bedingt	Anzahl	3.307	2.410	897	30	443	256	159
	%	100	72,9	27,1	3,3	49,4	28,5	17,7
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	Anzahl	797	593	204	4	90	63	43
	%	100	74,4	25,6	2,0	44,1	30,9	21,1
unbedingt	Anzahl	9.164	5.817	3.347	12	1.164	1.234	919
	%	100	63,5	36,5	0,4	34,8	36,9	27,5
unbedingte GS, bedingte FS (§ 43a Abs. 2 StGB)	Anzahl	742	478	264	1	69	60	131
	%	100	64,4	35,6	0,4	26,1	22,7	49,6
Freiheitsstrafen, davon	Anzahl	20.875	12.479	8.396	27	933	2.252	4.335
	%	100	59,8	40,2	0,3	11,1	26,8	51,6
bedingt	Anzahl	12.832	8.091	4.741	24	719	1.910	2.048
	%	100	63,1	36,9	0,5	15,2	40,3	43,2
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	Anzahl	2.410	1.618	792	1	55	149	582
	%	100	67,1	32,9	0,1	6,9	18,8	73,5
unbedingt	Anzahl	5.633	2.770	2.863	2	198	394	2.240
	%	100	49,2	50,8	0,1	6,9	13,8	78,2
Unterbringung unbedingt (§ 21 Abs. 2 StGB)	Anzahl	45	37	8	0	1	1	3
	%	100	82,2	17,8	0,0	12,5	12,5	37,5
Unterbringung unbedingt (§ 21 Abs. 1 StGB)	Anzahl	51	49	2	0	0	1	0
	%	100	96,1	3,9	0,0	0,0	50,0	0,0

⁹⁶ Bei den Wiederverurteilungen werden teilbedingte Strafen mit ihrem jeweils „schwereren“ Anteil gezählt, also eine teilbedingte Geldstrafe nach § 43a Abs. 1 StGB zu den unbedingten Geldstrafen, eine teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB zu den bedingten Freiheitsstrafen und teilbedingte Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB zu den unbedingten Freiheitsstrafen.

Auffallend wenige Wiederverurteilungen gibt es bei der Kombination einer unbedingten Geldstrafe mit einer bedingten Freiheitsstrafe gemäß § 43a Abs. 2 StGB sowie nach teilbedingten Freiheitsstrafen gemäß § 43a Abs. 3 und 4 StGB. Weit unter dem Durchschnitt liegen die Wiederverurteilungsraten nach Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Straftätern nach § 21 Abs. 2 StGB, extrem niedrig bei Entlassenen aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB.

Wiederverurteilungsraten unterscheiden sich auch nach dem Modus der Entlassung aus dem Gefängnis. Personen, die aus Freiheitsstrafen erst zum urteilsmäßigen Zeitpunkt entlassen wurden, werden häufiger wiederverurteilt als jene, die nach § 46 StGB bedingt entlassen wurden. Noch seltener werden Personen wiederverurteilt, denen eine schon ausgesprochene unbedingte Haftstrafe bzw. der Rest einer Strafe nachgesehen wurde (etwa nach § 40 SMG): In dieser Gruppe beträgt die Wiederverurteilungsquote 36,1%.



6.5 REGIONALER VERGLEICH

Die Wiederverurteilungsraten in der Wiederverurteilungsstatistik 2008 – 2012 schwanken unter den OLG-Sprengeln zwischen 34,7% (Wien) und 40,5% (Graz). Die Wiederverurteilungsraten im OLG-Sprengel Innsbruck hat sich gegenüber dem Vorjahr von 41,2% auf 39,9% gesenkt und liegt ebenso wie Linz (39,8%) zwischen den Raten der anderen beiden Sprengel. Die Wiederverurteilungsraten unterscheiden sich jedoch weit weniger stark als die regionale Strafenpraxis (siehe Kapitel 3.4.3). Innerhalb der OLG-Sprengel zeigen sich zum Teil noch größere Unterschiede als zwischen diesen.

Einerseits ist zu berücksichtigen, dass die Wiederverurteilungsraten bei Inländern größer sind als bei Ausländern. Durch den höheren Anteil von Nicht-Österreichern unter den in Wien Verurteilten ist die Wiederverurteilungsraten in Wien niedriger. Dadurch erklärt sich ein Teil der regionalen Unterschiede.

Ein weiterer Einflussfaktor ist, dass sich die vier OLG-Sprengel nicht nur in der „Strenge“ der gerichtlichen Strafen, sondern auch in ihrer Anwendung der Diversion unterscheiden. Betrachtet man die Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte als Gesamtheit, so ist man in den Sprengeln Innsbruck und Linz bei Anwendung der Diversion großzügiger⁹⁷. Dort überwiegt die Zahl der diversionell erledigten Fälle die Zahl der Verurteilungen wesentlich stärker als in Wien oder Graz. Das hat Auswirkungen auf die Population, die gerichtlich verurteilt wird. Denn dort, wo ein größerer Teil der Straftäter ein Diversionsangebot bekommt, verbleiben unter den gerichtlich Sanktionierten jene Personen, die vergleichsweise hoch belastet sind und ein höheres Rückfallrisiko haben. Daher ist in Sprengeln mit hohen „Diversionsraten“ gleichzeitig mit höheren Wiederverurteilungsraten zu rechnen.

Wiederverurteilungen nach Sprengel

Sprengel	Verurteilte/ Entlassene 2008	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
OLG Wien, davon	14.331	9.357	65,3	4.974	34,7
LG Wien	9.161	5.760	62,9	3.401	37,1
LG Eisenstadt	833	621	74,5	212	25,5
LG Korneuburg	1.260	913	72,5	347	27,5
LG Krems a.d. Donau	479	335	69,9	144	30,1
LG St. Pölten	1.142	764	66,9	378	33,1
LG Wiener Neustadt	1.456	964	66,2	492	33,8
OLG Graz, davon	7.390	4.398	59,5	2.992	40,5
LG Graz	3.237	1.854	57,3	1.383	42,7
LG Leoben	1.397	857	61,3	540	38,7
LG Klagenfurt	2.756	1.687	61,2	1.069	38,8
OLG Linz, davon	8.249	4.968	60,2	3.281	39,8
LG Linz	2.309	1.361	58,9	948	41,1
LG Ried im Innkreis	847	550	64,9	297	35,1
LG Steyr	614	332	54,1	282	45,9
LG Wels	1.567	945	60,3	622	39,7
LG Salzburg	2.912	1.780	61,1	1.132	38,9
OLG Innsbruck, davon	5.638	3.391	60,1	2.247	39,9
LG Innsbruck	3.553	2.209	62,2	1.344	37,8
LG Feldkirch	2.085	1.182	56,7	903	43,3

6.6 WIEDERVERURTEILUNGEN IM ZEITVERGLEICH

Während der Vergleich mit Werten aus der früheren „Rückfallstatistik“ sowohl infolge veränderter Messwerte als auch infolge der durch das „Diversionspaket“ (BGBl. I Nr. 55/1999) veränderten strafrechtlichen Grundlagen problematisch ist, ist ein Vergleich mit der Wiederverurteilungsstatistik 2003 bis 2007 und den in den Sicherheitsberichten 2008 bis 2011 veröffentlichten Wiederverurteilungsstatistiken mög-

⁹⁷ Vgl. die Tabelle zu den Verfahrenserledigungen in den OStA/OLG-Sprengeln in Kapitel 1.2.4.

lich. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die einleitend zu Kapitel 6 erläuterten technischen Änderungen der Wiederverurteilungsstatistik 2012 eine Senkung der Wiederverurteilungsrate um 1,83% bewirkten. Ohne Berücksichtigung der Änderungen würde die Wiederverurteilungsrate im Berichtsjahr 39,7% betragen.

Somit hat sich die Wiederverurteilungsrate gegenüber dem Vorjahr um 1,6% erhöht. Diese Erhöhung bleibt auf Grund der technischen Veränderungen jedoch verborgen.

Entwicklung der Wiederverurteilungsrate

2003 - 2007	2004 - 2008	2005 - 2009	2006 - 2010	2007 - 2011	2008 - 2012
37,7%	37,5%	37,6%	38,0%	38,1%	37,9%

7 GESETZGEBERISCHE TÄTIGKEIT IM KRIMINALRECHT

7.1 BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT UND ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT

Wirtschaftskriminalität und Korruption fügen dem Staat, aber auch einzelnen Bürgern erheblichen Schaden zu. Die durch oft besonders raffinierte Verbrechen dieser Art verursachten großen materiellen Verluste des Staates, von Körperschaften, einzelnen Unternehmungen oder Privaten sind nicht die einzigen Folgen solcher Straftaten, vielmehr beeinträchtigt gerade dieser Bereich der Kriminalität das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung, wenn der Eindruck entstehen sollte, dass Wirtschaftsstraf Tätern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit entgegen getreten wird.

Auch die organisierte Kriminalität verursacht enormen volkswirtschaftlichen Schaden. Dabei stellt die durch fortgesetzte Begehung von schweren Straftaten bewirkte, zum Teil erhebliche Kapitalansammlung bei verbrecherischen Personenverflechtungen eine besondere Gefahr dar, weil dieses Vermögen in vielen Fällen den Ausgangspunkt für neue schwere Straftaten mit grenzüberschreitender Dimension bildet. Als Strategien gegen organisierte Kriminalität wurden einerseits Organisationsdelikte (§ 278a StGB – Kriminelle Organisation) geschaffen, um dem arbeitsteiligen Vorgehen von Straftätern das Handwerk zu legen; andererseits sollen die finanziellen Grundlagen für Verbrechen durch spezifische Maßnahmen entzogen werden, konkret durch vermögensrechtliche Anordnungen (§ 19a ff StGB - Konfiskation und Verfall, vormals Abschöpfung der Bereicherung), sowie durch Ausbau des vermögensbezogenen Nachtatenstrafrechts (§ 165 StGB - Geldwäscherei). Die Delikte, die unter dem Begriff Organisierte Kriminalität in erster Linie verfolgt und bekämpft werden, sind Drogendelikte, Schlepperei, Menschenhandel, Geldfälschung, Betrug und Korruption. Wirtschaftskriminalität und Organisierte Kriminalität sind dabei oft eng miteinander verknüpft, sodass eine gemeinsame Darstellung der beiden Thematiken zweckmäßig ist.

Der Ausbau der Strafbestimmungen und Sanktionen im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechtes sowie gegen die Organisierte Kriminalität war daher beginnend mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 einer der Schwerpunkte der laufenden Anpassung des Strafrechts an veränderte gesellschaftliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen (siehe zu den Einzelheiten der Entwicklung, Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 119; Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 117 und Sicherheitsbericht 2011, Teil des BMJ, 126).

Für das Jahr 2012 sind folgende legislative und andere Maßnahmen zu nennen:

a) **Änderungen im Bereich des Korruptionsstrafrechts:** Mit dem am 1. Jänner 2013 in Kraft getretenen Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 wurde zum einen die **Strafbarkeit im Inland erweitert** (§ 64 Abs. 1 Z 2 und 2a StGB). So ist nunmehr ein Österreicher, der im Ausland einen ausländischen Amtsträger (oder Schiedsrichter) besticht, unabhängig davon, ob die Tat auch im Ausland strafbar ist, in Österreich strafbar; wenn ein österreichischer Amtsträger im Ausland bestochen

wird, ist nunmehr nicht nur – wie schon bisher – der Amtsträger, sondern auch der Vorteilsgeber ohne Weiteres in Österreich strafbar. Des Weiteren erfolgte mit dem KorrStRÄG 2012 die vollständige **Einbeziehung der Abgeordneten in den Begriff der Amtsträger** (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. b StGB) und deren volle Erfassung bei den Bestechungsdelikten (§§ 305, 307a StGB). Bei der Amtsträgerdefinition erfolgten auch Erweiterungen im Bereich der **Körperschaften öffentlichen Rechts** (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. b StGB) sowie der **öffentlichen Unternehmen** (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. d StGB; hier nunmehr insb. Bedienstete und Organe von Unternehmen mit mindestens 50 % Beteiligung durch die öffentliche Hand oder Kontrolle durch den Rechnungshof). Bei der Vorteilsannahme bzw. –gewährung wurde die **Dienstrechtsakzessorität durch** ein generelles Abstellen auf „**ungebührliche Vorteile**“ ersetzt (vgl. § 305 Abs. 4 StGB), sodass nunmehr auch bei dienstrechtsfreien Amtsträgern entsprechende Grenzen des strafrechtlich noch Zulässigen gelten. Das **Anfüttern „neu“** wurde so ausgestaltet, dass auf die **Beeinflussung** von Amtsträgern in ihrer amtlichen Tätigkeit, aber nicht mehr auf konkrete Amtsgeschäfte abgestellt wird (§§ 306, 307b StGB). Die **Möglichkeit der spezifischen tätigen Reue** (§ 307c StGB) wurde **gestrichen**, zumal mit der Kronzeugenregelung ohnehin eine „Ausstiegsmöglichkeit“ gegeben ist. Der Tatbestand der **Verbotenen Intervention** (§ 308 StGB) wurde an den Text der Europaratskonvention **angepasst**. Im Bereich der **Privatkorruption** blieben die Bestimmungen inhaltlich weitestgehend unverändert; es wurden jedoch die **Strafdrohungen erhöht** und das Erfordernis der **Privatanklage beseitigt** (§ 309 StGB). Mit diesen Änderungen wurden zum Teil Empfehlungen der OECD-Arbeitsgruppe gegen Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr, zum Teil Empfehlungen der Europaratsstatengruppe gegen Bestechung (GRECO) umgesetzt, darüber hinaus aber auch eigenständige Akzente gesetzt.

b) Durch das Bundesgesetz, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden, BGBl. I Nr. 29/2012, wurde eine Neuregelung des Widerspruchrechts bei der Sicherstellung von schriftlichen Aufzeichnungen oder Datenträgern vorgenommen.

Nunmehr gilt, dass für den Fall, dass die von einer Sicherstellung betroffene, allenfalls auch selbst der Tat beschuldigte Person der Sicherstellung schriftlicher Aufzeichnungen oder Datenträgern unter Berufung auf ein Recht auf Verschwiegenheit widerspricht, diese Unterlagen gegen unbefugte Einsichtnahme oder Veränderung zu sichern und bei Gericht, auf Antrag bei der Staatsanwaltschaft, zu hinterlegen sind.

Der Betroffene ist sodann unter Ermöglichung der Einsicht aufzufordern, binnen einer Frist von wenigstens 14 Tagen jene Teile der Aufzeichnungen oder Datenträger konkret zu bezeichnen, deren Offenlegung eine Umgehung seiner Verschwiegenheit bedeuten würde. Unterlässt der Betroffene dies, sind die Unterlagen zum Akt zu nehmen und auszuwerten. Anderenfalls hat das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft die Unterlagen unter Beziehung des Betroffenen sowie gegebenenfalls geeigneter Hilfskräfte oder eines Sachverständigen zu sichten und anzuordnen, ob und in welchem Umfang sie zum Akt genommen werden dürfen. Gegen die Anordnung der Staatsanwaltschaft kann der Betroffene Einspruch erheben, einer Beschwerde gegen den Beschluss des Gerichts hat aufschiebende Wirkung.

Aus deren Sichtung gewonnene Erkenntnisse dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nicht für weitere Ermittlungen oder als Beweis verwendet werden.

c) Aufgrund dessen, dass die (längerfristige) Verwahrung sichergestellter bzw. beschlagnahmter Vermögenswerte nebst organisatorischer Probleme auch mit teils enormen Kosten verbunden ist, wurde mit dem **2. Stabilitätsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 35/2012**, in § 115e StPO die Möglichkeit geschaffen, sichergestellte (§ 110 Abs. 1 Z 3 StPO) oder beschlagnahmte (§ 115 Abs. 1 Z 3 StPO) Gegenstände oder Vermögenswerte, die einem **raschem Verderben oder einer erheblichen Wertminderung unterliegen** oder sich nur mit **unverhältnismäßigen Kosten aufbewahren** lassen, auf Antrag der Staatsanwaltschaft auf die in § 377 StPO angeordnete Weise vom Gericht veräußern zu lassen, so diese Gegenstände oder Vermögenswerte nicht zu Beweis Zwecken benötigt werden.

In § 409b StPO wurde angeordnet, dass Geldstrafen, verfallene Geldbeträge oder Veräußerungserlöse (§§ 115e, 377 StPO) grundsätzlich dem Bund zufließen. 20 Prozent der nach §§ 20, 20b StGB für verfallen erklärten Vermögenswerte werden jedoch dem **Bundesministerium für Inneres** zur Deckung der aus der Finanzermittlung der Kriminalpolizei resultierenden Personal- und Sachaufwandes abgetreten. Mit diesem Beitrag soll eine zunehmende Spezialisierung und personelle Aufstockung einhergehen, um künftig noch mehr Erlöse aus dem Verfall von Vermögenswerten erzielen zu können.

Im Hinblick auf die Bekanntgabe von Geschäftsverbindungen zum Zwecke der Einleitung von Sicherungsmaßnahmen, die wiederum dem Zweck der Sicherung einer Verfallsentscheidung dienen, wurde in § 116 Abs. 1 StPO normiert, dass eine **Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte** nicht nur zulässig ist, wenn sie zur Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat oder eines Vergehens, das in die Zuständigkeit des Landesgerichts fällt (§ 31 Abs. 2 bis 4 StPO) erlassen wird, sondern auch, wenn sie in Verfahren wegen einer Straftat, für die im Hauptverfahren das Landesgericht zuständig wäre, der Aufklärung darüber dient, ob Gegenstände oder Vermögenswerte aufgrund einer vermögensrechtlichen Anordnung (insbesondere §§ 19a, 20, 20b und 26 StGB) sichergestellt werden können (§ 116 Abs. 2 Z 2 StPO).

d) Im Bereich des **Menschenhandels** wurde am 20. März 2012 der **dritte Nationale Aktionsplan 2012-2014** beschlossen, der den österreichischen umfassenden Ansatz bei der Bekämpfung des Menschenhandels reflektiert, welcher nationale Koordination, Prävention, Opferschutz, Strafverfolgung und internationale Zusammenarbeit beinhaltet. Mit dem am 12. Juni 2013 vom Plenum des Nationalrats beschlossenen **Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013** sollen im Bereich des Menschenhandels zum einen die Grundstrafdrohung sowie die **Strafdrohung** beim Handel von Minderjährigen **verschärft** werden; zum anderen wird der Katalog der **Ausbeutungssachverhalte** (sexuelle Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung durch Organentnahme) um die Ausbeutung zur Bettelerei sowie zur Begehung strafbarer Handlungen **erweitert**. Überdies wurden die **Strafdrohungen gegen Zuhälterei verschärft**. Auch bei der Verbotenen Adoptionsvermittlung nach § 194 StGB wurde der Tatbestand ausgedehnt.

e) Auf EU-Ebene wurde am 12. März 2012 der **Entwurf einer Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union** von der Europäischen Kommission vorgelegt, der u.a. eine klarere und effizientere Regelung der erweiterten Einziehung (Einziehung von Vermögensgegenständen, die nicht in direktem Zusammenhang mit einer bestimmten Straftat stehen, aber eindeutig aus ähnlichen kriminellen Aktivitäten der verurteilten Person

stammen) sowie Verschärfungen im Bereich der Dritteinziehungen und eine Einziehung ohne vorherige Verurteilung in begrenzten Fällen vorgeschlagen hat. Zu dem Vorschlag wurde beim Ji-Rat am 7. Dezember 2012 eine allgemeine Ausrichtung erzielt. Derzeit sind die Trilog-Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Gange.

7.2 BEKÄMPFUNG DER TERRORISTISCHEN KRIMINALITÄT

Mit dem am 1. Jänner 2012 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus sowie das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt geändert werden, BGBl I Nr. 103/2011, wurden in weiterer Umsetzung des Regierungsprogramms sowie des Europaratsübereinkommens zur Verhütung des Terrorismus u.a. ein neuer Tatbestand gegen „Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat“ (§ 278f StGB) sowie ein eigener Tatbestand gegen „Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten“ (§ 282a StGB) in das Strafgesetzbuch eingefügt.

7.3 VERHETZUNG UND NS-WIEDERBETÄTIGUNG

Mit dem am 1. Jänner 2012 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus sowie das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt geändert werden, BGBl I Nr. 103/2011, wurde auch der Tatbestand der „Verhetzung“ (§ 283 StGB) modifiziert. Der Tatbestand wurde einerseits dahin erweitert, dass der Kreis der geschützten Gruppen ausgedehnt wurde (insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung) und dass nach Abs. 1 (Aufforderung/Aufreizung zu Gewalt) nunmehr auch Einzelpersonen als Tatobjekte in Frage kommen. Im Falle eines Aufrufs zur Gewalt muss bei Begehung in einer für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbaren Form die Eignung, die öffentliche Ordnung zu gefährden, nicht mehr geprüft werden. Demgegenüber erfuhr Abs. 2 (Hetze, Beschimpfung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise) insbesondere insofern eine Einschränkung, als dort nunmehr (gleichfalls) eine breite Öffentlichkeit verlangt wird, während früher die einfache Öffentlichkeit genügte.

7.4 COMPUTERKRIMINALITÄT

Der fortschreitende Einsatz von Computern in Wirtschaft und Verwaltung lässt ein Zunehmen krimineller Verhaltensweisen im Bereich der „Computerkriminalität“ erwarten. Bereits mit den Strafrechtsänderungsgesetzen 1987 und 2002 wurden daher durch Anpassung bestehender und Schaffung neuer Delikte die Bekämpfungsmöglichkeiten verbessert (zu den Einzelheiten siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 129).

Das **Übereinkommen über Computerkriminalität** (Convention on Cybercrime, ETS Nr. 185) enthält eine Reihe materieller Straftatbestände. Diese unterteilen sich im

Wesentlichen in vier Kategorien: unerlaubte Angriffe auf Computersysteme, strafbare Handlungen mit Hilfe von Computersystemen, Verbreitung strafbarer Inhalte über Computersysteme sowie Urheberrechtsverletzungen. Darüber hinaus sieht das Übereinkommen eine Reihe von Regelungen im Strafprozess- bzw. Rechtshilfebereich vor. Am 13. Juni 2012 hat Österreich das Übereinkommen **ratifiziert** (BGBl III Nr. 140/2012).

Auf EU-Ebene wurde am 24. Februar 2005 der Rahmenbeschluss 2005/222/JI des Rates über Angriffe auf Informationssysteme (ABI L 2005/69, 67 - 71) formell angenommen und der geringfügige innerstaatliche Umsetzungsbedarf mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 (BGBl I Nr. 109/2007), das am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist, abgedeckt.

Der Rahmenbeschluss soll durch einen seit Anfang 2011 verhandelten **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Angriffe auf Informationssysteme** und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates ersetzt werden. Nach Ansicht der Europäischen Kommission sei der Rahmenbeschluss zwar gut umgesetzt, doch seien aufgrund weiterer Angriffe auf Informationssysteme in Europa neue Gefahren entstanden, ebenso durch die verbreitete kriminelle Nutzung sogenannter „Botnets“. Im Juni 2011 konnte beim JI-Rat in Luxemburg eine Allgemeine Ausrichtung erzielt werden. Derzeit ist noch die Abstimmung im Europäischen Parlament ausständig.

7.5 SEXUALSTRAFRECHT

Mit der am 1. Jänner 2012 in Kraft getretenen **Strafgesetznovelle 2011**, BGBl I Nr 130/2011, wurde ein Tatbestand gegen „Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen“ („grooming“) als neuer § 208a StGB in das Strafgesetzbuch eingefügt, ebenso ein Tatbestand gegen das Betrachten pornographischer Darbietungen von Minderjährigen (§ 215a Abs. 2 StGB).

Das **Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013**; BGBl I Nr. 116/2013, sieht im Wesentlichen mit Wirksamkeit vom 1. August 2013 folgende Änderungen vor:

- Ausdehnung der inländischen Gerichtsbarkeit gemäß § 64 Abs. 1 Z 4a StGB auf die Fälle der Vergewaltigung (§ 201 StGB) und geschlechtlichen Nötigung (§ 202 StGB);
- Ausdehnung des Tatbestandes und Anhebung der Strafdrohungen im Bereich des Menschenhandels nach § 104a StGB;
- Anhebung der Strafuntergrenze bei der Vergewaltigung und der Strafdrohung für die qualifizierte geschlechtliche Nötigung (§§ 201 und 202 StGB);
- Anpassungen im Bereich des Sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 205 StGB) an den Tatbestand der Vergewaltigung (§ 201 StGB) im Sinne der einstimmigen parlamentarischen Entschließung vom 6. Juli 2012 betreffend sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 205 StGB), E 265 XXIV. GP;

- Inhaltliche Erweiterung der Qualifikationen beim Sexuellen Missbrauch von Unmündigen (§§ 206 und 207 StGB);
- Ausdehnung der Altersgrenze in § 207b Abs. 2 StGB;
- Ausdehnung des Tatbestandes der Sittlichen Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren (§ 208 Abs. 2 bis 4 StGB);
- Ausdehnung des Tatbestandes der Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen (§ 208a Abs. 1a und 2 StGB);
- Anhebung der Strafdrohungen bei der Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a Abs. 1 und 2 StGB);
- Anhebung der Strafdrohungen bei der Zuhälterei (§ 216 Abs. 1 bis 4 StGB);
- Ausdehnung der Reichweite des Tätigkeitsverbots (§ 220b Abs. 1 StGB).

7.6 VERBESSERUNG DES OPFERSCHUTZES BEI PSYCHISCHER SOWIE TRADITIONSBEDINGTER GEWALT

Mit der am 1. Jänner 2012 in Kraft getretenen **Strafgesetznovelle 2011** wurden u.a. **Strafschärfungen bei Gewaltdelikten gegen Unmündige** vorgenommen (Einführung bzw. Anhebung von Strafuntergrenzen) sowie die **Zuständigkeit der österreichischen Strafgerichte für im Ausland begangene Genitalverstümmelungen und Zwangsverheiratungen** ausgeweitet. (Zur Entwicklung siehe Sicherheitsbericht 2011, Teil des BMJ, 135).

Am 19. Juni 2013 hat der Justizausschuss des Nationalrats einstimmig die Ratifizierung des Europaratsübereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beschlossen.

7.7 JUGENDSTRAFRECHT

Am 1. Jänner 1989 trat das **Jugendgerichtsgesetz 1988** (JGG) in Kraft. Vorrangiges Ziel dieses Gesetzes ist es, die Probleme der Straffälligkeit Jugendlicher nicht ausschließlich mit Mitteln des Strafrechts zu lösen und unerwünschte Neben- und Folgewirkungen einer Verurteilung oder Straftat zu vermeiden. Durch alternative Verfahrens- und Erledigungsformen wird den mit Jugendstrafsachen befassten Richtern und Staatsanwälten die Möglichkeit gegeben, der Jugenddelinquenz flexibler und in lebensnaher Weise entgegenzuwirken.

Seither wurde das JGG durch zahlreiche Novellen geändert. Im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vom 19. auf das 18. Lebensjahr trat am 1. Juli 2001 ein **Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden**, in Kraft. Damit wurde unter anderem die obere Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts auf das **18. Lebensjahr herabgesetzt** und der **Begriff „junge**

Erwachsene“ in das Strafrecht eingeführt. Darunter sind Personen zu verstehen, die zwar das 18. Lebensjahr, nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass heranwachsende Menschen vielfach eine persönliche Krise (sogenannte „Adoleszenzkrise“) durchleben, in der sie für Kriminalität anfälliger als andere Menschen sind, wurden Sonderbestimmungen für die strafrechtliche Behandlung junger Erwachsener geschaffen (zur Entwicklung des JGG im Detail siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 139).

Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011** wurde die Bestimmung des § 25 JGG aufgehoben, die bis dahin die Zuständigkeit jener Gerichtsabteilungen, die für Jugendstrafsachen und Strafsachen junger Erwachsener zuständig sind, auch für Jugendschutzsachen (Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 198 StGB, soweit der Unterhaltsberechtigte minderjährig ist; Vernachlässigung der Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung nach § 199 StGB) vorgesehen hat. Gleichzeitig entfiel auch die Bezugnahme auf Jugendschutzsachen in den §§ 26 Abs. 7 und 32 Abs. 6 GOG; aufgehoben wurde auch die Pflicht zur Behandlung von Strafsachen und Pflugschaftssachen durch dieselbe Gerichtsabteilung in den §§ 26 Abs. 7 und 32 Abs. 6 GOG.

7.8 DIE ENTWICKLUNG DES SUCHTMITTELRECHTS

a) Mit 1. Jänner 1998 trat das **Suchtmittelgesetz (SMG)**, BGBl. I Nr. 112/1997, in Kraft, welches das Suchtgiftgesetz (SGG) ersetzte und die Grundlage für den Beitritt Österreichs zum sogenannten „Psychotropen-Übereinkommen 1971“ (BGBl. III Nr. 148/1997) und für die Ratifikation des „Wiener Übereinkommens gegen illegalen Suchtgifthandel 1988“ (BGBl. III Nr. 154/1997) der Vereinten Nationen geschaffen hat. Der mit den Suchtgiftgesetzen von 1980 und 1985 eingeschlagene Weg eines vernünftigen Ausgleichs zwischen strafrechtlichen, gesundheitspolitischen und sozialpolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Suchtgiftmissbrauchs wurde dabei auch im Suchtmittelgesetz fortgesetzt.

Der Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels (ABI L 2004/335, 8) legt Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen im Bereich des illegalen Handels mit Drogen und Grundstoffen (Drogenausgangsstoffen) fest. Dabei konzentrieren sich die Maßnahmen der EU auf die schwersten Arten von Drogendelikten. Der persönliche Konsum von Drogen wird bewusst ausgeklammert.

Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses erfolgte mit der **SMG-Novelle 2007** (BGBl. I Nr. 110/2007). Mit der SMG-Novelle 2008 wurde das SMG nur im verwaltungsrechtlichen Teil geändert (zu den weiteren Änderungen des SMG seit dem Jahr 1998 siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 142).

b) Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011** wurde im SMG dem Trend zu kürzeren Langzeittherapien folgend die **stationäre Therapie im Rahmen der gesundheitsbezogenen Maßnahmen** (und zwar sowohl im Zusammenhang mit einer diversiven Erledigung als auch einem Aufschub des Vollzugs einer bereits verhängten Freiheitsstrafe) auf maximal sechs Monate beschränkt. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit geschaffen, die in naher Zukunft einzurichtende ärztliche Einrichtung der Justiz mit einer Stellungnahme über den Bedarf und die Zweckmäßigkeit gesund-

heitsbezogener Maßnahmen zu beauftragen. Nicht zuletzt aufgrund der Beschränkung der Dauer stationärer Aufnahmen auf sechs Monate wurde ein **Strafaufschub** (nach den suchtmittelrechtlichen Regelungen) **bei Verurteilungen wegen der schwersten Fälle von Suchtgifthandel ausgeschlossen**.

Soweit der Bund zur Tragung der Kosten gesundheitsbezogener Maßnahmen verpflichtet ist, ist es nunmehr möglich, dem Verurteilten einen Pauschalkostenbeitrag hierzu aufzuerlegen. Daneben wurde die Zuständigkeit zur Bestimmung der vom Bund zu übernehmenden Kosten gesundheitsbezogener Maßnahmen auch an die seit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes geltende Zuständigkeitsverteilung im Ermittlungsverfahren angepasst und die Zuständigkeit des Einzelrichters des Landesgerichtes vorgesehen.

c) Die durch **BGBl. I Nr. 21/2011** einhergegangenen Änderungen wurden bereits im Sicherheitsbericht 2011 dargestellt und können dort nachgelesen werden.

d) Mit 1. Jänner 2012 trat das **Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz (NPSG)**, BGBl. I Nr. 146/2011, in Kraft. Mit diesem Gesetz werden psychoaktive Substanzen einer gesetzlichen Regelung unterzogen, bei denen es sich meist um Abfallprodukte aus der Arzneimittelforschung handelt und die bisher – oft über das Internet – als „legale Alternative“ zu den in der Suchtgiftverordnung bzw. der Psychotropenverordnung gelisteten und damit dem Suchtmittelgesetz unterliegenden Suchtmitteln oder zu den dem Arzneimittelgesetz unterliegenden Arzneimitteln vermarktet worden sind („legal highs“).

Jene Substanzen, die als Neue Psychoaktive Substanzen gelten, werden vom Bundesminister für Gesundheit mittels Verordnung bezeichnet. Voraussetzung dafür ist, dass die betreffende Substanz in bestimmten Verkehrskreisen zur Erzielung einer psychoaktiven Wirkung angewendet wird, und bei der Anwendung eine Gefahr für die Gesundheit besteht oder zumindest nicht ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus können durch Definition chemischer Verbindungsklassen auch ganze Substanzklassen bereits vorausschauend erfasst werden. Diese **Neue-Psychoaktive-Substanzen-Verordnung (NPSV)**, BGBl. II Nr. 468/2011, ist ebenfalls mit 1. Jänner 2012 in Kraft getreten.

Die **gerichtlichen Straftatbestände des NPSG** finden sich in § 4 NPSG. Der Grundtatbestand in § 4 Abs. 1 stellt das zur Erzielung eines Vorteils erfolgende Erzeugen, Einführen, Ausführen oder einem anderen Überlassen oder Verschaffen einer Neuen Psychoaktiven Substanz mit dem Vorsatz, dass sie vom Erwerber oder einem Dritten zur Erreichung einer psychoaktiven Wirkung im Körper angewendet wird, unter Strafe. Die Strafdrohung für das Grunddelikt beträgt bis zu zwei Jahren. Die Qualifikation in Abs. 2 sieht eine strengere Strafdrohung (Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren) für den Fall vor, dass die Straftat nach Abs. 1 den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen (§ 84 Abs. 1 StGB) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge hat.

Darüber hinaus wurde in § 5 NPSG eine über § 26 StGB hinausgehende Einziehungsbestimmung geschaffen. Demnach ist eine mit Verordnung gemäß § 3 NPSG bezeichnete oder von einer gemäß § 3 NPSG definierten chemischen Substanzklasse umfasste Neue Psychoaktive Substanz auch dann einzuziehen, wenn keine bestimmte Person wegen einer Straftat nach § 4 NPSG verfolgt oder verurteilt werden kann.

Eine allfällige legale Verwendung der in Rede stehenden Chemikalien zu gewerblichen Zwecken oder zu Forschungszwecken wird dadurch nicht berührt. Flankierend wurde ein Monitoring der Entwicklungen auf dem Markt und, soweit möglich, die Risikobewertung bei wiederum neu auftauchenden Substanzen als Grundlage für den Verordnungsgeber und zur Optimierung der Informationsgrundlagen für die Prävention eingeführt.

7.9 FINANZSTRAFGESETZ

Mit 15. Dezember 2012 ist der Großteil des **Abgabenänderungsgesetzes 2012 - AbgÄG 2012** (BGBl. I Nr. 112/2012) in Kraft getreten. Dadurch haben sich abgesehen von kleineren redaktionellen Anpassungen folgende **Änderungen im gerichtlichen Finanzstrafverfahren** ergeben:

Die Regelung der **Selbstanzeige (§ 29 FinStrG)** wurde durch eine Klarstellung ergänzt, dass die Monatsfrist zur Bezahlung der Abgabenschuld bei selbst zu berechnenden Abgaben mit der Selbstanzeige, bei bescheidmäßig festzusetzenden Abgaben hingegen mit der Bekanntgabe des Abgaben- oder Haftungsbescheids zu laufen beginnt. Weiters wurde durch § 29 Abs. 7 FinStrG die bisherige Praxis abgesichert, wonach Selbstanzeigen anlässlich der Einreichung von Umsatzsteuer-Jahreserklärungen ohne Aufgliederung der Verkürzungsbeträge auf die einzelnen Voranmeldungszeiträume anzuerkennen sind.

Die Qualifikation bei **Begehung als Mitglied einer Bande (§ 38a Abs. 1 FinStrG)** erfasst nunmehr auch die Abgabenehlerei nach § 37 Abs. 1 FinStrG.

Bei der Bestimmung des **Abgabebetruhs (§ 39 FinStrG)** wurden Klarstellungen vorgenommen: durch eine Änderung des § 39 Abs. 1 lit b FinStrG soll klargestellt werden, dass Scheingeschäfte und Scheinhandlungen alternative Qualifikationsformen darstellen und daher nicht kumulativ vorliegen müssen. In § 39 Abs. 2 FinStrG wurde klargestellt, dass ein Abgabebetrug im Falle der Hinterziehung der Umsatzsteuer durch die Geltendmachung von ungerechtfertigten Vorsteuerbeträgen nicht bloß bei einem Negativsaldo der Umsatzsteuer, sondern vielmehr bei jeder Verkürzung dieser Abgabe verwirklicht ist.

Gemäß **§ 205 FinStrG** ist die durch das Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, eingeführte Bestimmung des § 196 Abs. 2 StPO, wonach das Opfer im Falle eines erfolglosen Fortführungsantrages nach § 195 StPO einen Pauschalkostenbeitrag von 90 Euro zu tragen hat, nicht auf die im Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Finanzvergehen die Rechte des Opfers innehabende Finanzstrafbehörde anzuwenden.

7.10 VERBANDSVERANTWORTLICHKEITSGESETZ

Mit dem **Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)** (BGBl. I Nr. 151/2005), das am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten ist, hat auch Österreich – als einer der letzten Staaten in der EU – ein „Unternehmensstrafrecht“ eingeführt. Mit diesem wird der seit Jahrhunderten geläufige Grundsatz verlassen, dass strafrechtliche Maßnahmen

nur gegen Menschen ausgesprochen werden können („societas delinquere non potest“). Das VbVG stellt einen **Meilenstein der Strafrechtsentwicklung** in Österreich dar (zu Tatbeständen, Sanktionen und weiteren Details des VbVG siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 123).

Nach einer Entschließung des Nationalrates vom 28. September 2005 soll der Umfang der Anwendung und die Wirksamkeit des VbVG nach vier Jahren Geltung überprüft werden. Daher wurde vom Bundesministerium für Justiz eine **Evaluierungsstudie** an das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie vergeben.

Die wichtigsten Ergebnisse der Studie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Gemessen an der Gesamtzahl von Strafverfahren ist die **Zahl an Verfahren** mit Bezug zum VbVG **gering**: Im Untersuchungszeitraum (2006 – 2010) wurde in mindestens 528 Fällen ein Vorwurf nach dem VbVG geprüft, wobei ein deutlicher **Anstieg** zu beobachten ist (2006: 48; 2010: 150); Bei den Staatsanwaltschaften etwa hat sich die Zahl der VbVG-Verfahrensfälle im Untersuchungszeitraum vervierfacht. Dieser Anstieg war zu erwarten, da das VbVG nur auf Sachverhalte anzuwenden ist, die nach seinem Inkrafttreten verwirklicht wurden.
2. Bestimmte **Straftaten** bzw. Gruppen von Straftaten kommen überproportional häufig vor: Vermögensdelikte (v.a. Betrug und Untreue), Finanzstraftaten sowie Körperverletzungs- und Tötungsdelikte. Es scheint auch, dass Privatanklagedelikte (Ehre, Privatsphäre, unlauterer Wettbewerb) überrepräsentiert sind.
3. Die Anzeigen gegen Verbände werden überproportional oft direkt bei den Staatsanwaltschaften eingebracht. Die Polizei ist hier im Vergleich zur Gesamtzahl der Strafverfahren unterproportional vertreten. Etwa ein Drittel der Anzeigen stammen von Behörden wie Arbeitsinspektorate oder Finanzbehörden; eine wichtige Rolle nehmen hier auch die Geschädigten (dabei handelt es sich oft um juristische Person) ein, die meist durch einen Rechtsanwalt vertreten sind.
4. Unter den **Verbänden**, gegen die ein Strafverfahren geführt wird, finden sich – im Vergleich zu ihrer Gesamtzahl in Österreich – überproportional oft Aktiengesellschaften. An **Branchen** sind Bau, Verkehr und Banken/Finanz/Versicherungen deutlich über-, Handel dagegen deutlich unterrepräsentiert.
5. Unter den meritorischen **Erledigungen durch die Staatsanwaltschaften** sind Einstellungen – wohl auch aufgrund des in § 18 VbVG verankerten Verfolgungsermessens – überproportional häufig. Auch Diversionen wurden vergleichsweise selten durchgeführt, die Tendenz ist jedoch steigend. Im Beobachtungszeitraum gab es 40 Anklagen.
6. An **Erledigungen durch die Gerichte** wurden in den untersuchten fünf Jahren 13 Verurteilungen und 9 Freisprüche registriert.

7.11 INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

7.11.1 ARHG

Innerstaatliche Rechtsgrundlage für Auslieferung, Rechtshilfe und andere Formen der justiziellen Zusammenarbeit ist seit langem das **Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG)**, BGBl. Nr. 529/1979. Regelungen in zwischenstaatlichen (multi- oder bilateralen) Vereinbarungen gehen dem ARHG allerdings vor (Anwendungsvorrang, § 1 ARHG; näher Kapitel 11).

7.11.2 EU-JZG

Im Hinblick auf die fortschreitende Vereinheitlichung und neue Qualität der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU, insbesondere nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, hat der Gesetzgeber mit dem **Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG)**, BGBl. I Nr. 36/2004, ein eigenes Bundesgesetz geschaffen. Das EU-JZG enthält weitestgehend Bestimmungen zur Umsetzung umsetzungsbedürftiger Rechtsakte der EU.

In seiner Stammfassung hat das EU-JZG vor allem zu folgenden Bereichen Regelungen enthalten, die folgende Rechtsakte der EU umsetzen:

- **Europäischer Haftbefehl** (§§ 3 ff): Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl L 2002/190, 1);
- **Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen** (§§ 45 ff): Rahmenbeschluss 2003/577/JI über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln (ABl L 2003/196, 45);
- **Gemeinsame Ermittlungsgruppen** (§§ 60 ff, 76): Rahmenbeschluss 2002/465/JI über gemeinsame Ermittlungsgruppen (ABl L 2002/162, 1);
- **Eurojust** (§§ 63 ff): Beschluss 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl L 2002/63, 1);
- **Europäisches Justizielles Netz** (in Strafsachen; §§ 69 f): Gemeinsame Maßnahme 1998/428/JI zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes (ABl L 1998/191, 4).

Durch das **EU-JZG-ÄndG 2007**, BGBl. I Nr. 38/2007, wurden zu folgenden Bereichen neue Regelungen aufgenommen, die folgende Rechtsakte der EU umsetzen:

- **Vollstreckung vermögensrechtlicher Anordnungen** (§§ 52 ff): Rahmenbeschluss 2006/783/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABl L 2006/328, 59);

- **Vollstreckung von Geldsanktionen (§§ 53 ff):** Rahmenbeschluss 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABI L 2005/76, 16).

Durch das **EU-JZG-ÄndG 2011**, BGBl. I Nr. 134/2011, wurden zu folgenden Bereichen neue Regelungen aufgenommen, die folgende Rechtsakte der EU umsetzen:

- **Vollstreckung von Freiheitsstrafen (§§ 39 ff):** Rahmenbeschluss 2008/909/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABI L 2008/327, 27);
- **Elektronischer Austausch von Informationen aus dem Strafregister (§§ 77 ff):** Rahmenbeschluss 2009/315/JI über die Durchführung und den Inhalt des Austausches von Informationen aus dem Strafregister, ABI L 2009/93, 23 (zu dessen vollständiger Umsetzung erfolgte auch eine Novellierung des Strafregistergesetzes und des Tilgungsgesetzes mit dem Bundesgesetz, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden, BGBl. I Nr. 29/2012);
- **Verstärkter Rechtsschutz des Betroffenen im Abwesenheitsverfahren im Zusammenhang mit der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen in Strafsachen (§§ 11, 52a Abs. 1 Z 8, 53a Z 10 und Z 10a):** Rahmenbeschluss 2009/299/JI zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist, ABI L 2009/81, 24; und
- **Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Übermittlung von „Justizinformationen“ durch die Sicherheitsbehörden (§ 57a):** Rahmenbeschluss 2006/960/JI über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ABI L 2006/386, 89 (Umsetzung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz).

7.11.3 Zusammenarbeit mit internationalen Strafgerichten

Das **Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten**, BGBl. Nr. 263/1996, regelt die Zusammenarbeit der österreichischen Behörden mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und dem Internationalen Gericht für Ruanda (ICTR).

Im Hinblick darauf, dass diese beiden Gerichte ihre Tätigkeit spätestens Ende 2014 abschließen sollen, wurde mit Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 22. Dezember 2010, 1966 (2010), die Einrichtung eines Residualmechanismus beschlossen, der die Restfunktionen der Gerichte übernehmen soll, die insbesondere in der Durchführung der Strafverfahren gegen derzeit noch flüchtige Angeklagte,

in der Überprüfung von Urteilen, in der Überwachung der Strafvollstreckung, um Zeugen- und Opferschutz und in der Verwaltung der Archive bestehen.

Um dem Residualmechanismus die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen, wurde durch Art. 3 des EU-JZG-ÄndG 2011 die Pflicht der österreichischen Behörden zur Zusammenarbeit auf diesen erweitert.

Die Abteilung des Residualmechanismus für den ICTR in Arusha (Tansania) hat ihre Tätigkeit am 1. Juli 2012 aufgenommen. Die Abteilung für den ICTY nimmt ihre Tätigkeit am 1. Juli 2013 mit Sitz in Den Haag (Niederlande) auf und übernimmt somit die wesentlichen Aufgaben des ICTY.

8 STRAFPROZESS UND ERMITTLUNGSMABNAHMEN

8.1 REFORM DES STRAFPROZESSES

Mit dem **Strafprozessreformgesetz**, BGBl. I Nr. 19/2004, wurde das Vorverfahren der StPO, also der Verfahrensabschnitt, der sich der Klärung des Verdachts einer Straftat bis hin zur Erhebung der Anklage widmet (1. bis 3. Teil samt 1. und 2. Abschnitt des 4. Teils der StPO) grundlegend erneuert. Im Einzelnen sind aus dem mehr als 216 Paragraphen umfassenden Reformwerk folgende wesentliche Elemente hervorzuheben:

- Schaffung eines „Kooperationsmodells“ zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft;
- Exakte Regelung der Ermittlungsmaßnahmen;
- Stärkung der Opferrechte;
- Klare Definition des Beschuldigten samt seinen Rechten, um ein faires Verfahren im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK zu gewährleisten.

Zu den Einzelheiten der Strafprozessreform, den damit einhergehenden Änderungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren, der Begleitgesetzgebung sowie den in diesem Zusammenhang ergangenen Erlässen des Bundesministeriums für Justiz siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 144ff. Dort finden sich auch nähere Ausführungen zu den Änderungen durch das **Zweiten Gewaltschutzgesetz** (2. GeSchG), BGBl. I Nr. 40/2009, und das **Budgetbegleitgesetz 2009** (BBG 2009), BGBl. I Nr. 52/2009 (Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 149f).

Weitere Reformen im Strafprozessrecht werden in Kapitel 7 Gesetzgeberische Tätigkeit im Kriminalrecht beschrieben.

8.2 DIVERSION

Mit der (größtenteils) am 1. Jänner 2000 in Kraft getretenen **Strafprozessnovelle 1999**, BGBl. I Nr. 55/1999, wurde eine allgemeine gesetzliche Grundlage für Diversionsmaßnahmen geschaffen (Staatliche Reaktion auf strafbares Verhalten, die den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Verdächtigen ermöglicht).

Durch das **Strafprozessreformgesetz**, BGBl. I Nr. 19/2004, welches (größtenteils) am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist, wurden die Diversionsbestimmungen – mit diversen Anpassungen – in das 11. Hauptstück der StPO übernommen. Im Ermittlungsverfahren sind diversionelle Maßnahmen der Staatsanwaltschaft, im Hauptverfahren dem Gericht vorbehalten.

Im Kapitel 3 Reaktionen und Sanktionen wird auf Diversionsangebote und Diversionserfolg (Kapitel 3.1) sowie die Durchführung der Diversion durch NEUSTART (Kapitel 3.2) näher eingegangen.

8.3 ERMITTLUNGSMABNAHMEN

8.3.1 Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

Zur effektiven Verfolgung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität ist ein Einblick in die Konten verdächtiger Personen mitunter unerlässlich. Mit der **Strafprozessnovelle 2000** (BGBl. I Nr. 108/2000), welche am 1. November 2000 in Kraft getreten ist, wurden Reichweite und Umfang der Durchbrechung des Bankgeheimnisses durch ausdrückliche Anordnung in einem richterlichen Beschluss näher determiniert (zur weiteren Entwicklung durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2002 und das Strafprozessreformgesetz sowie zum Erlass des Bundesministeriums für Justiz „über das Verhältnis zwischen Meldepflicht und Transaktionsverbot nach § 41 BWG zum Strafverfahren; Zeugenschutz“, siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 154).

Die **Financial Action Task Force (FATF)** hat in ihrem im **Juni 2009** verabschiedeten Bericht über die Umsetzung der so genannten „40+9 FATF-Empfehlungen“ zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch Österreich Defizite in einigen Bereichen festgestellt. Am 9. Februar 2010 hat die Bundesregierung deshalb den Bericht der BundesministerInnen für Finanzen, Inneres, Justiz, Europäische und Internationale Angelegenheiten und Wirtschaft, Familie und Jugend über Maßnahmen im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, mit dem ein Transparenzpaket für den Finanzplatz Österreich vorgeschlagen wurde, angenommen. Als Reaktion auf den Prüfbericht der FATF und zur Umsetzung des Transparenzpakets für den Finanzplatz Österreich wurde schließlich das **Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden**, verabschiedet und als BGBl. I Nr. 38/2010 kundgemacht. Das Gesetz trat mit 1. Juli 2010 in Kraft und enthält ua. eine Anpassung des § 116 StPO, um die Ausforschung von Vermögenswerten, die aus strafbaren Handlungen stammen, zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit anderen Staaten zu erleichtern. So bewirkt die Änderung des § 116 Abs. 1 StPO, dass eine Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte nunmehr zur Aufklärung aller vorsätzlich begangenen Straftaten, also auch solcher, die im Hauptverfahren der Zuständigkeit der Bezirksgerichte unterliegen, zulässig ist. § 116 Abs. 2 StPO sieht vor, dass eine Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte unabhängig von dem bisher geforderten Zusammenhang zwischen einer Geschäftsverbindung, einer strafbaren Handlung und dem Beschuldigten erfolgen kann. § 116 Abs. 2 StPO verlangt nunmehr, dass aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die verlangte Einsicht in sicherzustellende Gegenstände, Urkunden und Unterlagen für die Aufklärung der Tat erforderlich ist oder dass Gegenstände oder andere Vermögenswerte zur Sicherung der Konfiskation (§ 19a StGB), des Verfalls (§ 20 StGB), des erweiterten Verfalls (§ 20b StGB), der Einziehung (§ 26 StGB) oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung sichergestellt werden können oder dass eine mit der Straftat im Zusammenhang stehende Transaktion über die Geschäftsverbindung abgewickelt wird. Die weiteren gesetzli-

chen Änderungen, die nun auch eine Anordnung der Auskunftserteilung nach § 116 Abs. 1 StPO ermöglichen, wenn dies zur Aufklärung der Voraussetzungen einer Anordnung nach § 116 Abs. 2 Z 2 StPO erforderlich ist, sind in Kap. 7.1 näher beschrieben.

Die Verpflichtung zur Auskunft ist durch die Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung anzuordnen. **Im Jahr 2012** wurden **1.162** Anordnungen der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte gerichtlich bewilligt.

Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

	2010	2011	2012
Gerichtlich bewilligte Anordnungen der StA	1.211	1.014	1.162

8.3.2 Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachung von Nachrichten

Bis 31. Dezember 2007 regelte § 149a StPO die „Überwachung einer Telekommunikation“, wobei die Fälle der Standortfeststellung, der Überwachung und Ermittlung von Vermittlungsdaten und die Überwachung des Inhaltes von Nachrichten unterschieden wurden.

Seit **Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes** (BGBl. I Nr. 19/2004) mit 1. Jänner 2008 regelt die StPO die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und die Überwachung von Nachrichten (§§ 134 Z 2 und Z 3, 135 StPO) im 5. Abschnitt des 8. Hauptstücks, gemeinsam mit der Beschlagnahme von Briefen und der optischen und akustischen Überwachung von Personen. Von diesen Bestimmungen werden nunmehr sämtliche Formen moderner Kommunikation erfasst.

§ 135 StPO unterscheidet zwischen der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (Verkehrs-, und Standortdaten) und der Überwachung von Nachrichten (Inhaltsdaten). In beiden Fällen bedarf es einer Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung.

Mit VJ-Info 1/2008 vom 2. Jänner 2008 wurden im Hinblick auf diese Änderungen neue VJ-Schritte eingeführt, wobei nunmehr in den Registern der Staatsanwaltschaften die Antrags-, Bewilligungs-, bzw. Ablehnungs- und Anordnungsschritte zu setzen sind. Das der zahlenmäßigen Auswertung zugrundeliegende Datenmaterial wurde dem staatsanwaltschaftlichen Register entnommen, wobei die Auswertung getrennt nach Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten erfolgte.

Für das Bundesgebiet ergibt sich im Berichtsjahr zusammenfassend folgendes Bild:

- **Insgesamt** wurden von den Staatsanwaltschaften **7.466 Anträge** auf gerichtliche Bewilligung von Anordnungen einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten gestellt, wovon **7.377 gerichtlich bewilligt** wurden.
- Aufgeteilt auf die einzelnen Maßnahmen erhält man folgende Zahlen gerichtlich bewilligter Anordnungen der Staatsanwaltschaft:

- **2.226** Fälle einer **Überwachung von Nachrichten** bei 2.242 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 99,3% statt gegeben;
- **5.079** Fälle einer **Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung** bei 5.148 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 98,7% stattgegeben;
- **5.898** dieser gerichtlich bewilligten Anordnungen ergingen in **Verfahren gegen bekannte Täter** (die 5.957 Anträge wurde zu 99,0% bewilligt). In **Verfahren gegen unbekannte Täter (UT)** wurden **1.479** Anordnungen gerichtlich bewilligt (die 1.509 Anträge wurden zu 98,0% bewilligt).
- Im Bereich der **Überwachung von Nachrichten** ist der **Unterschied** in der Anwendung in **Verfahren gegen bekannte Täter** und solchen **gegen unbekannte Täter** stärker, nur etwa 6,8% der Fälle betreffen unbekannte Täter. Dagegen richtet sich die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung in etwa 25,7% der Fälle gegen unbekannte Täter.

Nachrichtenüberwachung, Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung

	Antrag auf gerichtliche Bewilligung der Anordnung		Gerichtliche Bewilligung der Anordnung	
	2011	2012	2011	2012
Nachrichtenüberwachung (135 Abs. 3 StPO)	1.899	2.242	1.887	2.226
davon bekannte Täter	1.741	2.088	1.731	2.074
davon unbekannte Täter	158	154	156	152
OStA Wien	1.140	1.326	1.132	1.319
OStA Linz	181	220	181	213
OStA Graz	457	498	456	498
OStA Innsbruck	121	198	118	196
Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (§ 135 Abs. 2 StPO)	4.864	5.148	4.798	5.079
davon bekannte Täter	3.387	3.815	3.352	3.772
davon unbekannte Täter	1.477	1.333	1.446	1.307
OStA Wien	2.948	2.959	2.911	2.933
OStA Linz	612	694	596	667
OStA Graz	905	995	898	985
OStA Innsbruck	399	500	393	494
Gesamt (§ 135 Abs. 2 und 3 StPO)	6.763	7.390	6.685	7.305
davon bekannte Täter	5.128	5.903	5.083	5.846
davon unbekannte Täter	1.635	1.487	1.602	1.459
OStA Wien	4.088	4.285	4.043	4.252
OStA Linz	793	914	777	880
OStA Graz	1.362	1.493	1.354	1.483
OStA Innsbruck	520	698	511	690

Zur historischen Entwicklung der Regelungen über den Ersatz des Aufwandes für die Mitwirkung und der Investitionen, die Betreiber eines Telekommunikationsdienstes tätigen müssen, um ihrer gesetzlichen Verpflichtung entsprechen zu können, sei auf die Ausführungen im Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 157, verwiesen.

Die **Ausgaben** für die Durchführung von Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachungen von Nachrichten betragen im Berichtsjahr **EUR 12.491.156,87**.

Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung/Überwachung von Nachrichten

	2010	2011	2012
Ausgaben (in Mio. €)	9,30	12,14	12,49

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003 geändert wurde (BGBl. I Nr. 27/2011) und mit dem Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wurden (BGBl. I Nr. 33/2011), wurde in Umsetzung der **Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG** (ABl L 2006/105, 54) die Möglichkeit der **Auskunft über Vorratsdaten** (§§ 134 Z 2a und 135 Abs. 2a StPO) geschaffen. Diese Bestimmungen sind **mit 1. April 2012 in Kraft getreten**. Aufgrund dessen stehen für das Jahr 2011 keine Vergleichsdaten zur Verfügung. Die Auswertung der statistischen Daten über die Vorratsdatenspeicherung wird im Gesamtbericht über die besonderen Ermittlungsmaßnahmen für das Jahr 2012 erfolgen.

Die Anordnung der Auskunft über Vorratsdaten bedarf einer vorhergehenden gerichtlichen Bewilligung. Die Auskunft über Vorratsdaten ermöglicht in den in § 135 Abs. 2a StPO normierten Fällen über jene Daten eine Auskunft zu erhalten, die nach § 102a Abs. 2 TKG für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Erzeugung oder Verarbeitung beim Anbieter von diesem für Zwecke der Verfolgung von Straftaten, für welche eine Auskunft über Vorratsdaten zulässig ist, zu speichern sind. Im Gegensatz zur Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (§ 135 Abs. 2 StPO), die ausschließlich auf Verkehrsdaten abzielt, die beim Anbieter zu betrieblichen Zwecken gespeichert und bei Wegfall dieses Zwecks zu löschen sind, ermöglicht die Auskunft über Vorratsdaten (§ 135 Abs. 2a StPO) über einen Zeitraum von sechs Monaten ab Erzeugung oder Verarbeitung der Daten beim Anbieter darauf zuzugreifen. Dies ist unabhängig vom Umstand, ob der Anbieter diese Daten aus betrieblichen Zwecken noch berechtigt ist vorzuhalten.

Gleichzeitig stellte der Gesetzgeber die Vorgehensweise bei der Auskunft über Stammdaten, wenn zur Beauskunftung keine Verarbeitung von Verkehrsdaten beim Anbieter notwendig ist, klar (§§ 90 Abs. 7 TKG iVm 76a Abs. 1 StPO). Damit wurde die bisherige Bestimmung des § 103 Abs. 4 TKG ersetzt. Anbieter haben über bloßes Ersuchen von Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht zur Aufklärung eines konkreten Verdachts für eine strafbare Handlung einer bestimmten Person über Stammdaten eines Teilnehmers Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus wurde auch die Auskunft von Stammdaten, Teilnehmerkennungen und Email-Adressen für den Fall, dass für deren Auskunft der Betreiber Verkehrsdaten (öffentliche IP-Adressen und Email-Adressen) verarbeiten muss, in §§ 99 Abs. 5 Z 2 TKG iVm 76a Abs. 2 StPO geregelt. Dadurch hat der Gesetzgeber ausdrücklich festgehalten, dass

der Anbieter über Anordnung der Staatsanwaltschaft zur Aufklärung eines konkreten Verdachts einer Straftat einer bestimmten Person auch dann Stammdaten zu beauskunften hat, wenn dies nur auf Grund einer internen Verarbeitung von Verkehrsdaten möglich ist. Für diese Fälle ist auch ausdrücklich die Informationspflicht nach § 138 Abs. 5 StPO und das Einsichtsrecht des Betroffenen nach § 139 StPO normiert. Auch diese Bestimmungen sind mit 1. April 2012 in Kraft getreten.

8.3.3 Besondere Ermittlungsmaßnahmen

Das Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozessordnung eingeführt werden (BGBl. I Nr. 105/1997), hat eine (zunächst bis 31. Dezember 2001 befristete) umfassende Regelung der optischen und akustischen Überwachung sowie des automationsunterstützten Datenabgleichs verwirklicht. Mit dem am 1. Jänner 2002 in Kraft getretenen **Strafrechtsänderungsgesetz 2001**, BGBl. I Nr. 130/2001, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung sowie über den automationsunterstützten Datenabgleich **ohne weitere Befristung** in den Rechtsbestand übernommen.

Seit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, sind die Bestimmungen über die **optische und akustische Überwachung von Personen** in § 136 StPO geregelt. Eine solche Überwachung ist grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Lediglich im Fall einer Entführung oder Geiselnahme (Abs. 1 Z 1) kann die Kriminalpolizei die Überwachung von sich aus ohne gerichtliche Anordnung durchführen. Die Bestimmungen über den **automationsunterstützten Datenabgleich** in den §§ 141 bis 143 StPO entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen (§ 149i bis 149l StPOaF). Die Überprüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 136 Abs. 1 Z 3 und 141 StPO obliegt gemäß § 147 StPO wie bisher einem Rechtsschutzbeauftragten (weitere Einzelheiten siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 160).

Auf Grundlage der **Berichte der Staatsanwaltschaften nach § 10a StAG** ergibt sich für das Berichtsjahr folgende Übersicht zur optischen und akustischen Überwachung von Personen⁹⁸:

- Bundesweit wurde in zwei Fällen (bezogen auf Ermittlungsakten) eine optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 StPO („**großer Späh- und Lauschangriff**“) angeordnet und in beiden Fällen auch durchgeführt.
- In drei Fällen (bezogen auf Ermittlungsakten) wurde von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung eine optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („**kleiner Späh- und Lauschangriff**“) angeordnet.
- Eine bloß optische Überwachung gemäß § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („**Videofälle**“) wurde in 158⁹⁹ Fällen von der Staatsanwaltschaft auf Grund ge-

⁹⁸ Genauere Angaben enthält der Gesamtbericht der Bundesministerin für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen.

richtlicher Bewilligung angeordnet, wobei in 95 Fällen die Überwachung **außerhalb von Räumen** (§ 136 Abs. 3 Z 1 StPO) erfolgte. In 63 Fällen erfolgte die Überwachung **innerhalb von Räumen** mit Zustimmung der Inhaber (§ 136 Abs. 3 Z 2 StPO).

- In keinem Fall wurde eine von der Staatsanwaltschaft beantragte Anordnung einer besonderen Ermittlungsmaßnahme vom Gericht nicht bewilligt.
- In drei Fällen wurde trotz gerichtlich bewilligter Anordnung nicht überwacht.
- In 59 Fällen (bezogen auf Ermittlungsakten) war die Überwachung **erfolgreich**; Kriterium des Erfolges ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zu Grunde liegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte. In 83 Fällen erbrachte die Überwachung keine verwertbaren Ergebnisse und war daher **erfolglos**. In den übrigen 14 Fällen lag ein Ergebnis noch nicht vor.
- Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt 155 **Verdächtige** und erstreckten sich auf **weitere 21 betroffene Person** (§ 138 Abs. 4 StPO). Gegen 19 Personen wurde auf Grund durchgeführter Überwachungen ein gerichtliches Verfahren eingeleitet (**Zufallsfunde** § 140 Abs. 2 StPO).
- Den Überwachungen lagen in 115 Fällen **Delikte** gegen fremdes Vermögen und in fünf Fällen ein Delikt gegen Leib und Leben zu Grunde. In 16 Fällen diente die Überwachung der Aufklärung eines Verstoßes nach dem Suchtmittelgesetz. Zwei Fälle betrafen Verfahren wegen des Verbrechens einer kriminellen Organisation und ein Fall ein Verfahren nach dem Verbotsgesetz. 17 Fälle betrafen sonstige Delikte.
- Beschuldigte oder Inhaber von Räumlichkeiten erhoben gegen Überwachungen insgesamt **drei Beschwerde**, die – zumindest teilweise – erfolgreich waren.

Optische und akustische Überwachung von Personen:

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Großer Späh- und Lauschangriff § 136 Abs. 1 Z 3 lit a und b StPO	2	1	2	3	3	2	2	2
Kleiner Späh- und Lauschangriff § 136 Abs. 1 Z 2 StPO	2	0	1	3	2	1	2	3
Videofälle § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO	75	56	60	107	114	72	136	158
davon außerhalb von Räumen	32	19	13	59	56	40	61	95
davon innerhalb von Räumen	43	37	47	48	58	32	75	63

⁹⁹ In einem Ermittlungsverfahren wurde sowohl eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO als auch nach § 136 Abs. 3 Z 1 StPO angeordnet; in einem weiteren Verfahren wurden Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und Z 2 StPO angeordnet, sodass die Summe der Ermittlungsakten von der Summe der Anordnungen abweicht.

Keine Überwachung trotz gerichtlich bewilligter Anordnung	3	3	4	3	3	3	2	3
Überwachung erfolgreich	35	20	20	40	48	32	77	59
Überwachung erfolglos	37	34	39	60	55	23	54	83
Verdächtige	74	109	42	334	357	113	132	155
Weitere betroffene Personen (§ 138 Abs. 4 StPO)	10	21	72	15	48	84	1	21
Zufallsfunde § 140 Abs. 2 StPO	24	5	7	11	3	3	9	19
Überwachungen nach Delikten:								
Fremdes Vermögen	64	46	48	77	90	35	112	115
Leib und Leben	7	1	4	9	14	16	2	5
Suchtmittelgesetz	5	3	1	15	15	12	16	16
§ 278a StGB	-	7	4	5	2	0	1	2
Sonstige Delikte	-	2	2	6	7	8	3	17
Beschwerden von Beschuldigten/ Inhabern von Räumlichkeiten	0	0	0	11	0	0	1	3

Ein **automationsunterstützter Datenabgleich** („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) wurde im Berichtsjahr nicht durchgeführt.

Automationsunterstützter Datenabgleich (§ 141 StPO)

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Anzahl	1	0	0	0	0	0	0	0	0

8.4 VERFAHREN GEGEN ORGANE DER SICHERHEITSBEHÖRDEN

Mit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes wurde eine Überarbeitung der vom Bundesministerium für Justiz zur Vorgehensweise bei Misshandlungsvorwürfen ergangenen Erlässe erforderlich. Das Bundesministerium für Justiz hat daher am 6. November 2009 einen Erlass betreffend Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbediensteten (BMJ-L880.014/0010-II 3/2009) kundgemacht, um eine objektive und jeden Anschein der Voreingenommenheit auszuschließende Verfahrensführung zu garantieren (zur Vorgeschichte siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 163). In diesem Erlass wird festgehalten, dass Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Verdacht einer Misshandlung von Amts wegen aufzuklären haben (§ 2 Abs. 1 StPO). Abgesehen von unaufschiebbaren Amtshandlungen dürfen Ermittlungen **nur** von Organen durchgeführt werden, die nicht als befangen gelten. Wird ein Misshandlungsvorwurf geäußert, so ist dieser Verdacht der Staatsanwaltschaft gemäß § 100 Abs. 2 Z 1 StPO vom jeweils zuständigen Landeskriminalamt bzw. in Wien vom Büro für besondere Ermittlungen oder vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung **unverzüglich**, längstens jedoch **binnen 24 Stunden** zu berichten. Zur Beschleunigung der Vorgehensweise wird im Erlass angeordnet, dass die genannten Dienststellen grundsätzlich die Ermittlungen weiter zu führen haben, sofern die zuständige Staatsanwaltschaft nichts anderes anordnet, oder die Ermittlungen ganz oder teilweise an sich zieht. Zur Vermeidung jeden Anscheins einer Befangenheiten betont der Erlass die Möglichkeit, das Gericht (§ 101 Abs. 2 zweiter Satz StPO) mit Ermittlungen zu beauftragen, die vor allem dann in Betracht zu ziehen ist,

wenn ein höheres oder leitendes Organ der Kriminalpolizei (bzw. Staatsanwalt) von den Misshandlungsvorwürfen betroffen ist.

Dazu korrespondierend wurde ein Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 23. April 2010, GZ. BMI-OA1000/0047-II/1/b/2010, ausgesandt, der die Angehörigen des Wachkörpers „Bundespolizei“ sowie die mit der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Angehörigen des rechtskundigen Dienstes anweist, entsprechend der vereinbarten Vorgehensweise – insbesondere was die erste Berichterstattung binnen 24 Stunden anbelangt – bei den durchzuführenden Ermittlungen vorzugehen.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 3. Dezember 2009, BMJ-L590.000/0038-II 3/2009, betreffend Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wurde Staatsanwaltschaften und Gerichten der Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 1. Dezember 2009, BMI-OA1370/0001-II/1/b/2009, über die Dokumentation, Sachverhaltserhebung und Beurteilung von Zwangsmittelanwendungen zur Kenntnis gebracht.

Angehörige des Wachkörpers „Bundespolizei“ sowie die mit der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Angehörigen des rechtskundigen Dienstes werden dadurch bei meldepflichtigen Maßnahmen, nämlich insbesondere Waffengebrauch und Anwendung sonstiger Zwangsmaßnahmen mit Verletzungs- oder Sachschadensfolgen, zur Dokumentation der Amtshandlung und Meldung verpflichtet. Aufgrund einer solchen Meldung ist der Sachverhalt zu erheben, wobei eingetretene Personenschäden grundsätzlich durch einen Arzt festzustellen sind. Das Ermittlungsergebnis, in dem die Umstände darzulegen sind, unter denen sich dieser Sachverhalt ereignet hat, ist nach dem Erlass des BM.I im Falle behaupteter oder eingetretener Personenschäden oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit oder bei durch Zwangsmaßnahmen vorsätzlich herbeigeführten Sachschäden der zuständigen Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und ähnliche Verdachtsfälle

	2010	2011	2012
Bei Staatsanwaltschaften bearbeitete Fälle	710	619	621
davon im Berichtsjahr neu angefallen	656	609	591
Einstellung des Ermittlungsverfahrens	652	579	557
davon gemäß § 190 Z 1 StPO	304	358	307
davon gemäß § 190 Z 2 StPO	348	213	239
davon gemäß § 190 Z 1 und 2 StPO			11
Abbrechung des Ermittlungsverfahrens (§ 197 StPO)	1	1	0
Diversion	0	0	0
Strafantrag/Anklage	4	0	1
Anklagerücktritt vor der HV (§ 227 Abs. 1 StPO)	2	0	0
Freispruch	2	0	1
Schuldspruch	0	0	0

Bei dieser Auswertung muss berücksichtigt werden, dass nach den Berichten der Staatsanwaltschaften im Verlauf des Einschreitens der Organe der Sicherheitsbe-

hörden in einer überwiegenden Anzahl der angezeigten Fälle geringfügige Verletzungen beispielsweise durch das Anlegen von Handfesseln oder den Einsatz von Pfeffersprays eintraten – zum Teil ohne dass ein Misshandlungsvorwurf gegen das einschreitende Organ erhoben wurde. Dies erklärt, dass zahlenmäßig viele Verfahren geführt, aber nur wenige Strafanträge bzw. Anklagen erhoben wurden. Das lässt sich auch aus den Zahlen einer Einstellung aus rechtlichen Gründen nach § 190 Z 1 StPO ableiten, wonach in einer Vielzahl des hier relevanten Anfalls nicht einmal die Tatbestandsmerkmale vorlagen, die eine strafbare Handlung begründeten.

Der Rückgang an Verfahren im Jahr 2011 gegenüber den Vorjahren liegt möglicherweise darin begründet, dass im Sinn der zuvor genannten, im Bereich der Zwangsmittel ergangenen Erlässe strikter zwischen den Fällen eines Berichts über den Einsatz von Zwangsmittel und tatsächlichen Misshandlungsvorwürfen unterschieden wird und es daher in weniger Fällen zur Einleitung von Strafverfahren kommt. Dieser Trend hat sich im Jahr 2012 forgesetzt.

Verfahren nach § 297 StGB (Verleumdung) wegen der Behauptung von Misshandlungsvorwürfen durch Polizeibeamte

	2010	2011	2012
Bei Staatsanwaltschaften bearbeitete Fälle	15	29	20
davon im Berichtsjahr neu angefallen	14	28	14
Einstellung des Ermittlungsverfahrens	7	23	8
davon gemäß § 190 Z 1 StPO	7	8	3
davon gemäß § 190 Z 2 StPO	0	13	5
Diversions	0	0	0
Strafantrag/Anklage	5	3	7
Anklagerücktritt vor der HV (§ 227 Abs. 1 StPO)	1	0	0
Freispruch	2	0	7
Schuldspruch	5	1	0

8.5 VERFAHRENSHILFE

Ist der Beschuldigte außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die gesamten Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Gericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein **Verfahrenshilfeverteidiger** beigegeben wird, dessen Kosten er nicht oder nur zum Teil zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist (§ 61 Abs. 2 StPO). In bestimmten Fällen ist die Beigebung eines Verteidigers jedenfalls erforderlich (zB in Haftfällen, in einer Hauptverhandlung vor dem Geschworenen- oder Schöffengericht, oder wenn der Beschuldigte der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig und deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen (§ 61 Abs. 1 und 2 StPO)). Auch Privatbeteiligten ist – soweit ihnen nicht juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist (§ 66 Abs. 2 StPO) – Verfahrenshilfe zu bewilligen (§ 67 Abs. 7 StPO).

Hat das Gericht die Beigebung eines Rechtsanwalts beschlossen, so hat die Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt zu bestellen (§ 45 RAO). Der österreichische Rechtsanwaltskammertag hat gemäß § 55 Z 3 RAO jährlich spätestens zum 31. März des jeweils folgenden Kalenderjahres dem Bundesminister für Justiz über die Anzahl der im abgelaufenen Kalenderjahr geleisteten Vertretungen und Verteidigungen zu berichten.

Nach diesem Bericht erfolgten im Berichtsjahr 2012 insgesamt 22.695 Verfahrenshilfebestellungen, davon 15.451 in Strafsachen¹⁰⁰.

Verfahrenshilfebestellungen

	2010	2011	2012
Gesamt	23.657	22.747	22.695
davon Strafsachen	15.962	15.428	15.451

8.6 RECHTSANWALTLICHER JOURNALDIENST

Zur effizienten Umsetzung des Rechts festgenommener Beschuldigter, Kontakt mit einem Verteidiger aufzunehmen und der Vernehmung beizuziehen, hat das Bundesministerium für Justiz unter Einbindung des Bundesministeriums für Inneres eine Vereinbarung mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag getroffen und wurde mit 1. Juli 2008 der rechtsanwaltliche Journaldienst eingerichtet.

Der ÖRAK betreibt nunmehr bundesweit eine kostenfreie Journaldienstnummer (Hotline: 0800 376 386), die täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr besetzt ist und über die nach Maßgabe der Inanspruchnahme unverzüglich ein Strafverteidiger erreicht werden kann. Die Verteidigung im Rahmen des rechtsanwaltlichen Journaldienstes umfasst ein telefonisches, auf Verlangen des Beschuldigten und nach entsprechender Vollmachtenerteilung ein persönliches Beratungsgespräch, erforderlichenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung nach § 164 StPO sowie sonstige zu einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderliche Handlungen (etwa Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeanwalts bei Gericht). Auf Verlangen des Beschuldigten soll der Verteidiger dem Beschuldigten ehest möglich persönlich und vor Ort Rechtsbeistand leisten, wobei erforderlichenfalls gemäß § 56 StPO für eine Übersetzungshilfe zu sorgen ist. Die Vertretung endet mit der Freilassung des festgenommenen Beschuldigten bzw. mit seiner Einlieferung in eine Justizanstalt, wenn nicht eine weitere Vollmacht erteilt wird.

Soweit ein festgenommener Beschuldigter von seinem Recht Gebrauch machen möchte, einen Verteidiger zu kontaktieren und ihm selbst kein Rechtsanwalt bekannt ist, dieser nicht erreichbar ist oder der Beschuldigte nicht über die finanziellen Mittel verfügt, einen Wahlverteidiger mit seiner Vertretung zu beauftragen, so hat ihn die Kriminalpolizei über den rechtsanwaltlichen Journaldienst zu informieren und ihm neben dem „Informationsblatt für Festgenommene“ auch das „Informationsblatt über den rechtsanwaltlichen Journaldienst“ (in der jeweiligen Sprachfassung) auszuhändigen. Erforderlichenfalls ist ein Dolmetscher beizuziehen. Die erste telefonische Beratung mit einem Verteidiger verursacht keine Kosten. Im Übrigen ist die Inanspruch-

¹⁰⁰ Zu weiteren Details siehe www.oerak.at.

nahme von Verteidigungsleistungen im Rahmen des Journaldienstes grundsätzlich kostenpflichtig (Euro 100,-- zzgl. USt pro Stunde), wobei bei gerichtlicher Gewährung von Verfahrenshilfe eine vorläufige Kostenübernahme durch den Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Justiz, stattfindet.

Rechtsanwaltlicher Journaldienst

	2010	2011	2012
Kontaktaufnahmen	348	319	406
Telefonische Beratung	240	246	280
Persönliche Anreise	4	34	84
Persönliches Beratungsgespräch	21	50	53
Überwachung nach § 59 Abs. 1 StPO	0	8	6
Teilnahme an der Vernehmung	53	31	56
Ablehnung der Bevollmächtigung wegen Übernahme der Kosten	37	17	20
Ablehnung aus anderen Gründen	7	5	10
Verfahrenshilfeantrag	2	2	4
Darüber hinausgehende Vertretung	6	6	11

Insgesamt konnten seit 1. November 2008 **1.677 Kontaktaufnahmen** verzeichnet werden, wobei davon in **171 Fällen** ein **persönliches Beratungsgespräch** erfolgte, welches in **25 Fällen** gemäß § 59 Abs. 1 StPO überwacht wurde.

In insgesamt **262 Fällen** (und damit in weniger als 1/5 der Fälle) wurde von einer Teilnahme an der Vernehmung berichtet. Bisher wurde jedoch kein einziger Fall geschildert, bei welchem dem Verteidiger die Teilnahme an der Vernehmung verweigert worden wäre.

In **114 Fällen** unterblieb eine Bevollmächtigung wegen der Verpflichtung zur Übernahme der Kosten, in **50 Fällen** aus anderen Gründen.

In **17 Fällen** wurde die Beigebung eines Verfahrenshilfeanwalts beantragt, in insgesamt 46 Fällen hat sich eine aus dem Rechtsanwaltlichen Journaldienst darüber hinausgehende Vertretung entwickelt.

9 OPFER KRIMINELLER HANDLUNGEN

9.1 STATISTISCHE DATEN

Basierend auf einem gesellschaftlichen Bewusstseinswandel gilt Verbrechenopfern zunehmend die Aufmerksamkeit der Kriminalpolitik und der Strafjustiz. Damit einher ging der immer lauter werdende Ruf nach einer besseren Datenqualität. Statistische Daten zu Verbrechenopfern wurden im justiziellen Bereich bisher nicht erhoben.

Seit 28. September 2011 sind Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit eines Opfers in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) erfassbar. Seit 1. Dezember 2011 werden diese Daten mit den Berichten der Polizei übermittelt und direkt in die VJ übernommen. Diese können in jedem Verfahrensstadium ergänzt oder berichtigt werden.

Für den Sicherheitsbericht 2012 wurden die Daten zu den Opfern aus der VJ ausgewertet. Die Daten geben Auskunft über die Frage, wie viele Personen in den im Berichtszeitraum angefallenen Verfahren (BAZ, St und UT) als Opfer eingetragen wurden. Diesen Informationen kann nicht entnommen werden, wie viele Fälle dahinter gestanden sind, da eine Person in einem Verfahren auch mehrfach Opfer von Verbrechen geworden sein kann. Andererseits kann es auch zu Mehrfachzählungen kommen, wenn Verfahren gegen verschiedene Täter getrennt geführt werden in denen das selbe Opfer eines Verbrechens jeweils eingetragen wurde.

9.1.1 Überblick

Insgesamt wurden in den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren 278.160 Personen als Opfer einer Straftat registriert. Davon waren 135.431 männlich und 86.875 weiblich (bei 55.854 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Von den Opfern, bei denen eine Information über ihr Geschlecht eingetragen wurde, sind somit 60,9% männlich und 39,1% weiblich.

Stellt man den Opfern einer Straftat die Täter gegenüber, so wurden im Jahr 2012 öfter Männer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer einer Straftat wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Täter¹⁰¹ sämtliche Delikte

	Opfer	%	Täter	%
Gesamt	278.160		301.100	
Geschlecht eingetragen	222.306	100%	286.384	100%
davon weiblich	86.875	39,1%	62.065	21,7%
davon männlich	135.431	60,9%	224.319	78,3%

¹⁰¹ Unter Tätern wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2012 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Bei insgesamt 209.954 Opfern ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (86,1%). Verglichen mit dem Bevölkerungsstand in Österreich laufen jedoch Ausländer eher Gefahr, Opfer einer Straftat zu werden. So sind 13,9% aller bekannten Opfer Ausländer, während ihr Anteil an der Bevölkerung nur 11,5% ausmacht¹⁰². In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern aufgelistet. Am öftesten werden deutsche Staatsangehörige Opfer einer Straftat (3,2%). Sie stellen auch den größten Anteil an der Wohnbevölkerung, doch ist dieser Anteil deutlich geringer (1,8%). Auch Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien werden relativ oft Opfer einer Straftat. Im Hinblick auf den relativ geringen Anteil an der Wohnbevölkerung (8.472 Bewohner oder 0,1%) überrascht, dass Afghanistan (634 Opfer oder 0,3%) direkt jenen zehn Ländern folgt, deren Staatsangehörige am häufigsten Opfer einer Straftat wurden (vor Italien mit 621 Opfern, aber 17.037 Bewohnern).

Staatsangehörigkeit der Opfer

	Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	%	Bevölkerung am 1.1.2012 ¹⁰³	%
Gesamt	209.954	100%	8.443.018	100%
Österreicher	180.819	86,1%	7.472.477	88,5%
Ausländer	29.135	13,9%	970.541	11,5%
davon Deutschland	6.650	3,2%	153.491	1,8%
davon Türkei	3.232	1,5%	114.011	1,4%
davon Serbien, Montenegro, Kosovo	2.460	1,2%	136.081	1,6%
davon Bosnien-Herzegowina	1.941	0,9%	85.173	1,0%
davon Rumänien	1.679	0,8%	48.470	0,6%
davon Kroatien	1.116	0,5%	56.785	0,7%
davon Polen	1.124	0,5%	42.465	0,5%
davon Ungarn	1.066	0,5%	30.608	0,4%
davon Slowakei	857	0,4%	22.965	0,3%
davon Russische Föderation	685	0,3%	23.387	0,3%
davon Afghanistan	634	0,3%	8.472	0,1%
davon Italien	621	0,3%	17.037	0,2%

Stellt man den Opfern einer Straftat die Täter gegenüber, so wurden im Jahr 2012 öfter Ausländern als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer einer Straftat werden.

¹⁰² Die Bevölkerungszahlen wurden den veröffentlichten Daten von STATISTIK AUSTRIA entnommen, die den Bevölkerungsstand mit 1. Jänner 2012 auf Basis der im Zentralen Melderegister (ZMR) mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen ermittelte. In dieser Statistik werden Personen, sich lediglich vorübergehend in Österreich aufhalten – wie zB Touristen – nicht geführt. Da auch diese Personengruppe Opfer einer Straftat werden kann, sind diese Daten nur eingeschränkt vergleichbar.

¹⁰³ Quelle: STATISTIK AUSTRIA, Statistik des Bevölkerungsstandes mit 1. Jänner 2012.

Gegenüberstellung Opfer und Täter¹⁰⁴

	Opfer	%	Täter	%
Gesamt	278.160		301.100	
Staatsangehörigkeit bekannt	209.954	100%	275.522	100%
davon Österreicher	180.819	86,1%	204.712	74,3%
davon Ausländer	29.135	13,9%	70.810	25,7%

9.1.2 Opfer von Delikten gegen Leib und Leben

Bei den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 bis 95 StGB) wurden 113.549 Personen als Opfer in die Verfahrensautomation Justiz (VJ) eingetragen. Dies entspricht mehr als 40% aller eingetragenen Opfer. Damit waren in diesem Bereich auch mehr Opfer von einem Strafverfahren betroffen als Beschuldigte (112.608 Personen). Von den Opfern eines Gewaltdelikt es waren 68.602 männlich und 41.441 weiblich (bei 3.506 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Somit werden mehrheitlich Männer Opfer von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (62,3%). Sie haben aber einen noch höheren Anteil an den Tätern (78,1%).

Gegenüberstellung Opfer und Täter¹⁰⁵ bei Delikten gegen Leib und Leben

	Opfer	%	Täter	%
Gesamt	113.549		112.608	
Geschlecht eingetragen	110.043	100%	109.920	100%
davon weiblich	41.441	37,7%	24.051	21,9%
davon männlich	68.602	62,3%	85.869	78,1%

Bei insgesamt 103.405 Opfern von Delikten gegen Leib und Leben ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (83,4%). Verglichen mit dem Bevölkerungsstand in Österreich laufen jedoch Ausländer eher Gefahr, Opfer eines Gewaltdelikt es zu werden. So sind 16,6% aller bekannten Opfer von Delikten gegen Leib und Leben Ausländer, während ihr Anteil an der Bevölkerung nur 11,5% ausmacht. In der folgenden Tabelle werden die zehn Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern von Delikten gegen Leib und Leben aufgereiht. Am öftesten werden deutsche Staatsangehörige Opfer von Gewaltdelikt es (4,0%). Dieser Anteil ist bedeutend höher als der Anteil an der Wohnbevölkerung (1,8%). Am zweithäufigsten werden türkische Staatsangehörige Opfer eines Gewaltdelikt es (1,8%). Dieser Anteil ist etwas höher als ihr Anteil an der Wohnbevölkerung (1,4%). Auffallend hoch ist dieser Unterschied bei niederländischen Opfern, die mit einem Anteil von 0,4% an zehnter Stelle der Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern von Gewaltdelikt es in die Liste aufgenommen wurden, während ihr Anteil an der Wohnbevölkerung lediglich 0,1% ausmacht (7.358 Bewohner; vor der Russischen Föderation mit 409 Opfern, aber 23.387 Bewohnern).

¹⁰⁴ Unter Tätern wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2012 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

¹⁰⁵ Unter Tätern wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2012 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Staatsangehörigkeit der Opfer von Delikten gegen Leib und Leben

	Alle Delikte	%	Leib und Leben	%
Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	209.954	100%	103.405	100%
Österreicher	180.819	86,1%	86.206	83,4%
Ausländer	29.135	13,9%	17.199	16,6%
davon Deutschland	6.650	3,2%	4.129	4,0%
davon Türkei	3.232	1,5%	1.869	1,8%
davon Serbien, Montenegro, Kosovo	2.460	1,2%	1.391	1,4%
davon Bosnien-Herzegowina	1.941	0,9%	1.130	1,1%
davon Rumänien	1.679	0,8%	975	0,9%
davon Polen	1.124	0,5%	700	0,7%
davon Kroatien	1.116	0,5%	659	0,6%
davon Ungarn	1.066	0,5%	558	0,5%
davon Slowakei	857	0,4%	480	0,5%
davon Niederlande	604	0,3%	438	0,4%
davon Russische Föderation	685	0,3%	409	0,4%

Stellt man den Opfern von Gewaltdelikten die Täter in diesem Bereich gegenüber, so wurden im Jahr 2012 öfter Ausländern als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer eines Deliktes gegen Leib und Leben wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Täter¹⁰⁶ bei Delikten gegen Leib und Leben

	Opfer	%	Täter	%
Gesamt	113.549		112.608	
Staatsangehörigkeit bekannt	103.405	100%	107.443	100%
davon Österreicher	86.206	83,4%	84.417	78,6%
davon Ausländer	17.199	16,6%	23.026	21,4%

9.1.3 Opfer von Sexualdelikten

Bei den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität (§§ 201 bis 220b StGB) wurden 4.035 Personen als Opfer in die Verfahrensautomation Justiz (VJ) eingetragen. Davon waren 629 männlich und 3.169 weiblich (bei 237 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Somit werden hauptsächlich Frauen Opfer von Sexualdelikten (83,4%), während Beschuldigte wegen Delikte dieser Gruppe nahezu ausschließlich männlich sind (92,7%).

¹⁰⁶ Unter Tätern wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2012 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Gegenüberstellung Opfer und Täter¹⁰⁷ bei Delikten gegen die sexuelle Integrität

	Opfer	%	Täter	%
Gesamt	4.035		4.905	
Geschlecht eingetragen	3.798	100%	4.696	100%
davon weiblich	3.169	83,4%	341	7,2%
davon männlich	629	16,6%	4.355	92,7%

Bei insgesamt 3.541 Opfern von Delikten gegen die sexuelle Integrität ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (86,6%). Verglichen mit dem Bevölkerungsstand in Österreich laufen jedoch Ausländer eher Gefahr, Opfer eines Sexualdeliktes zu werden. So sind 13,4% aller bekannten Opfer eines Sexualdeliktes Ausländer, während ihr Anteil an der Bevölkerung nur 11,5% ausmacht. In der folgenden Tabelle werden die zehn Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern von Delikten gegen die sexuelle Integrität aufgereiht. In dieser Liste findet sich auch Bulgarien, dessen Staatsangehörige mit 26 Opfern und einem Anteil von 0,7% mehr als vier Mal so häufig Opfer eines Sexualdeliktes wurden, als ihr Anteil an der Wohnbevölkerung ausmacht (12.942 Bewohner oder 0,15%). Am öftesten werden deutsche Staatsangehörige Opfer eines Sexualdeliktes (2,3%). Im Vergleich wird diese Gruppe jedoch öfter Opfer anderer Delikte (3,2%). Der Anteil deutscher Opfer von Sexualdelikten ist höher als der Anteil an der Wohnbevölkerung (1,8%). Am zweithäufigsten werden ungarische Staatsangehörige Opfer eines Sexualdeliktes (1,4%). Dieser Anteil ist mehr als drei Mal so hoch wie der Anteil an der Wohnbevölkerung (0,4%). Personen aus der Türkei sowie den vormals jugoslawischen Ländern Serbien, Montenegro und Kosovo wurden im Berichtsjahr hingegen relativ am Bevölkerungsanteil (1,4% bzw. 1,6%) weniger oft als Opfer eines Sexualdeliktes eingetragen (0,9% bzw. 0,8%).

Staatsangehörigkeit der Opfer von Sexualdelikten

	Alle Delikte	%	Sexualdelikte	%
Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	209.954	100%	3.541	100%
Österreicher	180.819	86,1%	3.067	86,6%
Ausländer	29.135	13,9%	474	13,4%
davon Deutschland	6.650	3,2%	82	2,3%
davon Ungarn	1.066	0,5%	51	1,4%
davon Rumänien	1.679	0,8%	43	1,2%
davon Bosnien-Herzegowina	1.941	0,9%	34	1,0%
davon Türkei	3.232	1,5%	32	0,9%
davon Serbien, Montenegro, Kosovo	2.460	1,2%	28	0,8%
davon Bulgarien	452	0,2%	26	0,7%
davon Slowakei	857	0,4%	20	0,6%
davon Polen	1.124	0,5%	18	0,5%
davon Kroatien	1.116	0,5%	13	0,4%

Stellt man den Opfern von Sexualdelikten die Täter in diesem Bereich gegenüber, so wurden im Jahr 2012 öfter Ausländern als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer eines Sexualdeliktes wurden.

¹⁰⁷ Unter Tätern wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2012 angefallen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Gegenüberstellung Opfer und Täter¹⁰⁸ bei Delikten gegen die sexuelle Integrität

	Opfer	%	Täter	%
Gesamt	4.035		4.905	
Staatsangehörigkeit bekannt	3.541	100%	4.513	100%
davon Österreicher	3.067	86,6%	3.519	78,0%
davon Ausländer	474	13,4%	994	22,0%

9.2 HILFELEISTUNGEN NACH DEM VERBRECHENSOPFERGESETZ

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung von Rechtsbrechern, sondern auch die wirksame Hilfe für Opfer von Straftaten, insbesondere auch die Unterstützung von Verbrechenopfern im Bestreben nach Wiedergutmachung.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl. I Nr. 288/1972, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (**Verbrechensopfergesetz** – VOG) wurde eine Rechtsgrundlage zur Entschädigung von Verbrechenopfern geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung laufende Hilfeleistungen, wie etwa den Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentgangs, aber auch die Übernahme der Kosten für Heilung sowie berufliche und soziale Rehabilitation vor. Die Leistungen nach dem VOG wurden durch mehrere Novellen (BGBl. I Nr. 620/1977; BGBl. I Nr. 112/1993; BGBl. I Nr. 11/1999; **Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 2005** – VRÄG 2005, BGBl. I Nr. 48/2005) sukzessive ausgebaut. Zur Entwicklung des VOG sei im Detail auf den Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 143 verwiesen.

Mit dem 2. Gewaltschutzgesetz (BGBl. I Nr. 40/2009), mit welchem auch das VOG geändert wurde und das seit 1. Juni 2009 in Kraft ist, wurde das Leistungsangebot für Verbrechenopfer erweitert. Opfer haben nunmehr einen Hilfeleistungsanspruch auf eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld (§ 2 Z 10 VOG) im Ausmaß von EUR 1.000,- bei schwerer Körperverletzung und von EUR 5.000,- bei einer Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen.

Im Berichtszeitraum wurden Hilfeleistungen nach dem VOG im Gesamtausmaß von EUR 3,086 Mio. gewährt, der Budgetansatz für 2012 betrug EUR 3,632 Mio.. Für das Jahr 2013 ist ein Budget von EUR 3,512 Mio. veranschlagt.

Budgetärer Aufwand nach dem VOG (in Mio. €)

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Budgetvoranschlag	2,063	2,063	2,482	2,482	4,982	3,086
Aufwand	2,173	2,866	2,930	2,830	2,901	3,512

¹⁰⁸ Unter Tätern wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2012 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

9.3 OPFERHILFE, PROZESSBEGLEITUNG

Die Verbesserung des Opferschutzes steht und stand im Zentrum fast aller strafprozessualen Änderungen der letzten Jahrzehnte. Den Höhepunkt bildete schließlich die Aufwertung der Rechtsstellung von Opfern im Zuge der **umfassenden Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens** mit dem seit 1. Jänner 2008 geltenden Strafprozessreformgesetz. Wesentliche Zielsetzung war und ist dabei nicht nur die Ausgestaltung und Absicherung von Verfahrensrechten für Opfer und die Unterstützung der Opfer beim Bestreben nach Wiedergutmachung, sondern auch der Schutz vor gravierenden psychischen Beeinträchtigungen durch die Strafverfolgung selbst (sekundäre Viktimisierung). Insbesondere Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalttaten bzw. sexuellem Missbrauch geworden sind, benötigen zur Durchsetzung ihrer Ansprüche und zur Erfüllung der an sie gestellten Aufgaben kompetente psychologische, soziale und rechtliche Beratung und Begleitung.

Neben verschiedenen opferorientierten Instituten des Strafrechts wie der Weisung oder der Auflage zur Schadensgutmachung im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht oder einer Diversion sind folgende Maßnahmen zu erwähnen:

- Opfer haben gemäß § 66 StPO unabhängig von der Geltendmachung eines materiellen Schadenersatzanspruches über die dem Privatbeteiligten zustehenden Rechte hinaus weitergehende **Informations- und Parteirechte** (z.B. Anspruch auf Information über Verfahrensrechte, Akteneinsichtsrecht, Verständigungsrechte, Teilnahmerecht an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, an einer Befundaufnahme und an einer Tatrekonstruktion, Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für emotional besonders betroffene Opfer). Außerdem haben Opfer nunmehr das Recht, die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu verlangen (§ 195 StPO).
- Opfer, die einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen, haben die Stellung eines Privatbeteiligten (§ 67 StPO), die ihnen weitere besondere Gestaltungs- und Mitwirkungsrechte (z.B. Recht, die Aufnahme von Beweisen zu verlangen) gewährt; überdies kann ihnen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch ein kostenloser Rechtsbeistand im Rahmen der Verfahrenshilfe bestellt werden.
- Das **Institut der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung**, das bereits seit dem Jahr 2000 vom Bundesministerium für Justiz gefördert wird, gewährt Opfern unter den Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 StPO die Vorbereitung auf das Verfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen, die Begleitung zu Vernehmungen sowie die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Die Bundesministerin für Justiz betraut geeignete Einrichtungen vertraglich mit der Gewährung von Prozessbegleitung, um eine bundesweit flächendeckende Versorgung mit Einrichtungen der Prozessbegleitung zu gewährleisten. 2012 wurden von 45 beauftragten Einrichtungen 4.511 Personen im Rahmen der Prozessbegleitung unterstützt, wofür rund EUR 4,9 Mio. aufgewendet wurden. Darüber hinaus finanziert das Bundesministerium für Justiz den Opfer-Notruf 0800 112 112, den Europäischen Opfer-Notruf 116 006 und seit Anfang 2011 das Managementzentrum Opferhilfe.

Entwicklung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung:

	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung
Betreute Personen	2.829	2.962	3.483	4.334	4.511	4,1%
Aufwand (in Mio. €)	3,91	4,46	4,28	4,60	4,89	6,3%

- Mit dem Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl. I Nr. 52/2009, am 1. Juni 2009 wurde ausdrücklich klargestellt, dass die Prüfung der Voraussetzungen für die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung den Opferschutzeinrichtungen obliegt.
- Seit dem Inkrafttreten des 2. Gewaltschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 40/2009, am 1. Juni 2009 haben Opfer, welchen schon im Strafverfahren psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gewährt wurde, Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung in einem mit dem Strafverfahren zusammenhängenden Zivilverfahren (§ 73a ZPO).
- Opfer haben Anspruch auf umfassende **Information über ihre Rechte** (§ 70 StPO); Insbesondere sind Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO spätestens im Zeitpunkt ihrer Vernehmung im Sinne des § 177 Abs. 5 StPO zu informieren, dass sie berechtigt sind, **auf Antrag** unverzüglich vom ersten unbewachten Verlassen der Anstalt oder von der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung des Strafgefangenen verständigt zu werden (BGBl. I Nr. 142/2009). Im Übrigen haben alle Strafverfolgungsbehörden auf die Rechte und Interessen der Opfer Bedacht zu nehmen (§ 10 StPO). Weiters haben alle im Strafverfahren tätigen Behörden, Einrichtungen und Personen Opfer mit Achtung ihrer Würde zu behandeln und deren Interessen an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten. Dies gilt auch für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Personaldaten.

Seit Inkrafttreten des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 35/2012 am 1. September 2012 haben Opfer aber auch die Möglichkeit nach erfolgter Belehrung in jeder Lage des Verfahrens zu erklären, auf weitere Verständigungen und Ladungen zu verzichten. In einem derartigen Fall ist von einer weiteren Beteiligung der Opfer am Verfahren Abstand zu nehmen.

- Zum Schutz vor sekundärer Viktimisierung haben schonungsbedürftige Opfer, sofern nicht ohnehin eine **abgesonderte schonende Einvernahme** obligatorisch vorgesehen ist, die Möglichkeit, eine solche zu beantragen (§§ 165 Abs. 3 und 250 Abs. 3 StPO). Bei unmündigen Sexualopfern ist verpflichtend eine videounterstützte (schonende) Einvernahme durchzuführen, die in der Regel durch Beiziehung von kinderpsychiatrischen bzw. kinderpsychologischen Sachverständigen erfolgt. Um speziell den besonders belasteten Sexualopfern mehrfache Einvernahmen weitestgehend zu ersparen, werden sie nach vorangegangener kontradiktorischer Vernehmung von einer weiteren Aussage befreit.
- In den Fällen der §§ 201 bis 207 StGB (schwere Sexualdelikte) haben einem Schöffengericht mindestens ein Richter oder Schöffe, einem Geschworenengericht mindestens zwei Geschworene des Geschlechtes des Opfers anzugehören.

- Im Rahmen der Diversion bilden die Rechte und Interessen der Opfer ein zentrales Anliegen (§ 206 StPO). Berechtigte Interessen des Opfers sind bei diversionellen Maßnahmen und Entscheidungen im größtmöglichen Ausmaß zu fördern. Das Opfer soll sich – unabhängig von seiner allfälligen Stellung als Privatbeteiligter – aktiv an der diversionellen Verfahrenserledigung beteiligen können. Insbesondere soll eine rasche Schadensgutmachung dem Geschädigten den Zivilrechtsweg ersparen.
- Im Rahmen der Anzeigepflicht haben Leiter von Behörden und öffentlichen Dienststellen verstärkt Augenmerk auf Belange des Opferschutzes zu richten (§ 78 Abs. 3 StPO).

Mit dem **strafrechtlichen Kompetenzpaket** - sKp (BGBl. I Nr. 108/2010) wurden die Opferrechte gestärkt: Opfer sind nunmehr mit der Einstellungsverständigung darüber zu informieren, dass sie binnen einer Frist von 14 Tagen eine Begründung für die Einstellung des Verfahrens verlangen können (§ 194 Abs. 2 StPO). In dieser sollen die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, die zur Einstellung geführt haben, in knapper Form angeführt und damit dem Opfer eine bessere Nachvollziehbarkeit der Einstellungsgründe ermöglicht werden.

Von der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens ist der Rechtsschutzbeauftragte zu verständigen (§ 194 Abs. 3 StPO), wenn es von der WKStA geführt wurde und ein besonderes öffentliches Interesse besteht, oder in dem noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung beurteilt wurden (Z 1), oder wenn kein Opfer nach § 65 Z 1 StPO ermittelt werden konnte und für das Hauptverfahren das Landesgericht zuständig wäre (Z 2). Dem Rechtsschutzbeauftragten steht in diesen Fällen die Möglichkeit der Einbringung eines Antrags auf Fortführung zu. Darüber hinaus sieht das sKp vor, dass der Rechtsschutzbeauftragte bei der Generalprokuratur die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes in Fällen einer Entscheidung einer Staatsanwaltschaft über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens anregen kann, sofern ein solcher Rechtsbehelf seitens der Berechtigten nicht eingebracht wurde, oder Berechtigte nicht ermittelt werden konnten (§ 23 Abs. 1a StPO).

Gemäß § 35a StAG können Entscheidungen der Staatsanwaltschaften über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach dem 10. und 11. Hauptstück der StPO, soweit sie von besonderem öffentlichem Interesse sind oder besondere für die Beurteilung gleichgelagerter Verfahren bedeutsame rechtliche Ausführungen beinhalten, über Anordnung der Oberstaatsanwaltschaft in der Ediktsdatei veröffentlicht werden.

9.4 OPFER-NOTRUF

Auch im Jahr 2012 wurde der vom Bundesministerium für Justiz finanzierte und vom Weissen Ring betriebene Opfer-Notruf 0800 112 112 häufig in Anspruch genommen. In diesem Jahr gingen 12.150 Anrufe beim Opfer-Notruf ein (im Jahr 2011: 12.033). Im Schnitt wurden täglich rund 30 Gespräche geführt, pro Monat gab es mehrere Spitzentage mit 50 - 80 Gesprächen. 2012 waren 59% der anrufenden Personen Frauen und 41% Männer.

Meist waren die AnruferInnen selbst Opfer einer Straftat (im Jahr 2012 68% der AnruferInnen), ca. 13% waren Angehörige von Opfern. Die restlichen 19% verteilten sich auf allgemein Ratsuchende, AnruferInnen von anderen Institutionen, ArbeitgeberInnen von Opfern und – in geringem Ausmaß – Angehörige von Beschuldigten und Beschuldigte selbst.

Die meisten Anrufe betrafen strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (25%) und strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen (21%)

Der für Anrufende kostenlose Oper-Notruf steht Opfern rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung. Seit Herbst 2011 ist der Opfer-Notruf auch über die europäische Hotline für Verbrechenopfer 116 006 erreichbar.

Der Opfer-Notruf bietet folgende Leistungen:

- kostenfreie Beratung für Opfer von Straftaten unter kostenfreier Telefonnummer
- umfassende anonyme und vertrauliche Beratung
- Entlastung und Orientierungshilfe
- Rasche Hilfe in Notsituationen
- Kompetente Information über passende Beratungs- und Betreuungseinrichtungen der Opferhilfe in ganz Österreich
- auf Wunsch die Herstellung einer direkten Verbindung zur entsprechenden Beratungs- und Betreuungseinrichtung
- Praktische Unterstützung und Hilfe bei der Auswahl umsetzbarer Maßnahmen
- Information und Beratung über Opferrechte
- Information über Institutionen, die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung anbieten

10 STRAFRECHTLICHES ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ

Nach dem am 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen **Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz 2005 (StEG 2005)**, BGBl. I Nr. 125/2004, haftet der Bund für den Schaden, den eine Person durch den Entzug der persönlichen Freiheit zum Zweck der Strafrechtspflege oder durch eine strafgerichtliche Verurteilung erlitten hat. Ein Ersatzanspruch nach dem Gesetz ist vorgesehen (§ 2 Abs. 1), wenn die Person

durch eine inländische Behörde oder eines ihrer Organe zum Zwecke der Strafrechtspflege oder auf Grund der Entscheidung eines inländischen Strafgerichtes gesetzwidrig festgenommen oder angehalten wurde (gesetzwidrige Haft);

wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung festgenommen oder in Haft gehalten wurde und in der Folge freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde (ungerechtfertigte Haft); oder

nach Aufhebung des Urteils freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde oder bei einer neuerlichen Verurteilung eine mildere Strafe verhängt wurde (Wiederaufnahme).

Eine vollständige Verdachtsentkräftung ist für den Ersatzanspruch nicht erforderlich. Der Anspruch auf Entschädigung umfasst auch den immateriellen Schadenersatz für die durch die Festnahme oder Anhaltung erlittene Beeinträchtigung, also ein Schmerzensgeld für das erlittene „Haftübel“. Um unangemessene Haftungsfolgen zu vermeiden, werden im Gesetz bestimmte Ausschlussgründe vorgesehen, die im Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen. Nach Durchführung eines außergerichtlichen Aufforderungsverfahrens bei der Finanzprokuratur steht es dem Geschädigten frei, sich sogleich an das Zivilgericht zu wenden und seine Ansprüche einzuklagen.

Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011**, BGBl. I Nr. 111/2010, wurde eine Ober- bzw. Untergrenze für den Ersatz des immateriellen Schadens eingeführt. Die Höhe dieser Entschädigung beläuft sich auf mindestens EUR 20,-, höchstens aber EUR 50,- pro Tag des Freiheitsentzugs. Diese Grenze betrifft nur den immateriellen Schaden, somit das „Schmerzensgeld“ für den Entzug der persönlichen Freiheit. Andere Ersatzansprüche, etwa der Ersatz eines allfälligen Verdienstentgangs, sind von der Beschränkung nicht betroffen und werden in voller Höhe ersetzt. Die Neuregelung ist anzuwenden, wenn der Entzug der persönlichen Freiheit nach dem 31. Dezember 2010 begonnen hat.

Im Berichtsjahr haben 175 Personen Entschädigungsanträge nach dem StEG 2005 gestellt. 37 dieser Anträge mussten zur Gänze abgelehnt werden, in 138 Fällen wurden die Forderungen ganz oder teilweise als berechtigt anerkannt. Insgesamt wurden Forderungen in einer Höhe von EUR 650.230,69 – zumeist im Vergleichsweg – anerkannt und zum Großteil auch bereits ausbezahlt. Die Beträge verteilen sich auf die einzelnen Landesgerichte entsprechend der folgenden Tabelle:

Strafrechtliche Entschädigungen

Jahr	Anträge			anerkannte Beträge (in €)
	gesamt	abgelehnt	anerkannt	
2006	294	62	232	1.710.678,65
2007	280	57	223	1.635.102,11
2008	260	29	231	2.399.072,59
2009	224	40	184	1.591.315,40
2010	197	47	150	1.142.835,77
2011	180	35	145	1.035.289,78
2012	175	37	138	650.230,69
davon nach LG-Sprengel				
LGSt Wien	104	18	86	390.341,09
LG Eisenstadt	5	2	3	19.705,10
LG Korneuburg	5	2	3	5.160,00
LG Krems	0	0	0	0
LG Wr. Neustadt	7	0	7	57.733,00
LG St. Pölten	4	1	3	23.136,00
LG Linz	6	2	4	9.475,00
LG Wels	3	0	3	15.370,00
LG Ried	3	1	2	14.980,00
LG Steyr	2	2	0	0
LG Salzburg	8	1	7	21.680,00
LGSt Graz	12	3	9	72.320,00
LG Leoben	1	0	1	0
LG Klagenfurt	6	1	5	16.258,08
LG Innsbruck	5	2	3	6.527,42
LG Feldkirch	4	2	2	7.020,00

11 INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (ARHG), BGBl. Nr. 529/1979, ermöglicht eine weltweite strafrechtliche Kooperation im Bereich der Auslieferung, Rechtshilfe, Übernahme der Strafverfolgung und Übernahme der Strafvollstreckung auch außerhalb des vertraglichen Bereichs auf Grundlage der Gegenseitigkeit.

Vertragliche Regelungen genießen aber **Anwendungsvorrang** und bilden in der Praxis die maßgebliche rechtliche Grundlage der internationalen Zusammenarbeit im strafrechtlichen Bereich. Abgesehen von Arbeiten im Rahmen der Vereinten Nationen wurden die für die internationale österreichische strafrechtliche Zusammenarbeit grundlegenden Vertragswerke auf multilateraler Ebene seit den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts im Rahmen des **Europarates** geschaffen:

- Für den Bereich der **Auslieferung** insbesondere das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (CETS 24) samt seinem Zweiten Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 (CETS 98);
- Für den Bereich der **Rechtshilfe** das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (CETS 30) samt seinem Ersten Zusatzprotokoll (CETS 99);
- Für den Bereich der **Übernahme der Strafverfolgung** neben dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen das Europäische Übereinkommen vom 15. Mai 1972 über die Übertragung der Strafverfolgung (CETS 73);
- Für den Bereich der **Übernahme der Strafvollstreckung** das Übereinkommen vom 28. Mai 1970 über die internationale Geltung von Strafurteilen (CETS 70) sowie das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (CETS 112) samt seinem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 (CETS 167).

Entsprechend der seit Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht am 1. November 1993 für die EU bestehenden primärrechtlichen Grundlage für die Schaffung von Rechtsakten der strafrechtlichen Zusammenarbeit bestimmen zunehmend **Rechtsakte der EU die strafrechtliche Zusammenarbeit in Europa**. Zunächst haben sich diese Rechtsakte auf eine Intensivierung der durch die Europarats-Übereinkommen geschaffenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit konzentriert; siehe das Übereinkommen vom 10. März 1995 über das **vereinfachte Auslieferungsverfahren** zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABI C 1995/78, 1; das Übereinkommen vom 27. September 1996 über die **Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten** der EU, ABI C 1996/313, 11; das Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die **Rechtshilfe in Strafsachen** zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABI C 2000/197, 1, samt seinem **Protokoll** vom 16. Oktober 2001, ABI C 2001/326, 2). Der Austausch von Informationen wurde durch die Möglichkeit der Einrichtung von **gemeinsamen Ermittlungsgruppen** (siehe Kapitel 11.2.3.) maßgeblich vereinfacht.

177

Seit dem Europäischen Rat von Tampere am 15./16. Oktober 1999 bestimmt der **Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung** die justizielle Zusammenarbeit in der EU. Grundgedanke ist, dass eine Entscheidung einer Justizbehörde eines Mitgliedstaates von einer Justizbehörde eines anderen Mitgliedstaates ohne weitere Formalitäten vollstreckt wird – also nicht anders als im Verhältnis von zwei Justizbehörden desselben Mitgliedstaates. Diesem Grundgedanken entspricht es, auf Ablehnungsgründe ebenso weitgehend zu verzichten wie auf die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit. Darüber hinaus soll aber auch auf die Einhaltung von Grundrechten und die Wahrung der wesentlichen Rechtsgrundsätze des Vollstreckungsstaates geachtet werden.

Unter den dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung verpflichteten Rechtsakten genießt der Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den **Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren** zwischen den Mitgliedstaaten (ABI L 2002/190, 1; siehe Kapitel 11.2.1.) besondere Bedeutung, der das traditionelle Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der EU durch ein beschleunigtes und vereinfachtes, den direkten Geschäftsverkehr zwischen den Justizbehörden vorsehendes Übergabeverfahren ersetzt hat.

Umfassend geregelt ist die **Vollstreckung von Endentscheidungen**, wobei gesonderte Rechtsakte zu verschiedenen Entscheidungsinhalten ergangen sind:

- **Freiheitsstrafen:** durch den Rahmenbeschluss 2008/909/JI (ABI L 2008/327, 27) wird der Überstellungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EU auf eine neue Grundlage gestellt (siehe Kapitel 11.2.2.);
- **Geldstrafen** und Geldbußen: Rahmenbeschluss 2005/214/JI (ABI L 2005/76, 16);
- **Einziehungsentscheidungen:** Rahmenbeschluss 2006/783/JI (ABI L 2006/328, 59); sowie
- Auflagen, Weisungen und andere **Bewährungsmaßnahmen:** Rahmenbeschluss 2008/947 (ABI L 2008/337, 102).

Nur bruchstückhaft ist bisher die Zusammenarbeit im **Ermittlungsverfahren** erfasst:

- Vollstreckung von **Sicherstellungsentscheidungen:** Rahmenbeschluss 2003/577/JI (ABI L 2003/196, 45);
- „**Überwachungsmaßnahmen**“ als Alternative zur Untersuchungshaft (in österreichischer Terminologie gelindere Mittel): Rahmenbeschluss 2009/829/JI (ABI L 2009/294, 20); und
- Informations- und Konsultationspflichten der nationalen Justizbehörden zur Vermeidung und Beilegung von **Kompetenzkonflikten:** Rahmenbeschluss 2009/948/JI (ABI L 2009/328, 42).

Als Ersatz für die traditionelle Rechtshilfe wurde von einer Gruppe von sieben Mitgliedstaaten, darunter Österreich, die Richtlinie über die **Europäische Ermittlungsanordnung** (Initiative: ABI C 2010/165, 22) vorgeschlagen, an der noch verhandelt wird.

Schließlich sollen Regeln über den **Austausch von Informationen aus dem Strafregister** sicherstellen, dass in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Verurteilungen möglichst rasch und vollständig dem Strafregister des Heimatstaates mitgeteilt werden (Rahmenbeschluss 2009/315/JI, ABI L 2009/93, 23). Die Information des Strafregisters des Heimatstaates erfolgt elektronisch in einem einheitlichen Format; dies stellt das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) sicher (Beschluss 2009/316/JI, ABI L 2009/93, 33).

Zur Umsetzung dieser Rechtsakte in Österreich (im EU-JZG) siehe Kap. 7.12.2.

Zur Erleichterung und Förderung der grenzüberschreitenden strafrechtlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU wurden daneben aber auch auf institutioneller Ebene mit dem **Europäischen Justiziellen Netz** (siehe Kapitel 11.1.2.) und **EUROJUST** (siehe Kapitel 11.1.1.) maßgebliche Einrichtungen geschaffen.

11.1 EINRICHTUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG UND STÄRKUNG DER INTERNATIONALEN STRAFRECHTLICHEN ZUSAMMENARBEIT

Mit EUROJUST und dem EJM bestehen im Rahmen der EU anerkannte Einrichtungen zur Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten.

11.1.1 EUROJUST

EUROJUST wurde mit **Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 über die Einrichtung von EUROJUST** zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABI L 2002/63, 1) eingerichtet. Die Zusammenarbeit mit den österreichischen Justizbehörden ist im **Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG)**, BGBl. I Nr. 36/2004, geregelt.

EUROJUST besitzt eigene Rechtspersönlichkeit, wird als Kollegium tätig und besteht aus den von den Mitgliedstaaten entsandten nationalen Mitgliedern. Eurojust kommt bei Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, die in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten wegen bestimmter schwerer (insbesondere organisierter) Kriminalitätsformen geführt werden, die Aufgabe zu, die Zusammenarbeit durch Koordinierung und Unterstützung bei Rechtshilfe und Auslieferung zu erleichtern.

Der **Beschlusses des Rates vom 16. Dezember 2008** (2009/426/JI, ABI L 2009/138, 14) zur **Stärkung von EUROJUST** soll die operationelle Schlagkraft von EUROJUST weiter ausbauen. Der Beschluss verfolgt das Ziel, die Befugnisse der Behörde zu verstärken und klarere Regeln für die Befugnisse der nationalen Mitglieder zu schaffen. Zur Vorbereitung der Umsetzung des Beschlusses, die bislang von ca. der Hälfte der Mitgliedstaaten erfolgt ist, hat EUROJUST im August 2011 die rund um die Uhr in dringenden Fällen zur Verfügung stehende **On-Call-Coordination** eingerichtet und Vorbereitungen zur Einrichtung des – dem verstärkten Informationsaustausch über Fälle schwerer grenzüberschreitender Kriminalität dienenden - **Eurojust National Coordination Systems (ENCS)** durch verstärkten

Austausch mit dem EJN, aber auch EUROPOL mittels einer spezifisch geschaffenen EUROJUST-EJN-Task Force getroffen.

Die Bedeutung von EUROJUST für die strafrechtliche internationale Kooperation in Europa und darüber hinaus kann nicht zuletzt anhand der Fallzahlen, die seit der Einrichtung im Jahr 2002 einen stetigen Zuwachs verzeichnen konnten, ermessen werden. Im Jahr 2012 wurden gesamt 1.533 Fälle an EUROJUST mit dem Ersuchen um Unterstützung herangetragen. Daran war Österreich in 96 Fällen als ersuchender Staat und in 110 Fällen als ersuchter Staat beteiligt.

Von EUROJUST bearbeitete Fälle

	2010	2011	2012
Fälle gesamt	1.424	1.441	1.533
davon Österreich als			
ersuchender Staat	84	92	96
ersuchter Staat	67	95	110

Ein wesentlicher Mehrwert für die praktische Durchführung von Ermittlungsverfahren mit grenzüberschreitendem Charakter bringen die von EUROJUST angebotenen **Koordinierungstreffen**, an denen Staatsanwälte und Ermittler aus den beteiligten Mitgliedstaaten, aber gegebenenfalls auch aus Drittstaaten und Vertreter anderer beteiligter EU-Institutionen wie EUROPOL und OLAF teilnehmen, und die eine Abgleichung der Informationen sowie die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise ermöglichen. Die Zahl der von EUROJUST organisierten Koordinierungstreffen belief sich zuletzt im Jahr 2012 auf 194, wobei Österreich an 24 Koordinierungstreffen als ersuchender bzw. ersuchter Staat beteiligt war. Die Koordinierungstreffen dienen der Abstimmung der Schritte effektiver Strafverfolgung in mehreren Mitgliedstaaten und tragen wesentlich zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten und Parallelverfahren bei.

Zur Forcierung der **Zusammenarbeit mit Drittstaaten** dienen bereits ausverhandelte oder in Planung stehende bilaterale Kooperationsabkommen sowie der Austausch von Liaison Prosecutors. Waren zuletzt Kroatien, Norwegen und die USA durch eigene Liaison Staatsanwälte bei EUROJUST vertreten, setzt EUROJUST durch die mit dem EUROJUST-Beschluss 2008 geschaffene Möglichkeit der Entsendung von **EUROJUST Liaison Magistrates** in Drittstaaten, die im Namen aller Mitgliedstaaten tätig werden können, auf eine weitere Intensivierung der Arbeitskontakte mit Drittstaaten.

Entsprechend Art. 3 Abs. 1 des Beschlusses des Rates vom 19. Dezember 2002 über die Anwendung besonderer Maßnahmen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit bei der **Bekämpfung des Terrorismus** (ABI L 2003/16, 68), der die Mitgliedstaaten zu verstärktem Informationsaustausch und verstärkter Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten verpflichtet, hat Österreich **nationale EUROJUST-Anlaufstellen für Terrorismusfragen** bei der Staatsanwaltschaft Wien und der Oberstaatsanwaltschaft Wien eingerichtet.

Neben dem bei EUROJUST institutionalisierten Informationsaustausch zu Terrorismusfragen nehmen Vertreter des Bundesministeriums für Justiz regelmäßig an den Treffen des mit Beschluss des Rates vom 13. Juni 2002 eingerichteten **Europäischen Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Ver-**

brechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich sind, ABI L 2002/167, 1, teil. Zur Unterstützung der Arbeiten des Netzwerks wurde – ebenfalls wie für gemeinsame Ermittlungsgruppen – ein eigenes Sekretariat bei EU-ROJUST eingerichtet.

11.1.2 Das Europäische Justizielle Netz (EJN)

Das **Europäische Justizielle Netz (EJN)** wurde mit der **Gemeinsamen Maßnahme vom 29. Juni 1998** (ABI L 1998/191, 4) eingerichtet. Ziel des EJN ist es, durch Kontaktstellen in allen Mitgliedstaaten und Förderung der direkten Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit im Bereich der Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten zu verbessern und zu beschleunigen.

In Österreich sind **Kontaktstellen** bei den **Staatsanwaltschaften Wien, Graz und Innsbruck** und beim **Landesgericht Linz** sowie im **Bundesministerium für Justiz** eingerichtet. Zur Koordination und zum Meinungsaustausch zwischen den Kontaktstellen haben auch im Jahr 2012 in Den Haag (Niederlande), Kopenhagen (Dänemark) und Nikosia (Zypern) unter der jeweiligen EU-Präsidentschaft Plenartreffen der Kontaktstellen aller Mitgliedstaaten stattgefunden. Darüber hinaus treffen sich die Leiter der österreichischen Kontaktstellen regelmäßig zum Erfahrungsaustausch untereinander und mit den Leitern der Kontaktstellen benachbarter Mitgliedstaaten. Wie es schon gute Tradition ist, wurde auch 2012 von den österreichischen Kontaktstellen ein **Regionaltreffen des EJN in Seggau bei Graz** unter Beteiligung zahlreicher europäischer Staaten veranstaltet, das sich unter dem Titel „Grenzen überschreiten“ mit der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit und dem Beitrag des EJN in Strafsachen beschäftigte. Im Rahmen dieses Treffens besuchten die Teilnehmer auch die Staatsanwaltschaft und das Gericht erster Instanz in Maribor (Slowenien), wo nicht zuletzt aufgrund der geografischen Lage besonders enge Beziehungen zum grenznahen Ausland bestehen und die Justizbehörden sich in ihrer täglichen Arbeit auch des Europäischen Justiziellen Netzes bedienen. Umgekehrt haben die österreichischen Kontaktstellen im Jahr 2012 auch am **Regionaltreffen der deutschen EJN-Kontaktstellen in Berlin** teilgenommen und über aktuelle Neuerungen im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit referiert.

Die mit **Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz** (ABI L 2008/348, 130) erneuerte Rechtsgrundlage des Netzwerks wurden von den Mitgliedstaaten der EU nach und nach auch 2012 umgesetzt und auf dieser Grundlage weiter daran gearbeitet, die **Koordination mit anderen Institutionen** – insbesondere mit EUROJUST – zu verbessern und Überlappungen der Zuständigkeitsbereiche und Doppelgleisigkeiten auszuschalten.

Einen wesentlichen Beitrag zur alltäglichen grenzüberschreitenden Arbeit der Strafverfolgungsbehörden leistet das Netzwerk durch seinen Internetauftritt (www.ejn-crimjust.europa.eu). Die Website wurde benutzerfreundlich umgestaltet und steht neu in ihrer Menüführung auch in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung. Sie bietet eine Plattform, auf der die **aktuellen Umsetzungsstände der EU-Instrumente** in den Mitgliedstaaten leicht auffindbar sind. Der bereits bewährte **Europäische Justizielle Atlas** ermöglicht es den Strafverfolgungsbehörden im direkten Behördenverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU die jeweils **sachlich und örtlich zuständige Behörde** im anderen Staat einfach herauszufinden und direkt zu kontaktieren. Dar-

über hinaus stellt das Netzwerk ein **elektronisches Werkzeug für die Erstellung von Rechtshilfeersuchen und Europäischen Haftbefehlen** zur Verfügung. Ein derartiges Instrumentarium soll auch für die **Formblätter nach den weiteren EU-Rahmenbeschlüssen**, die auf Grundlage des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung erzielt wurden, geschaffen werden.

11.2 AUSLIEFERUNGS- UND RECHTSHILFEVERKEHR

11.2.1 Auslieferung und Europäischer Haftbefehl

Der Auslieferungsverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU ist seit 1. Mai 2004 auf Grundlage des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABI L 2002/190, 1) geregelt, der im Rahmen des EU-JZG umgesetzt wurde. Die Durchführung eines Auslieferungsverfahrens bei der Vollstreckung eines im Ausland ausgestellten Europäischen Haftbefehls ist dadurch entbehrlich, sodass die Verfahren zur Übergabe betroffener Personen zwischen den Mitgliedstaaten deutlich vereinfacht und beschleunigt werden konnten. Die Dauer des Überstellungsverfahrens und damit die Dauer der Haft haben sich durch die Einführung des Europäischen Haftbefehls wesentlich verringert.

Im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten findet damit grundsätzlich auch im Bereich der Übergabe gesuchter Personen der direkte Behördenverkehr Anwendung. Der auf der allgemein zugänglichen Website des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) veröffentlichte **Europäische Justizielle Atlas** ermöglicht ein rasches Auffinden der für Übergabeverfahren, aber auch für sonstige Rechtshilfebehandlungen örtlich und sachlich zuständigen Justizbehörden in den Mitgliedstaaten der EU. Die praktische Anwendung des Europäischen Haftbefehls wird zudem durch leicht zugängliche Informationen über die nationale Umsetzung in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten auf der Website des Ratsekretariats und des EJN unterstützt.

Auslieferungersuchen¹⁰⁹

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Auslieferungersuchen	280	317	406	437	479	484	546	527	626	633
von Österreich	84	102	143	104	110	72	63	81	65	113
vom Ausland	196	215	263	333	369	412	483	446	561	520

Die Gesamtzahl der inländischen und ausländischen Auslieferungersuchen ist im Vergleich zum Vorjahr im Jahr 2012 unverändert geblieben. Eine geringfügige Abnahme der ausländischen und eine Zunahme der österreichischen Auslieferungersuchen bleiben jedoch zu registrieren.

Die Zahl der an EU-Mitgliedstaaten auf Grund eines Europäischen Haftbefehls übergebenen Personen ist im Jahr 2012 mit 224 Personen um rund 7 % rückläufig. Von den im Berichtszeitraum an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union übergebe-

¹⁰⁹ Zu den Auslieferungersuchen früherer Jahre siehe Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 151.

nen 224 Personen haben 185 ihrer Auslieferung zugestimmt. Damit steigt die Zahl der vereinfachten Auslieferungen deutlich an. Die Zahl der auf Grund eines Europäischen Haftbefehls nach Österreich eingelieferten Personen ist im Berichtsjahr signifikant gestiegen. Die Gründe hierfür könnten in der verstärkten Auslieferung von eigenen Staatsangehörigen durch bestimmte Mitgliedstaaten liegen.

Europäischer Haftbefehl

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Ausgelieferte Personen	134	157	183	186	234	240	241	224
davon mit Zustimmung	-	-	-	160	177	191	166	185
davon mit Zustimmung (%)	-	-	-	86,0%	75,6%	79,6%	68,8%	82,6%
Eingelieferte Personen	73	67	47	36	37	63	48	151
Gesamt	207	224	230	222	271	303	289	375

11.2.2 Übertragung/Übernahme der Strafverfolgung

Die Übertragung der Strafverfolgung ermöglicht es, geeignete Ermittlungsverfahren zur Verfolgung an ausländische Staatsanwaltschaften zu übertragen. Solche Ersuchen werden dann gestellt, wenn die Aburteilung im anderen Staat im Interesse der Wahrheitsfindung oder aus Gründen der Strafzumessung oder Vollstreckung zweckmäßig ist. Darunter fallen auch Fälle, in denen der Beschuldigte aus Gründen seiner Staatsangehörigkeit oder wegen Unverhältnismäßigkeit der Haft nicht ausgeliefert wird.

§ 74 ARHG und Art. 21 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 320/1969, bilden die rechtliche Grundlage für die Übertragung der Strafverfolgung.

Die Zusatzverträge zum Europäischen Übereinkommen und die Art. 54 und 55 Abs. 4 SDÜ regeln den Umfang der Bindungswirkung der ausländischen Entscheidungen. Soweit Zusatzverträge gelten und das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000, BGBl. III Nr. 65/2005, ratifiziert wurde, findet der Geschäftsverkehr unmittelbar zwischen den beteiligten Staatsanwaltschaften statt.

Das Institut der Übertragung der Strafverfolgung hat sich bewährt. Seit dem Jahre 2009 werden jährlich mehr als 1000 Ermittlungsverfahren an ausländische Strafverfolgungsbehörden übertragen. 67% aller im Jahre 2012 gestellten Ersuchen sind an deutsche Staatsanwaltschaften ergangen. 3,9% aller Ersuchen sind an die Tschechische Republik, 3,8% an die Niederlande und 3,6% an Ungarn ergangen. Umgekehrt haben die deutschen Staatsanwaltschaften in 143 Fällen (86,1% der eingegangenen Ersuchen) die österreichischen Behörden um Übernahme der Ermittlungsverfahren ersucht.

Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Österreichische Ersuchen	367	461	772	760	819	959	1.016	1.282	1.181	1.223
davon an Deutschland	179	260	445	535	590	672	730	836	781	820
davon an Ungarn	49	67	138	72	49	73	56	93	79	44
Ausländische Ersuchen	171	154	141	214	127	88	132	291	194	166

11.2.3 Übernahme der Strafvollstreckung

Im Interesse der **Förderung der Resozialisierung** von in Österreich verurteilten ausländischen Straftätern und der **Entlastung des österreichischen Strafvollzugs**, der in den letzten Jahren regelmäßig etwas weniger als zur Hälfte Insassen nichtösterreichischer Staatsangehörigkeit aufwies, stellt das Bundesministerium für Justiz jährlich **zahlreiche Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung an die jeweiligen Herkunftsstaaten**. Bislang fand der Überstellungsverkehr im Wesentlichen - auch mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union - auf der Grundlage des **Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen** (CETS 112) und seines Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 (CETS 167) statt. Das Europäische Überstellungsübereinkommen, das eine Überstellung von Strafgefangenen nur mit deren **Zustimmung** erlaubt, wurde weltweit von **64 Staaten** ratifiziert; neben 46 Mitgliedstaaten des Europarates (einzig Monaco, das über keine Gefängnisse verfügt, ist dem Übereinkommen nicht beigetreten) gehören dem Übereinkommen unter anderem auch Australien, Bolivien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Honduras, Japan, Kanada, Mexiko, Panama, die Philippinen und die Vereinigten Staaten von Amerika an. Demgegenüber weist das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997, das eine Überstellung an den Herkunftsstaat auch **ohne Zustimmung** des Strafgefangenen im Fall seiner Flucht oder bei Vorliegen eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots erlaubt, lediglich einen Ratifikationsstand von **35 Staaten**, darunter auch nicht alle Mitgliedstaaten der EU (so sind Italien, Portugal, die Slowakei, Slowenien und Spanien dem Zusatzprotokoll nie beigetreten), auf.

Der am 1. Jänner 2012 in Kraft getretene, aber noch nicht von allen Mitgliedstaaten umgesetzte **Rahmenbeschluss** 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf **Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union**, ABl L 2008/327, 27, der in Österreich durch §§ 39 bis 42g EU-JZG umgesetzt ist, erweitert die Möglichkeiten einer Überstellung von in Österreich verurteilten Personen in andere Mitgliedstaaten der EU. Nunmehr können **Überstellungen in alle Mitgliedstaaten der EU auch ohne Zustimmung des Verurteilten** durchgeführt werden, sofern er auf Grund eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots in einen solchen nach Beendigung des Strafvollzugs abgeschoben werden könnte, zudem kann mit Zustimmung des Verurteilten eine Überstellung nicht nur in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Verurteilte besitzt, sondern auch in den Staat des letzten rechtmä-

ßigen Daueraufenthalts und den Staat, zu dem sonstige intensive Bindungen bestehen, erwirkt werden.

In Zusammenhang mit den durch den Rahmenbeschluss 2008/909/JI eingeführten Neurungen, insbesondere durch die Verwendung eines Formblatts, Reduktion erforderlicher Übersetzungen, durch vorgegebene Fristen für die Beschlussfassung über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Vollstreckung und die Durchführung der Überstellung nach erfolgter Beschlussfassung besteht die Hoffnung, dass im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Dauer der Überstellungsverfahren deutlich verkürzt werden kann und **mehr Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung an andere Mitgliedstaaten der EU** gerichtet werden können.

2012 wurden auch bereits deutlich mehr Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung an Mitgliedstaaten der EU gerichtet. Während in den vorangegangenen Jahren jährlich regelmäßig zwischen 150 bis 200 Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung an ausländische Staaten gestellt wurden, wurden 2012 allein **an Mitgliedstaaten der EU** hinsichtlich von **337 Strafgefangenen Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung** gerichtet. Die Quote an tatsächlichen Überstellungen von ca. 25% bleibt dabei bislang deutlich hinter in den vergangenen Jahren regelmäßig festgestellten ca. 50% zurück und ist teilweise neben während des Überstellungsverfahrens erfolgten bedingten Entlassungen gemäß § 46 StGB bzw. vorläufigem Absehen vom Strafvollzug wegen Aufenthaltsverbots gemäß § 133a auch auf eine geänderte Praxis in Handhabung der neuen Rechtslage durch die zuständigen Behörden in den EU-Partnerländern zurückzuführen. Wegen verzögerter Umsetzung des Rahmenbeschlusses in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU, fand die neue Rechtslage auf Grundlage des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI im Jahr **2012** erst im Verhältnis zu **Belgien, Dänemark, Finnland, Italien, Lettland, Malta, Polen Slowakei und Vereinigtes Königreich** Anwendung, sodass 2/3 aller Ersuchen noch nach der alten Rechtslage, dem Europäischen Überstellungsübereinkommen und seinem Zusatzprotokoll, gestellt wurden und somit aussagekräftige Erfahrungswerte mit der Anwendung des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI noch nicht vorliegen.

11.2.4 Rechtshilfe - Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Als ein besonders wirksames Rechtshilfeinstrument bei Ermittlungen in komplexen grenzüberschreitenden Strafrechtsfällen hat sich in den letzten Jahren die Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen bewährt. Die bereits mit Art. 13 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABl C 2000/197, 1, vorgesehene Möglichkeit der Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen wurde durch den **Rahmenbeschluss** des Rates vom 13. Juni 2002 über **gemeinsame Ermittlungsgruppen**, ABl L 2002/162, 1, weiter ausgeführt, der vorsieht, dass die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten für einen bestimmten Zweck und einen begrenzten Zeitraum, der im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden kann, eine gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen in einem oder mehreren an der Gruppe beteiligten Mitgliedstaaten bilden können. Die innerstaatliche Umsetzung des Rahmenbeschlusses ist in §§ 60 bis 62 und 76 des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG), BGBl. I Nr. 36/2004, erfolgt. Bislang haben österreichische Staatsanwaltschaften an **neun** derartigen **Gemeinsamen Ermittlungs-**

gruppen teilgenommen, die zum Teil über Initiative der österreichischen Seite in komplexen grenzüberschreitenden Fällen von **Korruption, Geldwäscherei, Drogenhandel, Betrug und Veruntreuung** eingerichtet wurden. Diese unter Beteiligung verschiedener **Mitgliedstaaten der Europäischen Union**, darunter Belgien, Deutschland, Finnland, Großbritannien, Niederlande, Slowenien und Tschechien, aber auch **Drittstaaten** wie Kroatien, der Früheren Jugoslawischen Republik Mazedonien und Norwegen eingerichteten Gemeinsamen Ermittlungsgruppen haben sich sehr bewährt. Durch die Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen, in denen Justiz- und Polizeibehörden regelmäßig eng zusammenarbeiten, konnten insbesondere der **Informationsaustausch deutlich vereinfacht** und ein **rascher Abgleich von Ermittlungsergebnissen** ermöglicht werden. Durch die regelmäßige und erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den für die Strafverfolgung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei schwierigen grenzüberschreitenden Ermittlungen wird zudem das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten, welches eine wesentliche Basis für die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf EU-Ebene bildet, maßgeblich gefördert und trägt so zur Schaffung des Gemeinsamen Raums der Freiheit, des Sicherheit und des Rechts entscheidend bei.

12 PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN BEI DEN JUSTIZBEHÖRDEN

12.1 PERSONELLE MAßNAHMEN

Der Personalplan für das Jahr 2012 sieht für den Bereich Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur 59 Planstellen für RichterInnen, 16 Planstellen für StaatsanwältInnen sowie 36 Planstellen für Beamte/Beamtinnen und Vertragsbedienstete (BVB) vor.

Bei den Justizbehörden in den Ländern sind im Personalplan für das Jahr 2012 1.630 Planstellen für RichterInnen (einschließlich der für andere Planstellenbereiche des Justizressorts gebundenen Planstellen), 233 Planstellen für RichteramtswärterInnen, 370 Planstellen für StaatsanwältInnen (einschließlich gebundener Planstellen) und 4.903 Planstellen für BVB systemisiert.

Für die Planstellenbereiche Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur sowie Justizbehörden in den Ländern sind sohin insgesamt 7.247 Planstellen vorgesehen.

Zuletzt waren in Strafsachen (nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet) im erstinstanzlichen Bereich etwa 284 RichterInnen und im Rechtsmittelbereich rund 87 RichterInnen eingesetzt.

Von den insgesamt mehr als 2,91 Mio. Geschäftsfällen (mit Ausnahme der Grundbuchauszüge und der Justizverwaltungssachen) betreffen ca. 98.000 den Strafbereich. Der Anteil der Strafsachen am Gesamtgeschäftsanfall beträgt somit rund 3,4%. Die Tabelle "Personaleinsatz", in der nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet wird, zeigt, dass in Strafsachen etwas mehr als 22% aller RichterInnen sowie rund 7% aller BVB tätig sind.

Personaleinsatz im Berichtsjahr (ausgedrückt in Vollzeitkräften)

	Bezirksgerichte		Landesgerichte		Oberlandesgerichte		Oberster Gerichtshof	
	RichterInnen	BVB	RichterInnen	BVB	RichterInnen	BVB	RichterInnen	BVB
Strafsachen	80,0	112,8	223,3	219,2	50,1	7,5	16,9	1,4
Gerichte gesamt	680,4	3.150,9	717,5	1.063,5	183,2	437,9	68,1	31,8

12.2 GERICHTSORGANISATION

Gerichte müssen, wie andere Betriebe auch, zur Sicherung ihrer Qualität und Wirtschaftlichkeit eine Mindestgröße aufweisen. Um die Struktur der Bezirksgerichte an die heutigen Anforderungen anzupassen, wurden mit 1. Juli 2002 **Bezirksgerichte** in

den Bundesländern Niederösterreich, Steiermark und Tirol **zusammengelegt**. Weitere Zusammenlegungen wurden mit 1. Jänner 2003 in Oberösterreich und Salzburg begonnen und bis 1. Jänner 2005 durchgeführt.

Eine Neuorganisation der Bezirksgerichte in Graz erfolgte in zwei Stufen: Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005 wurden das BG für Strafsachen Graz und das Jugendgericht Graz mit dem BG für Zivilrechtssachen Graz **zusammengelegt**, welches die Bezeichnung BG Graz erhielt. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007 wurde - nach Abschluss der erforderlichen Bauarbeiten - das BG Graz in ein BG Graz-Ost und ein BG Graz-West geteilt (BGBl. I Nr. 60/2004 und BGBl. I Nr. 66/2005).

In intensiven Verhandlungen im 1. Halbjahr 2012 konnte die Bundesministerin für Justiz weiters erreichen, dass in den Jahren 2013 und 2014 gestaffelt **weitere 26 Bezirksgerichte** **zusammengelegt** werden (davon 9 in Niederösterreich, 10 in Oberösterreich und 7 in der Steiermark). Durch insgesamt 75 (50 + 26 abzüglich 1 Teilung in Graz) Zusammenlegungen entstehen leistungsfähigere und damit bürgerfreundlichere Bezirksgerichte.

12.3 BAULICHE MAßNAHMEN AN RICHTSGEBÄUDEN

Im Jahr 2012 konnten folgende Bauvorhaben in Gerichtsgebäuden fertiggestellt werden:

- Neubau des Justizzentrums Korneuburg
- Einbau eines Service-Center im Landesgericht für Strafsachen Wien
- Funktionssanierung des Bezirksgerichts Bruck an der Mur
- Neuunterbringung des Bezirksgerichts Innsbruck im Gebäude Brunecker Straße 3 in Innsbruck (Aufnahme des Gerichtsbetriebs am 18.2.2013)

12.4 SICHERHEITSMABNAHMEN

Entsprechend den Bestimmungen des Ersten Abschnitts des Gerichtsorganisationsgesetzes „Sicherheit in Gerichtsgebäuden und bei auswärtigen Gerichtshandlungen“ hat das Bundesministerium für Justiz eine „Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden“ („**Sicherheitsrichtlinie**“) erlassen. Darin sind **organisatorische Sicherheitsvorkehrungen** (*Gerichtsordnung, Sicherheitsbeauftragte, Krisenstäbe bei den Oberlandesgerichten, Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne, Schulungen*) und **technische Sicherheitsvorkehrungen** (*Sicherung von Eingängen und Einfahrten, Einbruchssicherheit, Notruf- und Alarmierungseinrichtungen*) geregelt. Außerdem ist ein **Sicherheitsbeirat** zur Beratung und Unterstützung des Bundesministers/der Bundesministerin für Justiz eingerichtet, der die Aufgabe hat, unter Berücksichtigung von Wahrnehmungen und allenfalls geänderter Verhältnisse Vorschläge für die Verbesserung der Sicherheit in Gerichtsgebäuden und für Änderungen der Sicherheitsrichtlinie zu erstatten.

12.5 DOLMETSCHKOSTEN

Die Ausgaben der Gerichte für Dolmetscher in Strafsachen sind im Berichtsjahr im Vorjahresvergleich um 6,21 % auf EUR 5.877.427,59 gestiegen.

Dolmetschkosten in Strafsachen

Aufwendungen (Mio. €)	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Mündliche Übersetzungen 1/13207-6410.902	4,70	5,10	4,52	5,07	5,41	5,53	5,88

12.6 BAUTÄTIGKEIT IM STRAFVOLLZUG

Im Berichtsjahr wurden folgende größere Baumaßnahmen an Strafvollzugsanstalten durchgeführt:

In der **Justizanstalt Suben** wurden im Jahr 2011 die Planungsarbeiten für den dort nötigen Zu- und Umbau der Besucherzone und des Verwaltungsbereiches eingeleitet. Nach baubehördlicher Genehmigung und erfolgten Ausschreibungen konnte im Mai 2012 mit der ersten Bauphase (Verwaltungsbereich Süd – 1. Obergeschoß und Dachgeschoß) begonnen und mit 21. Dezember 2012 fertig gestellt werden, die zweite Bauphase (Verwaltungsbereich Nord – Kellergeschoß, Erdgeschoß, 1. Obergeschoß, Liftzubau + Zubau Küchenbereich) wurde im August 2012 begonnen und wird bis etwa Ende Mai 2013 andauern. Danach erfolgt die dritte und letzte Bauphase (Verwaltungsbereich Nord – Dachgeschoß) welche mit Anfang Oktober 2013 abgeschlossen sein wird.

Für die **Justizanstalt Garsten** konnte die Sanierung im Bereich Kommando bis Wachzimmer weitergeführt und im Jahr 2012 abgeschlossen werden. Weitergeführt und abgeschlossen wurde zudem die Sanierung des Daches und der Fassade im Bereich des Haupttraktes. Begonnen werden konnte, neben der Erneuerung der Haftraumsprechanlage, mit der Sanierung der Gemeinschaftshafträume im Konventrakt (Abtrennung der Toiletten gemäß § 42 Abs. 4 StVG) sowie mit der Funktionsadaptierung des Beamtenstöckels.

In der **Justizanstalt Klagenfurt** wurde im Jahr 2012 die Machbarkeitsstudie für die Sanierung der Haftabteilungen sowie eine Erweiterung um eine zeitgemäße Besucher- und Vernehmungszone und die Einrichtung einer Aufnahmezone weiterentwickelt. In der Außenstelle Rottenstein konnten die Sanierung der Heizungsanlage sowie eine Umrüstung der Feuerungsanlage für Hackgut erfolgen.

Das **gerichtliche Gefangenenhaus in Korneuburg** wurde im Zuge der Errichtung eines neuen Justizzentrums für einen zeitgemäßen Strafvollzug neu gebaut. Nach baulicher Fertigstellung erfolgte ein Betriebsbeginn im September 2012.

Betreffend die „Erweiterung und Bestandssanierung in der **Justizanstalt Eisenstadt**“ konnte Dezember 2010 mit der Baumaßnahme begonnen werden, bis Juni 2013 soll der Neubau für die Justizanstalt fertig gestellt sein. Die Umbauarbeiten im Bestand der Justizanstalt werden in zwei Bauphasen zur Umsetzung gebracht, wobei der erste Bauabschnitt (Sanierung Justizanstalt West) Anfang April 2013 begon-

nen und bis August 2014 andauern wird. Der zweite Bauabschnitt (Sanierung Justizanstalt Ost und Erweiterung um eine Frauenabteilung) ist für den Zeitraum August 2014 bis Ende Jänner 2016 geplant.

In der **Justizanstalt Hirtenberg** wurde beim Haftrakt neben einer Fassadensanierung ein neuer Flachdachaufbau mit entsprechender Abdichtung und verbesserter Wärmedämmung vorgenommen. In der dazu gehörenden Außenstelle in Münchendorf wurde die Umstellung der Heizungsanlage auf Hackgut und die Dachsanierung abgeschlossen sowie eine Maschinenhalle neu errichtet.

Für die **Justizanstalt Stein** wurde im Jahr 2009 mit den Planungen zur Erneuerung von sicherheitstechnischen Anlagen (Haftraumrufanlage, Videoüberwachung, Leitstand, Alarmanlage) und im Jahr 2010 mit der Umsetzung begonnen, das Vorhaben konnte im Herbst 2012 abgeschlossen werden. Im Jahr 2011 wurde mit der erforderlichen Sanierung des Ökohofes sowie sämtlicher Aufzugsanlagen begonnen. Die Sanierung des Ökohofes wurde im Herbst 2012 abgeschlossen. Nach erfolgten Planungsarbeiten im Jahr 2012 konnte der Neubau der Anstaltsküche zur baubehördlichen Bewilligung eingereicht werden. Für eine neue Unterbringung der Anstaltswäscherei (aufgrund des Abbruches für den Neubau der Anstaltsküche) konnten bestehende Räumlichkeiten dahingehend adaptiert werden. In der dazu gehörenden Außenstelle in Oberfucha wurde neben der Dach- und Fassadenerneuerung auch die Einrichtung eines Lerncenters im Bereich der Arbeitshalle vorgenommen.

In der **Justizanstalt Sonnberg** wurde die Installierung einer entsprechenden Annäherungssicherung in einem nicht einsehbaren Bereich außerhalb der Außenmauer fertig gestellt und zudem mit der Sanierung der Flachdächer und der Adaptierung des Gärtnereibetriebes begonnen.

In der Außenstelle Wilhelmshöhe der **Justizanstalt Wien-Josefstadt** wurden sicherheitstechnische Anlagen (Haftraumsprechanlage und Videoüberwachungsanlage) erneuert bzw. erweitert und ein Anbau einer Aufzugsanlage an das Hauptgebäude vorgenommen.

Für die **Justizanstalt Graz-Karlau** erfolgten 2009 Planungen für eine Erneuerung von sicherheitstechnischen Anlagen (Haftraumrufanlage, Videoüberwachung, Perimeterschutz), 2010 ist mit deren Umsetzung begonnen worden, im Jahr 2012 erfolgte die Sanierung der Umfassungsmauer, eine Gesamtfertigstellung wird im Jahr 2013 erfolgen. Nach erfolgten Planungsarbeiten im Jahr 2012 konnte für den nötigen Neubau eines Besucherzentrums, einer Schießanlage sowie eines Trainingsraumes für die Justizwachebeamten der Antrag zur baubehördlichen Bewilligung eingereicht werden. In der dazu gehörenden Außenstelle Maria Lankowitz wurde die Planung für eine Sanierung der Biogasanlage fertig gestellt und mit deren Umsetzung begonnen.

Für den Neubau einer **Justizanstalt in Salzburg** hat nach Entscheidung für den Standort im Jahr 2010 ein Architektenwettbewerb stattgefunden, die Planungsarbeiten konnten mittlerweile abgeschlossen und ein Mietvertrag mit der BIG unterfertigt werden. Geplanter Baubeginn: April 2013; Fertigstellung: Dezember 2014.

Neben diesen größeren Bauvorhaben gab es wieder eine Menge an kleineren bis mittleren Vorhaben, welche hauptsächlich die Instandsetzung und Instandhaltung von Justizanstalten betrafen.

Ausgaben von rund EUR 18,390 Mio. können im Jahr 2012 Bauzwecken (Sicherheitstechnik, Neu-/Zubauten, Instandhaltung und Instandsetzung) zugeordnet werden, wobei hier die Maßnahmen im Wege der Bundesimmobilien GmbH (Refinanzierung infolge von Mietvertragsenerweiterungen) kostenmäßig nicht inkludiert sind.

12.7 KOSTEN DES STRAFVOLLZUGES

Um die Kosten des Strafvollzuges anschaulich darzustellen, wird der Nettoaufwand eines Insassen pro Tag berechnet, dies auf Basis des Bundesrechnungsabschlusses. Dabei handelt es sich um eine Vollkostenrechnung (Personal-, Gebäude- und Sachaufwand gegenüber Einnahmen). Konkret wird der Saldo aus Ausgaben und Einnahmen im Strafvollzug durch die Anzahl sämtlicher Hafttage dividiert. Damit errechnet sich für das Berichtsjahr ein durchschnittlicher Nettoaufwand pro Tag und Insassen der Justizanstalten von ungefähr EUR 107,-.

Gegenüber dem Vorjahr stieg der Saldo (Ausgaben abzüglich Einnahmen) um 9,4%. Die Mehrausgaben beruhen auf einem Einmaleffekt im Bereich des Personalaufwands (Umstellung der Jännerbezüge im Rahmen der Haushaltsrechtsreform) und einer Steigerung der medizinischen Kosten. Die Mindereinnahmen gegenüber 2011 beruhen auf unterschiedlichen Zuordnungen der Zahlungen der Länder auf Grund der bestehenden Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über einen Beitrag zu den Kosten der medizinischen Versorgung.

Durchschnittskosten des Strafvollzugs, pro Tag und Insassen (in €)

	2011	2012
Gesamtausgaben Strafvollzug (exkl. BIG-Mieten und Betriebskosten für Justizanstalten)	349.026.835,5	373.184.564,51
BIG-Mieten und Betriebskosten für Justizanstalten	24.246.533,2	26.552.875,98
Summe Ausgaben	373.273.368,7	399.737.440,49
abzüglich Gesamteinnahmen Strafvollzug (inkl. BIG-Einnahmen)	55.611.872,4	52.226.104,35
Saldo	317.661.496,3	347.511.336,14
geteilt durch Hafttage	3.215,63	3.242,134
Ø Nettoaufwand pro Hafttag	98,8	107,19

Entwicklung der Durchschnittskosten im Strafvollzug

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Ø Nettoaufwand pro Hafttag	80,8	79,4	82,9	87,4	89,2	100,6	101,1	101,9	98,8	107,19